

**0250**

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 - HG 22/23)  
Einzelpläne 15 und 29**

**Vorgang:** 7. Sitzung des Hauptausschusses vom 23. März 2022

Der Hauptausschuss hat in seiner o.a. Sitzung zu den nachfolgend aufgeführten Titeln und Themen Beschlüsse gefasst. Mit dieser Vorlage werden diese Berichtsaufträge als Sammelbericht beantwortet und als Anlagen beigefügt.

<b>Kapitel</b>	<b>Titel</b>	<b>Bezeichnung / Thema</b>	<b>Bericht Nr.</b>
ohne	ohne	Fragen der Fraktion der SPD zum 1. FC Union	1
ohne	ohne	Fragen der Fraktion Die Linke zum Einzelplan 15	2
1500	ohne	Fragen der Fraktion der CDU	3
1500	54034	Leistungen der Selbstversicherung, hier: Entschädigungszahlungen aufgrund Quarantäneanordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)	4
1510	12202 12206	Konzessionsabgabe Strom Konzessionsabgabe Gas	5

<b>Kapitel</b>	<b>Titel</b>	<b>Bezeichnung / Thema</b>	<b>Bericht Nr.</b>
1510	87101	Inanspruchnahme aus Bürgschaften für die gewerbliche Wirtschaft	6
1510	89201	Zuschüsse an private Unternehmen für Investitionen	7
1530	ohne	Prüfungsschwerpunkte der Außendienste	8
1531	63201	Ersatz von Verwaltungsausgaben an Länder	9
1531	63207	Anteil an gemeinsamen Einrichtungen der Länder	10
1540	51185	Dienstleistungen für die verfahrensabhängige IKT	11
2900	05300	Grunderwerbsteuer	12
2900	05801	Virtuelle Automatensteuer	13
2900	08901	Übernachtungssteuer	14
2902	57500	Zinsen für sonstige Kreditmarktmittel	15
2910	35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	16
2910	35907	Entnahme aus der Rücklage Innovationsförderungsfonds	17
2910	53407	Sachausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation im Rahmen des landesweiten Beteiligungshaushalts	18
2940	26110	Leistungen für Versorgung durch die öffentlichen Krankenhäuser	19
2990	68281	Zuschuss an den Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung	20
2990	12111	Erträge aus Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen	21
2990	68256	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zur Deckung von Betriebsverlusten	22
2990	89103	Zuschuss an das SILB zur Sanierung des Hauses der Statistik (Teilabschnitt)	23

Ich bitte, die Beschlüsse damit als erledigt anzusehen.

In Vertretung

Jana Borkamp  
Senatsverwaltung für Finanzen

Kapitel: 1024	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Zentral verwaltete Schulen -
Titel: 89360	Zuschuss an den 1. FC Union Berlin

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 15 - Finanzen) Folgendes beschlossen:

„Die Fraktion der SPD kündigt an, dem Büro des Hauptausschusses bis Freitag, 25.03.2022, 14.00 Uhr, Fragen zur Priorisierung der Investitionsmaßnahmen nachzureichen, die von der Senatsverwaltung für Finanzen schriftlich bis nach der Osterpause rechtzeitig zur Sitzung am 04.05.2022 beantwortet werden sollen (eilvernehmlich).

Die Fraktion der SPD hat folgende Fragen eingereicht:

1. Dem 1. FC Union Berlin werden im Haushaltsjahr 2022 2,0 Mio. € und im Haushaltsjahr 2023 1,08 Mio. € weniger als geplant zur Verfügung gestellt. Welchen sachlichen Hintergrund hat die Kürzung?
2. Sind von dieser Kürzung Investitionen in das Leistungsnachwuchszentrum und/oder in die Stadionerweiterung des Stadions an der Alten Försterei betroffen?
3. Wie können die nichterfolgten Investitionen in den nächsten Jahren finanziell und sachlich abgesichert werden?“

Hierzu wird berichtet:

Zu 1.

Wie in meinem Bericht vom 07. März 2022 (RN 0137 A) dargestellt, wurden für laufende Baumaßnahmen die Bauraten einer kritischen Überprüfung unterzogen und mit realistischem Bedarf berücksichtigt.

Das Land Berlin beteiligt sich in Höhe von jeweils 8,8 Mio. € (Festbetragfinanzierung) an den Baukosten für den Bauabschnitt A und B des Nachwuchszentrums 1. FC Union Berlin. Dazu sind im Kapitel 1024 (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Zentral verwaltete Schulen), Titel 89360 (Zuschuss an den 1. FC Union Berlin) entsprechende Mittel veranschlagt.

Bisher wurden aus dem Landeshaushalt insgesamt rd. 2,8 Mio. € verausgabt (davon rd. 1,0 Mio. € bei Kapitel 1024, Titel 89360 und rd. 1,8 Mio. € aus dem Bezirkshaushalt für die Schadstoffsanierung). Der Bauabschnitt A des NLZ wird zudem aus Bundesmitteln (4,5 Mio. €)

und Eigenmitteln des 1. FC Union Berlin (rd. 6,6 Mio. €) finanziert, die vor dem Hintergrund der durch das Land Berlin bereits geleisteten Ausgaben zunächst vorrangig eingesetzt werden sollen. Mithin handelt es sich nicht um eine Kürzung, sondern eine Ratenverschiebung.

Zu 2.

Die Stadionerweiterung des Stadions An der Alten Försterei wird nicht aus Landesmitteln, sondern durch den 1. FC Union Berlin selbst finanziert. Nach Auffassung des Senats hat die Ratenverschiebung bei Kapitel 1024, Titel 89360 keine Auswirkungen auf den Stadionausbau.

Zu 3.

Soweit für die Fortsetzung von Investitionsmaßnahmen in den Haushaltsjahren ab 2024 Finanzmittelbedarf besteht, ist die Fachverwaltung zunächst aufgefordert, diesen Bedarf zur Fortschreibung des Investitionsprogramms 2022 - 2026 anzumelden. Das entsprechende Aufstellungsgrundschriften mit den Anmeldevorgaben wurden am 29.03.2022 versandt und auch dem Hauptausschuss zur Verfügung gestellt (RN liegt noch nicht vor). Für bereits laufende Investitionsmaßnahmen findet keine Priorisierung mehr statt. Die Fachverwaltungen sind vielmehr aufgefordert, den für eine wirtschaftliche Fertigstellung der jeweiligen Projekte erforderlichen Bedarf mit den entsprechenden Jahresscheiben ab 2024 möglichst präzise anzumelden.

In den Haushaltsjahren 2022/2023 liegt die Investitionsquote bei rd. 9 %, obgleich gem. Richtlinien der Regierungspolitik der Senat eine Investitionsquote aus dem Kernhaushalt in Höhe von rd. 8 % als Zielwert anstrebt. Problematisch ist zudem die Entwicklung des Baupreisindex mit derzeit über 12 %. Unter diesen Rahmenbedingungen kommt der Priorisierung von Investitionsmaßnahmen eine besondere Bedeutung zu, da nicht alle derzeit im Investitionsprogramm aufgeführten Maßnahmen wie bislang vorgesehen begonnen werden können und zeitliche Verschiebungen oder Streichungen unvermeidbar sind. Bereits begonnene Maßnahmen, wie z.B. das Leistungsnachwuchszentrum, werden jedoch ausfinanziert und die dafür notwendigen Mittel im Haushaltsplan und bei der Fortschreibung des Investitionsprogramms berücksichtigt.

Kapitel: ohne	Senatsverwaltung für Finanzen
Titel: ohne	<i>entfällt</i>

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 15 - Finanzen) Folgendes beschlossen:

Die Fraktion Die Linke hat folgende Fragen eingereicht:

1. SenFin wird gebeten den Sachstand zur Umsetzung der Änderungen im USt-Recht darzustellen. Dabei ist darauf einzugehen, welche Umsetzungsschritte noch offen sind und bis wann diese wie umgesetzt werden sollen? Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich durch die Änderungen für den DHH 22/23 (bitte nach Einzelplänen/Bezirken ausweisen)?
2. SenFin wird gebeten darzustellen, wie sich die Anhebung des Landesmindestlohns in den jeweiligen Einzel- und Bezirkshaushaltsplänen niederschlägt.
3. Berichtsauftrag zum Thema Tarifmittel
  1. Welches Prüfverfahren soll beim Zugriff auf die für Tarifsteigerungen zentral eingestellte Vorsorge angewendet werden?
  2. Welche tarifmittelbedingten Bedarfe werden aus der Pauschale finanziert?
  3. Wie weit ist der Senat vorangeschritten bei der Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Zuwendungen, die über die spezifischen Fragen von Tarifsteigerungen bei Zuwendungsempfängenden hinausgeht? Sind dafür die notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen geschaffen worden?
  4. Wie weit ist die Geschäftsprozessanalyse der Zuwendungsbearbeitung insgesamt vorangeschritten und welche Planung hat der Senat zur Schaffung einer digitalen Lösung für die Zuwendungsbearbeitung? Welche finanzielle Vorsorge wurde dafür getroffen?

Hierzu wird berichtet:

Zu 1.

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wurde durch das Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 (BGBl. 2015 I S. 1834) aus Gründen der Steuer- und Wettbewerbsgerechtigkeit in Umsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG) bundesgesetzlich neu geordnet. Es handelt sich um einen grundlegenden Systemwechsel. Bisherige Privilegierungen entfallen. Nach dem neuen Recht besteht für juristische Person des öffentlichen Rechts (jPÖR) jedoch gemäß § 2b UStG eine Ausnahme von der Umsatzbesteuerung für Tätigkeiten, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, soweit durch eine Nichtbesteuerung keine größeren Wettbewerbsverzerrungen drohen.

Auf Grund des Umstellungsaufwandes gewährte der Gesetzgeber den jPöR die Möglichkeit, bis zum Jahresende 2020 die bisherige Rechtslage weiter anzuwenden. Angesichts der mit der COVID-19-Pandemie verbundenen zusätzlichen organisatorischen Belastungen wurde diese Frist durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020 (BGBl. 2020 I S. 1385) um zwei Jahre - bis zum 31.12.2022 - verlängert, vgl. § 27 Absatz 22, 22a UStG. Durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020 wurde unter anderem § 18 Abs. 4f UStG eingeführt, der die dezentrale Besteuerung von Gebietskörperschaften und die Abgabe der Umsatzsteuererklärungen durch die Organisationseinheiten als den Regelfall normiert.

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gilt für die Körperschaft Land Berlin somit ab dem 01.01.2023. Damit wird bundesweit umsatzsteuerrechtliches Neuland betreten. Während viele Anwendungsfragen in den vergangenen Jahren bereits theoretisch erörtert wurden, werden die Entscheidungen der Finanzämter und Finanzgerichte in den kommenden Jahren die Anwendungspraxis prägen. Entsprechend ist die Umsetzung als ein Prozess anzusehen, der nicht zu einem bestimmten Stichtag abgewickelt ist, sondern der ab dem 01.01.2023 in eine neue Phase tritt.

Die Vorbereitungsarbeiten im Land Berlin für die Einführung der Umsatzsteuerpflicht wurden bereits im Jahr 2018 begonnen. In der aktuellen Phase vor dem Anwendungsstichtag gilt es für alle betroffenen Behörden, die Anstrengungen hinsichtlich der Vorbereitungen noch einmal zu forcieren. Dabei sind insbesondere die organisatorischen Vorbereitungen in den Senatsverwaltungen, Bezirken, nachgeordneten Einrichtungen und sonstigen Organisationseinheiten im Sinne des § 18 Abs. 4f UStG bis Jahresende abzuschließen und bei Bedarf zu wichtigen Fragen rechtzeitig vor Jahresende verbindliche Auskünfte beim Finanzamt zu beantragen, um entsprechend vorbereitet in die Anwendungsphase überzugehen. Zudem werden derzeit zusätzliche Schulungen für das 2. HJ. 2022 geplant.

Auch die Haushaltssoftware ist bis Jahresende anzupassen. Die Umsatzsteuer- und Vorsteuerbeträge werden im System der erweiterten Kameralistik mit dem HKR-Bestandsystem ProFiskal mit der darin bereits im Rahmen der landesweiten Kosten- und Leistungsrechnung erprobten sogenannten Zusatzkontierung abgebildet. Dabei werden dem führenden kamerale Buchungssatz weitere zusätzliche Informationen gegeben, in diesem Fall die Ausdifferenzierung zwischen den verschiedenen Nettobeträgen und dem Steuerbetrag. Derzeit werden die entsprechenden Ertrags- und Kostenarten im System implementiert und stehen dann zur Nutzung für die zuständigen Dienstkräfte (Rolle „Beauftragte für den Haushalt“) zur Verfügung. Parallel wird ein entsprechendes Berichtswesen implementiert, das es vor Ort möglich macht, die erforderlichen Geschäftsprozesse im Rahmen der Umsatzsteuererklärung zu unterstützen.

Etwaige finanzielle Änderungsauswirkungen auf den Entwurf des Doppelhaushalts 2022/23 können nicht beziffert werden, ein Haushaltsrisiko wird nicht gesehen. Ausgabeseitig werden dem Land bereits jetzt überwiegend Leistungen zum Bruttowert in Rechnung gestellt. Ob dies im Wege der Erklärung als Vorsteuer geltend gemacht werden kann, entscheidet sich dezentral

im Einzelfall; die daraus rechnerisch resultierende Einnahme kann im Rahmen der Haushaltswirtschaft vereinnahmt werden. Einnahmeseitig muss dezentral zunächst im Einzelfall geklärt werden, ob etwaige Einnahmen als Bruttowert betrachtet werden müssen oder ob dem jetzigen Betrag der Steuerbetrag (7% oder 19%) noch zugesetzt werden muss. Die so ermittelten Steuerbeträge würden dann rechnerisch im Rahmen der Erklärung zu Ausgaben führen, die über den Titel 54077 abgeführt würden. Etwaige zusätzlich anfallende Verwaltungskosten (z.B. Steuerberatungskosten) können nicht beziffert werden und müssten ggf. im Rahmen der Haushaltswirtschaft bewertet werden.

#### Zu 2.

Die vom Senat des Landes Berlin in der Sitzung am 15.03.2022 beschlossene Gesetzesinitiative zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes, wonach eine Erhöhung des Mindestlohnes um weitere 50 Cent auf 13,00 € vorgesehen ist, liegt dem Parlament zur Beschlussfassung vor.

Die damit verbundenen möglichen haushalterischen Auswirkungen sind im Rahmen der Fortschreibung des Senatsentwurfes zum Haushaltsplans 2022/23 grundsätzlich berücksichtigt worden. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung, bei Beteiligungen des Landes Berlin, bei Zuwendungen oder für Entgeltvereinbarungen im Sozialrecht sind diese im Einzelnen nicht bezifferbar, sie bilden sich innerhalb der veranschlagten Gesamtansätze ab. Die für diesen Sachverhalt entstehenden Ausgaben sind im Rahmen der eigenen Ressortverantwortung zu decken.

Im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung (Kapitel 1140) sind berechnete Mehrbedarfe in Höhe von insgesamt bis zu 1,1 Millionen € (2022) und 0,4 Millionen € (2023) berücksichtigt worden (Titel 68356 und Titel 68453).

Angesichts der im Tarifabschluss vom Ende November 2021 vereinbarten Erhöhung der Vergütungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) um 2,8 % ab 01. Dezember 2022 ergeben sich aufgrund der Erhöhung des Landesmindestlohns auf 13,00 € pro Stunde im Bereich des Landespersonals (§ 4 LMiLoG Bln) ab 2022 keine nennenswerten Kostenauswirkungen.

#### Zu 3.1.

Als Prüfverfahren beim Zugriff auf die zentrale Tarifvorsorge kann der von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales entwickelte und bereits im vergangenen Jahr vielfach genutzte „Arbeitszyklus Tarifmittel“ angewendet werden.

Der Arbeitszyklus Tarifmittel ist ein aus mehreren aufeinander aufbauenden Schritten bestehendes Verfahren. Dieses Verfahren beschreibt die Grundsätze zur Berechnung der tarifmittelbedingten Mehrbedarfe und die für die Berechnung der Mittel durch die Träger zu erbringenden Angaben. Hiermit wird die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sichergestellt. Bei dem Arbeitszyklus Tarifmittel handelt es sich um ein Verfahren, um im Rahmen eines ggf. erforderlichen Mehrbedarfsantrags einen Nachweis über die Verausgabung von Tarifmitteln zu erbringen. Die Form der Antragsstellung obliegt den zuwendungsgebenden Stellen.

Auch durch bezirkliche Leistungsverträge im Rahmen der freiwilligen, sozialen Leistungen geförderte Träger können gemäß Bezirksplafondschreiben vom 14.04.2021 an der zentralen Tarifvorsorge partizipieren. Diese Art der Förderung findet vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Anwendung. Aufgrund der im Vergleich zum Zuwendungsbereich abweichenden Finanzierungssystematik wird in Abstimmung mit den Bezirken derzeit ein analoges Verfahren erarbeitet.

Die von den Trägern ermittelten Bedarfe werden durch die zuständigen Bewilligungsstellen geprüft, an den dortigen Haushaltsbereich gegeben, von dort an die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, welche diesen nach vorheriger Prüfung an die Senatsverwaltung für Finanzen weiterleitet.

### Zu 3.2.

Für Tarifierpassungen bei Zuwendungsempfangenden, in den Bezirken auch für über Leistungsverträge geförderte Träger und deren Beschäftigte, ist eine zentrale Vorsorge in den Haushaltsplanentwurf aufgenommen worden.

In der Hauptverwaltung sind die notwendigen Mittel bereits dezentral veranschlagt.

Zuwendungsempfangende haben ebenso die Möglichkeit, für ihre über Zuwendungen geförderten Beschäftigten zuwendungserhöhende Mittel zur Refinanzierung einer Corona-Sonderzahlung analog des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 29.11.2021 (TV Corona-Sonderzahlung) zu beantragen. Vorbehaltlich des entsprechenden Beschlusses zum Haushaltsgesetz 2022/2023 können auch diese Mittel aus der zentralen Tarifvorsorge gedeckt werden.

### Zu 3.3.

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist hierzu in den Dialog mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales eingetreten. Leider konnte der Dialog aufgrund der zeitlichen Inanspruchnahme durch Haushaltsplanaufstellung, Senatsneubildung und nunmehr die Folgen des Ukraine-Krieges noch nicht finalisiert werden. In den bisherigen Gesprächen wurde jedoch andiskutiert, was mit einer zentralen Ansprechstelle an rechtlichen, organisatorischen und personellen Veränderungen einhergehen würde und wie eine Verzahnung mit einer Geschäftsprozessoptimierung sowie ggf. anschließenden Digitalisierung vorgenommen werden könnte. Der Abstimmung soll sobald möglich fortgesetzt und einem Ergebnis zugeführt werden.

### Zu 3.4.

Im Jahr 2021 hat die Senatsverwaltung für Finanzen im Rahmen einer Voruntersuchung verschiedene Verwaltungen/Stakeholder strukturiert zu Verfahrensabläufen und Geschäftsprozessen in der Zuwendungsbearbeitung befragt. Zum Teil liegen dort schon modellierte IST-Prozesse vor.

Alle relevanten Prozesse im Blick zu haben und so zu verändern, dass sämtliche Schwachstellen beseitigt werden, ist in der Praxis schwierig. Deshalb wird der Fokus darauf gesetzt, wo können die wirksamsten Verbesserungen erreicht werden können. Bei der Auswahl und Darstellung der

Prozesse, die genauer auf ihre Schwachstellen hin analysiert werden sollen, können Verfahren zur Prozessmodellierung mit Leistungsindikatoren zur Prozessqualität hilfreich sein.

Insgesamt besteht im Land Berlin bekanntermaßen eine sehr heterogene Situation, sowohl prozesshaft, organisatorisch als auch in Bezug auf die technische Ausstattung, was sich im Einsatz unterschiedlicher Software in den Senatsverwaltungen und Behörden (E-Aktensysteme, FAZIT-Software bzw. Kleinstanwendungen und Eigenlösungen) widerspiegelt. Mittel, die die Schaffung einer konkreten digitalen Lösung für den Anwendungsbereich ermöglichen würden, sind nicht etatisiert, da die Erwägungen und Konzepte noch nicht finanziell konkret quantifizierbar sind und mithin keine Veranschlagungsreife vorliegt.

Senatsverwaltung für Finanzen  
ZS B

08. April 2022  
☎ (920) 4178

Kapitel 1500	Politisch-Administrativer Bereich und Service
Titel: ohne	Fragen der Fraktion der CDU

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 15 - Finanzen) Folgendes beschlossen:

„Die Fraktion der CDU hat folgende Fragen eingereicht:

Wie lassen sich Zeitabläufe bei allen Verfahren in der Senatsverwaltung (Abläufe, Prozesse, Beschaffungsmaßnahmen, Ausschreibungen, Besetzungsverfahren, Antragsbearbeitungen, Prozessoptimierung, Raumbedarf etc.) maßgeblich verkürzen - im Idealfall bei einer Halbierung des Zeitablaufes?

Was ist hierfür jeweils konkret erforderlich (Gesetzesänderungen, personelle Ressourcen, Verwaltungsvorschriften, digitale Prozesse, finanzielle Mittel, IT-Bedarf, Anschaffung neuer Software, Änderungen bei der Kooperation mit anderen Verwaltungen etc.)?“

Hierzu wird berichtet:

Der Senat stellt die für einen effizienten und effektiven Verwaltungsablauf erforderlichen sächlichen, personellen und normativen Ressourcen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Verfügung.

Sämtliche Aktivitäten, die gezielt der Prozessoptimierung und der Digitalisierung dienen, werden in Form von Projekten gemäß den Regularien des geltenden Projektmanagementhandbuchs der SenInnDS in Kombination mit dem Geschäftsprozessmanagementhandbuch durchgeführt. Hierzu gibt es erprobte, eingeübte und mit der IKT-Steuerung der SenInnDS abgestimmte Prozesse, über die auch regelmäßig im IKT-Lenkungsrat berichtet wurde (siehe Bilanz des IKT-Lenkungsrats für den Zeitraum von 02/2017 bis 08/2021 in der 20. Sitzung am 23.08.2021). Auf eine Verkürzung des Zeitablaufes wird in den einzelnen Projekten im Rahmen der Projektsteuerung jederzeit hingearbeitet und sie ist der Geschäftsprozessoptimierung wesensimmanent.

Mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes und dem OZG Berlin sowie dem E-Government-Gesetz Berlin liegen weitere, für eine forcierte Digitalisierung erforderliche Gesetzesgrundlagen vor. Eine landesweite Kooperation mit anderen Verwaltungen - insbesondere den Bezirken - ist z.B. über das Multiprojekt „Optimierung von Verwaltungsabläufen in den Politikfeldern Finanzen und Personal“ durchgehend gegeben.

In Bezug auf die in Parenthese beispielhaft aufgeführten Verfahren der SenFin werden folgende konkretisierende Hinweise gegeben:

Zu den Verfahrensabläufen des Themenkomplexes „Raumbedarf“ wird dem Hauptausschuss fortlaufend zur Roten Nummer 1167 im Rahmen der Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringungsbedarfe der Berliner Verwaltung (GSUV) berichtet. Auf den aktuellen Bericht vom 04.03.2022 zur roten Nummer 0069 B wird verwiesen.

Die Abläufe bei der Beschaffung aus dem Sammelbestellverfahren und der öffentlichen Auftragsvergabe sind von den für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Senatsverwaltungen optimiert worden, unter anderem aufgrund der Bereitstellung der elektronischen Vergabeplattform.

Soweit es Stellenausschreibungs- und Besetzungsverfahren betrifft, konnte seit den Jahren 2014/2015 die durchschnittliche Verfahrensdauer von 5,3 Monaten deutlich gesenkt werden und liegt, trotz deutlichem quantitativen Anstieg der Ausschreibungs- bzw. Besetzungsverfahren, seit 2019 konstant bei durchschnittlich 3,5 Monaten. Dies wurde unter anderem durch Maßnahmen der Digitalisierung (Einführung E-Recruiting und E-Akte) unterstützt. Mit Einführung des e-Recruiting wurden gleichzeitig bestehende Geschäftsprozesse geprüft und in Anlehnung an den landesweit empfohlenen Muster-Standard-Prozess optimiert. Der Musterprozess basiert auf den Organisationsstrukturen eines zentralen Bewerbungsbüros (ZBB) und sieht die durchgängige Nutzung des E-Recruiting-Verfahrens vor. Im Zuge dessen wurden vormals dezentral wahrgenommene Teile von Auswahlprozessen in einer zentralen Organisationseinheit weitestgehend gebündelt und die Geschäftsprozesse standardisiert bzw. optimiert. Die Überarbeitung der AV Stellenausschreibungen ermöglicht nunmehr eine Mindestausschreibungsdauer von zwei statt drei Wochen, zudem ist eine Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin nicht mehr verpflichtend, sondern erfolgt - ohne Zeit- bzw. Übermittlungsverzögerung - über das Karriereportal der Berliner Verwaltung. Auf den Steckbrief 8 (Beschleunigung von Stellenbesetzungsverfahren), der im Rahmen zur Umsetzung des Zukunftspaktes Verwaltung erstellt wurde, siehe auch PVPP-Bericht Nr. 0116 vom 8.8.19, ist ergänzend hinzuweisen.

Kapitel: 1500	Senatsverwaltung für Finanzen - Politisch-Administrativer Bereich und Service -
Titel: 54034	Leistungen der Selbstversicherung, hier: Entschädigungszahlungen aufgrund Quarantäneanordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 15 - Finanzen) Folgendes beschlossen:

„SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Osterpause rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 15 am 04.05.2022 zum Titel 54034 zu berichten, mit welchen Fallzahlen im Rahmen der Entschädigungszahlungen aufgrund Quarantäneanordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in den nächsten beiden Jahren gerechnet wird.“

Hierzu wird berichtet:

Auf der Grundlage der arbeitstäglichen Eingänge in 2020 von durchschnittlich 70 Anträgen und dem Anstieg der arbeitstäglichen Eingänge in 2021 auf durchschnittlich 100 Anträge wird auch für das aktuelle Kalenderjahr 2022 (253 Arbeitstage) ein Eingang im Umfang von bis zu maximal 26.000 Anträgen angenommen. Für das Kalenderjahre 2023 wird ein Eingang von bis zu 12.000 Anträgen angenommen. In den beiden Haushaltsjahren werden bis zu maximal **38.000 Anträge** erwartet.

Da Entschädigungsanträge innerhalb von zwei Jahren nach Ende der angeordneten Quarantäne gestellt werden können, wird auch für das Jahr 2024 noch mit Eingängen von bis zu 5.000 Anträgen gerechnet.

Bis zum 31.03.2022 gingen durchschnittlich ca. 130 Anträge arbeitstäglich ein. Im Vergleichszeitraum des Jahres 2021 gingen durchschnittlich ca. 155 Anträge täglich ein. Das erste Quartal war in 2021 der Zeitraum mit den höchsten Antragszahlen.

Senatsverwaltung für Finanzen  
I A

04. April 2022  
☎ (920) 3178

Kapitel: 1510	Senatsverwaltung für Finanzen - Vermögen
Titel: 12202	Konzessionsabgabe Strom
Titel 12206	Konzessionsabgabe Gas

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 15 - Finanzen) Folgendes beschlossen:

„SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Osterpause rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 15 am 04.05.2022 zu den Titeln 12202 und 12206 zu berichten, ob für die Höhe der Konzessionsabgabe alleine die Menge der verkauften Kilowattstunden ausschlaggebend ist oder auch die Frage, zu welchem Preis sie verkauft wird.“

Hierzu wird berichtet:

Nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) dürfen Konzessionsabgaben nur in Centbeträgen je gelieferter Kilowattstunde vereinbart werden und sind damit gesetzlich unabhängig vom Preis der verkauften Kilowattstunde.

Die Konzessionsabgaben Strom und Gas entsprechen der nach der KAV maximalen Höhe. Weitere Erhöhungsmöglichkeiten bestehen weder vertraglich noch ist nach der Verordnung eine Erhöhung zulässig. Die Höhe der Einnahme hängt ausschließlich vom (erhöhten oder gesenkten) Verbrauch ab.

Kapitel: 1510	Senatsverwaltung für Finanzen - Vermögen -
Titel: 871 01	Inanspruchnahme aus Bürgschaften für die gewerbliche Wirtschaft

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 15 - Finanzen) Folgendes beschlossen:

„SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Osterpause rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 15 am 04.05.2022 zum Titel 87101 zu berichten, welche Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme aus Bürgschaften für die gewerbliche Wirtschaft gegenüber dem Abgeordnetenhaus bestehen.“

Darüber hinaus hat die Fraktion Die Linke folgende Fragen eingereicht, die von der Senatsverwaltung für Finanzen schriftlich nach der Osterpause rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 15 am 04.05.2022 beantwortet werden sollen:

1. Inwieweit gibt es signifikante Änderungen in der Bürgschaftsgewährung bzw. Bürgschaftsbewirtschaftung in der bzw. ausgelöst durch die Corona-Krise?
2. Inwieweit gibt es (entwickelt sich) in diesem Zusammenhang ggf. eine neue Bewertung des Instruments der Bürgschaft?

Hierzu wird berichtet:

a) Berichtspflichten der Senatsverwaltung für Finanzen gegenüber dem Abgeordnetenhaus

Gemäß Auflagenbeschluss des Abgeordnetenhauses (Drucksache Nr. 18/2400 -B.100) ist der Senat aufgefordert, dem Unterausschuss Vermögensverwaltung bzw. (je nach Zuständigkeit) dem Unterausschuss Beteiligungsmanagement und -controlling des Hauptausschusses jeweils zum Beginn der Haushaltsberatungen zu berichten über:

- a) die Höhe der Bürgschaften, Garantien und sonstiger Gewährleistungen unterteilt nach Unternehmen,
- b) deren Begründung der Notwendigkeit,
- c) die zur Minimierung einer möglichen Inanspruchnahme eingeleiteten Maßnahmen auf Unternehmensebene,
- d) ein Rating der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme sowie
- e) bei absehbarer Inanspruchnahme die haushaltsmäßige Absicherung.

Dem Hauptausschuss ist gesondert zu den Punkten a), b) und e) zu berichten.

Eine entsprechende Berichterstattung erfolgt regelmäßig zu den Haushaltsberatungen, zuletzt anlässlich der Sitzung des Hauptausschusses am 04. September 2019. In den Zwischenjahren erfolgt einmal jährlich mit Stand 31. Dezember eine vertrauliche Berichterstattung seitens der Senatsverwaltung für Finanzen an den Unterausschuss Vermögensverwaltung des Hauptausschusses. Die aktuellen Berichte werden dem Hauptausschuss zur 2. Lesung des Kapitels 1510 zum 04. Mai 2022 sowie dem UA Vermögen zur Sitzung am 11. Mai 2022 vorgelegt.

b) Inwieweit gibt es signifikante Änderungen in der Bürgschaftsgewährung bzw. Bürgschaftsbewirtschaftung in der bzw. ausgelöst durch die Corona-Krise?

Aufgrund des Corona-Krisenszenarios haben der Bund und die Länder zu einer besseren Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) das bundesweit einheitliche Rückhaftungsprogramm zur Besicherung von Krediten der Geschäftsbanken unter Einbindung der regionalen Bürgschaftsbanken befristet erweitert. So wurden unter anderem die Rückbürgschaftsquoten von Bund und Land erhöht und in der ersten Phase Liquiditätskredite bis 100 TEUR (Corona-Kontokorrent) für Betriebsmittelbedarf von kleinen und mittleren Unternehmen auf den Weg gebracht.

Auch im Bereich der Landesbürgschaften sowie der Bund-Länderbürgschaften wurden über die ebenfalls befristete Bundesregelung Bürgschaften 2020 zusätzliche Regelungen zur Absicherung von Krediten geschaffen, um Unternehmen den Zugang zu Liquidität zu ermöglichen oder zu erleichtern. Damit wurde sichergestellt, dass das Bürgschaftsinstrument auch während der Corona-Krise in seiner Funktion als Mittel der Wirtschaftsförderung wirksam eingesetzt werden konnte.

c) Inwieweit gibt es (entwickelt sich) in diesem Zusammenhang ggf. eine neue Bewertung des Instruments der Bürgschaft?

Das Instrument der Bürgschaft hat sich für den Standort Berlin auch in Zeiten der Corona-Krise bewährt. Es hat nach wie vor eine hohe wirtschaftspolitische Bedeutung für Investitionsvorhaben im Rahmen der Ansiedlung, der Neugründung und Nachfolgeregelung, des Wachstums sowie der zeitlich begrenzten Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung des laufenden Geschäftes. Die Bürgschaft erleichtert KMU den Zugang zum Kreditmarkt. Sie wird dort eingesetzt, wo ein tragfähiges Unternehmenskonzept vorliegt, die Leitung durch eine überzeugende Unternehmerpersönlichkeit erfolgt und bankmäßige Sicherheiten fehlen.

Dabei hat sich das flexible Reagieren auf die von der Pandemie ausgelösten Anforderungen als sinnvoll erwiesen. Dies könnte - wenn erforderlich - Wiederholung finden und ist gleichermaßen Ausdruck der Flexibilität des Bürgschaftsinstruments als Reaktion auf spezifische wirtschaftliche Situationen.

Kapitel: 1510	Vermögen
Titel: 892 01	Zuschüsse an private Unternehmen für Investitionen

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 15 - Finanzen) Folgendes beschlossen:

„SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Osterpause rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 15 am 04.05.2022 betr. Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH die Ansätze im Haushaltsplanentwurf 2022/2023 und die Angaben im Wirtschaftsplan 2022 in Übereinstimmung zu bringen. Darüber hinaus ist zu berichten, ob die Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH die beantragten Mittel aus der Überbrückungshilfe III des Bundes für das erste Halbjahr 2021 bereits erhalten hat.“

„SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Osterpause rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 15 am 04.05.2022 betr. Zoo AG einen Bericht zum Umsetzungsstand des folgenden Beschlusses des Hauptausschusses (s. BP 18/95 vom 08.09.2021; S. 9) vorzulegen: „Der Hauptausschuss hat die Erwartung, dass Erhöhungen der Ermäßigungs- und Familientarife der Zoo AG in Abstimmung mit dem Berliner Senat erfolgen. Darüber hinaus sind durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung Gespräche mit dem Aufsichtsrat der Zoo AG mit dem Ziel aufzunehmen, dem Land Berlin künftig einen dauerhaften Sitz im Aufsichtsrat zu gewährleisten.“

Hierzu wird berichtet:

### **Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH (Tierpark Berlin GmbH)**

Beigefügt ist der vom Aufsichtsrat der Tierpark Berlin GmbH am 17. November 2021 beschlossene Wirtschaftsplan 2022/2023 (Anlage). Er weist die bei Kapitel 1510 Titel 68347 etatisierten Betriebszuschüsse aus. Nachrichtlich werden zudem das investive Volumen sowie die darin eingeplanten Drittmittel (Projektförderungen) aus Landesmitteln und aus dem Förderprogramm „Gemeinschaftsaufgabe der regionalen Wirtschaftsförderung (GRW)“ ausgewiesen.

Die bei Kapitel 1510 Titel 89201 etatisierten Haushaltsmittel sind erforderlich, um die laufenden Bauprojekte im festgelegten Kostenrahmen auszufinanzieren. Planungs- und Bauverzögerungen im Projektverlauf haben zu einer Verschiebung der jährlichen Mittelbedarfe geführt, so

dass die in den Vorjahren etatisierten Haushaltsmittel nicht planmäßig abgerufen werden konnten.

Die Tierpark Berlin GmbH hat im Geschäftsjahr 2021 aus der Überbrückungshilfe III des Bundes eine Zahlung i.H.v. 760.700 € erhalten. Die Zahlung wird sich im Jahresabschluss 2021 abbilden.

### **Zoologischer Garten Berlin AG (Zoo Berlin AG)**

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat mit der Zoo Berlin AG am 8. Dezember 2021 eine ab 1. Januar 2022 geltende Vereinbarung getroffen, nach der von der Zoo Berlin AG beabsichtigte Änderungen von Ermäßigungs- und Familientarifen oder der Voraussetzungen für ihre Gewährung mit dem Land - vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen - abzustimmen sind. Entscheidungen über Eintrittspreisanpassungen werden üblicherweise im Zusammenhang mit der Wirtschaftsplanung getroffen, so dass Abstimmungen zu etwaigen Anpassungen frühestens mit den Planungen für das Geschäftsjahr 2023 anstehen. Das Abstimmungsverfahren wurde in der Vereinbarung festgelegt.

Hinsichtlich eines Mandats im Aufsichtsrat der Zoo Berlin AG hat die Senatsverwaltung für Finanzen im Dezember 2021 ein Gespräch mit den Präsidiumsmitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung geführt. Die Gesprächsteilnehmenden haben sich darauf verständigt, zunächst eine aktienrechtliche Prüfung durch die Zoo Berlin AG vornehmen zu lassen und auf dieser Grundlage das gesamte Aufsichtsgremium mit der Angelegenheit zu befassen. Die Entscheidungen dazu stehen noch aus.

Kapitel 1510 Titel 68347  
**Wirtschaftsplan der Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH**  
(Plan 2022 beschlossen durch den Aufsichtsrat am 17.11.2021)

	Betrag/€		
	Plan 2022	Plan 2023	IST 2020 <sup>1)</sup>
<b>Bilanzpositionen</b>			
<b>Aktiva</b>			
I. Anlagevermögen (Summe)	63.168.094	74.724.603	27.181.395
I. a) Sachanlagen	63.184.974	74.723.483	27.180.275
I. b) Finanzanlagen <sup>2)</sup>	1.120	1.120	1.120
II. Umlaufvermögen (Summe)	4.598.678	4.924.790	6.370.504
II. a) Vorräte / Material	150.000	150.000	150.718
II. b) Fertigerzeugnisse	5.500	5.500	5.307
II. c) Forderungen	550.000	550.000	267.245
II. d) liquide Mittel	3.893.178	4.219.290	5.947.234
<b>Passiva</b>			
I. Eigenkapital (Summe)	6.194.553	6.321.108	6.573.174
I. a) Grundkapital <sup>3)</sup> (gezeichnetes Kapital)	409.100	409.100	409.100
I. b) Rücklagen	6.520.396	5.785.453	5.019.795
I. c) Bilanzergebnis	-734.943	126.555	1.144.279
I. ca) Jahresergebnis	-734.943	126.555	1.144.279
I. cb) Ergebnisvortrag	0	0	0
II. Sonderposten für Zuschüsse <sup>4)</sup>	51.075.207	59.967.281	17.723.793
III. Fremdkapital (Summe)	9.339.774	12.191.004	8.073.043
III. a) Rückstellungen	2.689.774	2.687.004	1.751.604
III. b) kurzfristige Verbindlichkeiten	4.550.000	4.550.000	4.120.392
III. c) langfristige Verbindlichkeiten <sup>5)</sup>	2.100.000	4.954.000	2.201.046
<b>Erfolgsrechnung (GuV)<sup>17)</sup></b>			
<b>Erträge (Summe)</b>	<b>20.830.006</b>	<b>21.521.549</b>	<b>19.030.855</b>
I. Betriebsertrag (Summe)	12.863.011	13.339.558	10.324.705
I. a) Umsatzerlöse (auch Gebühren, Beiträge)	11.720.692 1.059.488 82.830	12.100.371 1.214.700 84.487	9.013.205 801.533 509.967
I. b) Mieten und Pachten			
I. c) sonstige Betriebserträge			
II. Betriebsfremde Erträge (Summe)	1.306.996	1.511.991	1.377.018
II. a) Zuwendungen des Bundes und von anderen Ländern	0	0	0
II. b) Zuwendungen Dritter	0	0	0
II. c) Zinserträge <sup>6)</sup>	-35.504	-48.009	-17.583
II. d) Erträge aus Spenden und Nachlässen (= sonstige betriebsfremde Erträge)	1.342.500	1.560.000	1.394.601
III. Zuschüsse des Landes Berlin <sup>7)</sup>	6.660.000	6.610.000	7.329.133
III. a) Zuwendungen institutionell	5.829.000	5.779.000	6.513.000
III. b) Zuschüsse Unterhalt Schloss Fried- richsfelde <sup>9)</sup>	191.000	191.000	191.000
III. c) Zuschuss für ÖRL <sup>10)</sup>	640.000	640.000	614.600
	0	0	10.533

	Betrag/€		
	Plan 2022	Plan 2023	IST 2020 <sup>1)</sup>
III. d) Zuschuss Einnahmeausfall Berlin Pass-Tickets <sup>8)</sup>			
<b>Aufwendungen (Summe)</b>	<b>21.564.949</b>	<b>21.394.994</b>	<b>17.886.576</b>
I. Personalaufwand	10.163.600	10.299.661	9.345.557
II. Sachaufwand	3.967.891	4.007.570	3.149.120
III. Abschreibungen	678.326	1.004.693	519.249
IV. Sonstiger Aufwand (Summe)	6.755.132	6.083.071	4.872.650
IV. a) Schuldendienst (Zinsaufwendungen/Tilgungen) <sup>11)</sup>	8.422	7.642	9.972
IV. b) besondere Finanzierungsausgaben	0	0	0
IV. c) sonstiger betrieblicher Aufwand	6.746.711	6.075.430	4.862.678
<b>Jahresergebnis</b> (Erträge abzgl. Aufwendungen)	<b>-734.943</b>	<b>126.555</b>	<b>1.144.279</b>
<b>Deckung Verlust aus den Rücklagen/ Einstellung in die Rücklagen</b>	<b>734.943</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0</b>	<b>126.555</b>	<b>1.144.279</b>
<b>nachrichtlich:</b> investives Volumen <sup>12)</sup>	26.856.000	10.715.000	7.274.134
davon Projektförderung <sup>13)</sup>	24.896.000	9.880.000	6.962.812

nachrichtlich:<sup>14)</sup> <sup>15)</sup> \_

Planstellen / Stellenübersicht						
BesGr. / VGr.	Stellen			Beschäftigungs- positionen		
	(unbefristete Beschäftigungen)			(befristete Beschäftigungen)		
LG. / EntGr.	2022	2023	2020	2022	2023	2020
TV ab 2020	2022	2023	2020	2022	2023	2020
<b>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<sup>16)</sup></b>						
1	3	3	3	1	1	1
2	5	5	5	4	4	4
3	3	3	3			
4	4	4	4			
5	98	98	104	13	13	11
6	5	5	5	4	4	3
7	13	13	13	2	2	3
8	16	16	16	1	1	
9	3	3	3			
10	3	3	3			1
11	1	1	1	1	1	
12	1	1	1			
13	1	1	1	1	1	
14	1	1	1			
15	1	1	1			
16	5	5	5			
17	0	0	0			

AT/ Minijob	12	12	12	4	4	4
Summe	175	175	181	31	31	27

\* es gibt keine drittmittelfinanzierten Dienstkräfte, daher Spalten gelöscht

- 1) lt. Jahresabschluss 2020
- 2) Erwerb von 10 Genossenschaftsanteilen an der Berliner Volksbank 2018 zzgl. Genossenschaftsanteil an der Wirtschaftsgenossenschaft Deutscher Tierärzte e.G. aus 2017
- 3) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Zuge der Umstellung der EK auf Euro
- 4) Einführung Sonderposten ab 2018
- 5) Gesellschafterdarlehen der Zoo Berlin AG; Sondertilgung vorgenommen in 2018  
zzgl. 2. Gesellschafterdarlehen ab Nov. 2021 zur Finanzierung GRW-Eigenmittelanteil
- 6) Zinserträge abzgl. Zinsaufwand für Aufzinsung der Pensionsrückstellungen  
2017 bis 2023: Zinsaufwand übersteigt den Zinsertrag, so dass hier ein Negativsaldo entsteht
- 7) Zuwendungen institutionell: 2019 bis 2021 gem. Zuwendungsrahmenvertrag, ohne Mittel für BerlinPass-Tickets
- 8) Zuwendungen für Einnahmeausfall BerlinPass-Tickets, ab 2022 in III.a) enthalten  
Das bisherige vergünstigte Ticketangebot für BerlinPass-Inhaber wird auch zukünftig weiter beibehalten.
- 9) Zuschüsse zum Unterhalt des Schlosses Friedrichsfelde gem. Finanzierungsvereinbarung; die Aufwendungen werden in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst
- 10) Zuwendungen für die Straßenreinigung, Winterdienst und Niederschlagswasser; sind in gleicher Höhe im Aufwand unter IV. c) enthalten, IST 2020, 2022 und 2023 gem. HH-Ansatz
- 11) Zinsen für Gesellschafterdarlehen: ab 2022 beginnt die Tilgung, Zinsaufwand sinkt
- 12) 2020: lt. JA 2020, IST lt. Anlagenspiegel  
2022 und 2023: lt. Investitionsplan 2021 (Fassung vom 05.10.2021)  
enthält die Förderprojekte, Krallenotter, Erlebniszone Afrika, Himalaya (Landesmittel), und Dickhäuterhaus flächenübergreifende Maßnahmen (GRW)
- 13) 2020: Zuführung zum Sonderposten lt. JA 2020  
2022 ff.: Landesmittel für o.g. Förderprojekte und Anteil GRW-Mittel, lt. Investitionsplan 2022ff. (Fassung vom 05.10.2021)
- 14) ohne Auszubildende und Saisonkräfte
- 15) seit 01.01.2008 eigener Haustarifvertrag für Zoo Berlin AG und Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH
- 16) Mitarbeiter 2020: Gesamt 208, dav. weibl.: 85, männl.: 123  
Stand Auswertung Jahresabschluss 2020  
In den befristeten Stellen sind Minijobber enthalten, die als Guides für die Tierpark-Schule arbeiten.
- 17) Erträge und Aufwand aus Sonderposten (lt. GuV) sind ergebnisneutral und daher hier nicht mit aufgeführt. Erträge aus der Auflösung Sonderposten wurden mit den Abschreibungen saldiert. (Pos. III.)

Kapitel: 1530	Senatsverwaltung für Finanzen - Steuern -
Titel: ohne	Prüfungsschwerpunkte der Außendienste

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 15 - Finanzen) Folgendes beschlossen:

„SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Osterpause rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 15 am 04.05.2022 eine Darstellung der Schwerpunktsetzung der Finanzämter in der (Außen-) Prüfung sowie die Erläuterung der damit verbundenen angestrebten und erfüllten Prüfquoten vorzulegen.“

Hierzu wird berichtet:

Die Außenprüfungstätigkeit der Berliner Finanzämter war in den beiden vorangegangenen Jahren auf Grund der pandemischen Lage beeinträchtigt, da die Prüfungen nur selten in den Unternehmen durchgeführt werden konnten. Dadurch waren insbesondere die Kommunikation und der notwendige Austausch von Unterlagen erschwert. So konnten u.a. Rückfragen zur Buchführung nicht sofort geklärt bzw. erledigt werden. Gleichwohl wurden die im Folgenden genannten Schwerpunkte gesetzt bzw. für eine spätere Betrachtung vorgesehen:

#### 1. Prüfung der Größt- und Konzernbetriebe

Um für eine gleichmäßige Anwendung des Steuerrechts zu sorgen, richten die Außenprüfungsdienste ihr Augenmerk in erster Linie auf solche Sachverhalte, die zu endgültigen Steuerausfällen oder Steuererstattungen oder zu nicht unbedeutenden Gewinnverlagerungen führen können. Diese Risiken liegen im Besonderen bei Größt- und Konzernbetrieben. Daher unterliegen diese der permanenten Überwachung und Prüfung durch die Berliner Finanzämter, also einer nahezu flächendeckenden Kontrolle.

So wurden die Betriebe mit einem Umsatz von über 45 Millionen Euro in den Jahren 2018 bis 2022 durchschnittlich zu 25 % überprüft. Da in diesem Prüfungssegment regelmäßig drei bis vier Veranlagungszeiträume betrachtet werden, entspricht dies der Prüfungsintensität, die zukünftig beibehalten wird.

## 2. Prüfung bei Mietwagen

Im vergangenen Jahr wurde entsprechend des Beschlusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 17.09.2020 „Berliner Taxigewerbe schützen! Aufzeichnungspflichten und Kontrollen von Mietwagenunternehmen sicherstellen – Ausnahmegenehmigungen im Berliner Mietwagensektor zurücknehmen“ (Drucksache 18/2995) eine Schwerpunktprüfung bei Mietwagenunternehmen begonnen.

Geplant war bei 35% der beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) gemeldeten Mietwagenunternehmen Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durchzuführen und 66% der angemeldeten Fahrzeuge zu kontrollieren. Bis zum 31.12.2021 wurden insgesamt 67,7 % der o.g. Mietwagenunternehmen einer Überprüfung durch die Umsatzsteuer-Sonderprüfung unterzogen. Diesen Unternehmen werden 66,7 % der angemeldeten Fahrzeuge zugeordnet. Mit dem Abschluss der noch nicht erledigten Überprüfungen wird diese Schwerpunktprüfung in diesem Jahr beendet.

## 3. Bargeldbranche

Im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen stehen seit jeher betrugsanfällige Bargeldgeschäfte im Fokus der Außenprüfung und werden regelmäßig geprüft. Dabei ist derzeit zu berücksichtigen, dass die Beschränkungen zur Eindämmung des Coronavirus in Berlin zu einem großen Teil Unternehmen der sog. Bargeldbranchen wie z. B. der Gastronomie getroffen hat. Die für die Jahre 2020 und 2021 vorgesehene schwerpunktmäßige Prüfung dieses Bereichs wurde daher ausgesetzt. Es ist beabsichtigt, diese für Veranlagungszeiträume fortzusetzen, in dem diese Branchen nicht mehr durch Regelungen zur Eindämmung des Coronavirus an der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit gehindert oder eingeschränkt sind. Gleichwohl werden derzeit Prüfungen in diesem Bereich weiter durchgeführt, insbesondere, wenn Hinweise auf steuerliches Fehlverhalten vorliegen.

## 4. Corona-Hilfen und Coronatestanbieter

Regelmäßig wird im Rahmen von Außenprüfungen untersucht werden, ob die Besteuerung der Corona-Hilfen vollständig als Einnahmen erklärt wurden. Auffälligkeiten bei Rechnungen von Coronatestanbietern wird ggf. im Rahmen von Umsatzsteuernachschauen nachgegangen. Daraus können sich im Anschluss umfassendere Prüfungen ergeben.

## 5. Versteuerung von Einnahmen im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsmanagement

Bei Vorliegen von Kontrollmaterial oder Erkenntnissen anderer Art bezüglich der Nichtversteuerung von Einnahmen in Zusammenhang mit dem Flüchtlingsmanagement wird diesen ggf. auch mit den Mitteln der Außenprüfung zu begegnen sein.

Kapitel: 1531	Finanzämter
Titel: 63201	Ersatz von Verwaltungsaufgaben an Länder

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 15 - Finanzen) Folgendes beschlossen:

„SenFin wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Osterpause rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 15 am 04.05.2022 zur Ausbildung von Steuerbeamtinnen und Steuerbeamter zu folgenden Punkten zu berichten:

1. Vorlage der aktuellen Kooperationsvereinbarung für die Fachhochschule bzw. Landesfinanzschule des Landes Brandenburg in Königs Wusterhausen mit dem Land Brandenburg (hinsichtlich Räume, Organisation, Finanzierung, Personal).
2. Wie stellt sich die Lage der Studentinnen und Studenten aktuell vor Ort da?
3. Gibt es bei der Personalbedarfsbemessung immer noch die Entbehrungsquote von 10% und wie wird die heute begründet?
4. Mussten Qualitätsanforderungen gesenkt werden, um die Ausbildungsplätze zu besetzen?
5. Wie viele Auszubildende haben in den letzten fünf Jahren während der Ausbildung aufgegeben bzw. haben den Abschluss nicht geschafft?
6. Wie viele Auszubildende wurden nach erfolgreichem Abschluss übernommen und arbeiten jetzt in welchen Bereichen der Berliner Finanzämter?
7. Gibt es noch Befristungen oder Einschränkungen bei den Auszubildenden, die in den letzten Jahren ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben?

Darüber hinaus ist zu berichten, wie sich die aktuelle Ausbildungssituation für die Berliner Finanzämter darstellt, insbesondere im Hinblick auf die Ausbildungsplatzkapazitäten am Standort Königs-Wusterhausen sowie der Ausbildungsplätze an den einzelnen Finanzämtern.“

Hierzu wird berichtet:

**1. Vorlage der aktuellen Kooperationsvereinbarung für die Fachhochschule bzw. Landesfinanzschule des Landes Brandenburg in Königs Wusterhausen mit dem Land Brandenburg (hinsichtlich Räume, Organisation, Finanzierung, Personal).**

Vgl. Anhang.

## **2. Wie stellt sich die Lage der Studentinnen und Studenten aktuell vor Ort da?**

### **a. Theoretischer Teil des Studiums bzw. der Ausbildung in Königs Wusterhausen**

Die Länder Berlin (BE) und Brandenburg (BB) bilden ihre Anwärterinnen und Anwärter im mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienst gemeinsam an der Landesfinanzschule bzw. der Fachhochschule für Finanzen des Landes BB im Aus- und Fortbildungszentrum in Königs Wusterhausen (AFZ KW) aus. Seit dem 01.01.2020 besteht eine neu gefasste Verwaltungsvereinbarung, die die Interessen beider Vertragsparteien wahren soll (vgl. 1.).

#### ***Erhöhte Anmeldung von Ausbildungs- und Studienplätzen durch BE für 2022 bis 2025***

Aktuelles Thema der Kooperationspartner ist die Anmeldung der erhöhten Berliner Ausbildungszahlen und der damit einhergehende steigende Bedarf an Dozenten\*innen und Räumen. Eine solche Erhöhung der Anzahl der Ausbildungs- und Studienplätze ist entsprechend § 4 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung an die Zustimmung von BB geknüpft. Diese Zustimmung steht insbesondere wegen der noch offenen Frage der räumlichen Unterbringung der (zusätzlichen) Anwärterinnen und Anwärter noch aus. Es zeichnet sich aber ab, dass durch BB sechs weitere Seminarräume in Wildau angemietet werden können. Gelingt dies, könnten auch die für den Einstellungsjahrgang 2022 vorgesehenen zusätzlichen insgesamt 100 Anwärter\*innen und Anwärter unterrichtet werden. Hierbei ist geplant, dass die Finanzanwärterinnen und Finanzanwärter (teilweise) in den Unterrichtsräumen in Wildau, die Steueranwärterinnen und Steueranwärter hingegen vollständig in den Seminarräumen in Königs Wusterhausen untergebracht werden.

#### ***Neubau und Einrichtung eines Interimsbaus und Umbaumaßnahmen***

Langfristig ist die Errichtung eines Neubaus geplant, um den steigenden Einstellungszahlen Rechnung zu tragen. Zwar ist im Rahmen der Realisierung dieses Projekts auch die Errichtung eines Interimsgebäudes geplant, welches im Herbst 2022 mit 12 weiteren Seminarräumen zur Verfügung stehen soll. Diese sind jedoch vom AFZ KW bei den Planungen zur Raumbelegung anderweitig belegt worden. Insofern kommt es für die Unterbringung der zusätzlichen Anwärterinnen und Anwärter für 2022 entscheidend auf das Gelingen der Anmietung der zusätzlichen Räume in Wildau an.

#### ***Gewinnung von Dozentinnen und Dozenten***

Sowohl BB als auch BE verfolgen das Ziel, eine qualitativ hochwertige Ausbildung sicherzustellen. Dafür ist BE bereit, über die sich aus der Verwaltungsvereinbarung ergebende und erfüllte Verpflichtung hinaus, Dozent\*innen nach Brandenburg abzuordnen. Dabei werden zukünftig unter anderem die Planung einer Dauerausschreibung und die vorherige Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hospitationszeiten genauso eine wichtige Rolle spielen, wie das Setzen neuer Anreize durch ein noch attraktiveres Werdegangsmodell für Dozentinnen und Dozenten.

### ***Hybrides Lernen***

Die FHF plant für 2022 ein Pilotprojekt zum hybriden Lernen. Dabei soll den aktuellen Studienergebnissen Rechnung getragen werden, die zeigen, dass durch digital begleitete Selbststudienangebote nicht nur eine intensivere Auseinandersetzung mit den Inhalten möglich ist, sondern dass auch höhere Behaltens- und Transferleistungen festzustellen sind. Diese Entwicklung passe zudem zu den gesellschaftlichen Veränderungen in einer zunehmend digital geprägten Welt und den damit einhergehenden Änderungen des Lernverhaltens. Dabei sollen zunächst die Unterrichtsmaterialien genutzt werden, die bereits unter hohem Aufwand während der Pandemie für die Studierenden entwickelt wurden. Als Konzept soll der sog. „Inverted Classroom“ angewandt werden, in dem die Studenten sich den Lernstoff selbst erarbeiten und im Anschluss gemeinsam mit der Lehrkraft in der Gruppe vertiefen.

### ***Modernisierung der Ausbildung***

Bund und Länder sind im Rahmen der Gespräche im sog. Koordinierungsausschuss schon seit längerem mit der Modernisierung der Ausbildung beschäftigt. Zentrales und zugleich aktuellstes Projekt ist die Modernisierung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten. Kernpunkt der Neufassung ist neben einer rechtssicheren Neustrukturierung die Digitalisierung der Lehre.

### **b. Praktische Ausbildung – Ausbildungssituation in den Finanzämtern**

In den Berliner Finanzämtern werden die Anwärterinnen und Anwärter zunächst auf den hierfür gesondert eingerichteten Ausbildungsplätzen ausgebildet. Je nach Größe des Finanzamts variiert die Anzahl der Ausbildungsplätze zwischen 1-3. Die Arbeitsgebiete sind mit 3 bis 5 Dienstkräften besetzt. Vor dem Hintergrund der auch zukünftig erhöhten Einstellungszahlen ist die Tendenz erkennbar, dass in den Finanzämtern weitere Ausbildungsplätze eingerichtet werden.

Im Anschluss an den Ausbildungsabschnitt auf dem Ausbildungsplatz erfolgt eine Aufteilung der Anwärterinnen und Anwärter in die einzelnen Teams, die die weitere und zugleich vertiefende praktische Ausbildung übernehmen.

Um die Vernetzung von theoretischen Wissen mit der Praxis noch weiter zu fördern, finden an der Finanzschule Ausbildungsarbeitsgemeinschaften (AAG) statt. Die AAG werden durch Multiplizierende der Finanzämter zu Beginn der Praxisphasen unterrichtet, um die Anwärterinnen und Anwärter optimal auf den Einsatz vorzubereiten und die IT-Programme näherzubringen. Der Unterricht selbst wird dabei fast ausschließlich in der Zentralen Schulungsumgebung (ZSU) durchgeführt. Dies ist eine virtuelle Oberfläche, die wie die normale Finanzamtsoberfläche gestaltet ist, jedoch mit dem Vorteil, dass es keinen Zugriff auf die Echtdateien gibt.

Die Infektionsschutzvorgaben im Rahmen der Corona-Pandemie und die eingeschränkte Präsenz der Dienstkräfte führten dazu, dass die praktische Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter lediglich in einem reduzierten Umfang stattfinden konnten. Dies kann bei der einen Anwärterin oder dem anderen Anwärter im Rahmen des Ersteinsatzes noch von Bedeutung sein.

Die im AFZ KW geplante und oben kurz angesprochene Ausweitung der Digitalisierung findet auch in den Berliner Finanzämtern statt. Im Rahmen des Corona-Soforthilfeprogramms wurden unter anderem den Ausbildungsplätzen der Finanzämter jeweils zwölf Laptops, Webcams und Headsets sowie ein Active Panel mit Dokumentenkamera zur Verfügung gestellt. Hiermit wird es gelingen, die Ausbildung in der Berliner Finanzverwaltung in der Breite digitaler und interaktiver aufzustellen. Als Lernplattform wurde ILIAS gewählt, weil die Anwärterinnen und Anwärter hierzu bereits eine Zugangsberechtigung besitzen und durch die theoretische Ausbildung am AFZ KW mit der Benutzungsoberfläche vertraut sind. Die durch ILIAS angebotenen Inhalte haben einen sowohl theoretischen als auch praktischen Bezug. Durch die Anschaffungen wird eine gute Grundlage für digitales Lernen geschaffen.

Um eine möglichst bewährte und sowohl für die Auszubildenden als auch die Anwärterinnen und Anwärter möglichst effiziente praktische Ausbildung zu gewährleisten, wurde die Projektgruppe Praxisausbildung gebildet. Die Mitglieder sind neben einzelnen Dienstkräften der Senatsverwaltung für Finanzen im Wesentlichen erfahrene Ausbildungsleitungen der Finanzämter. Ziel der Projektgruppe ist neben einem umfassenden Erfahrungsaustausch das Entwickeln einer Handlungsempfehlung für die praktische Ausbildung in den Finanzämtern.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist auch in den kommenden Jahren geplant, die Einstellungszahlen in den Laufbahngruppen 1.2 und 2.1 auf einem hohen Niveau zu halten. Um den sich hierbei stellenden Herausforderungen in der praktischen Ausbildung ausgleichend Rechnung zu tragen, ist ab diesem Jahr beabsichtigt, die Anwärterinnen und Anwärter nicht mehr pauschal, sondern entsprechend der jeweiligen finanzamtsspezifischen Situation auf die Finanzämter zu verteilen.

### **3. Gibt es bei der Personalbedarfsbemessung immer noch die Entbehrungsquote von 10% und wie wird die heute begründet?**

Seit 2006 werden unverändert auf Grundlage einer politisch getroffenen haushalterischen Entscheidung 90% der im Wege der Personalbedarfsberechnung ermittelten Stellen zur Anmeldung zugelassen.

Anders als in den Vorjahren wurden zum DHH 2022/2023 für die Berliner Finanzämter (Kapitel 1531) nicht 90% (das wären weitere 631,85 Stellen) der berechneten Stellen angemeldet. Um die bereits heute unbesetzten und im DHH 2022/2023 neu gewährten Stellen auch realistisch tatsächlich besetzen zu können, wurden 281 Stellen (und 65 Beschäftigungspositionen für die Grundsteuerreform) im Haushaltsplanentwurf 2022/2023 berücksichtigt.

### **4. Mussten Qualitätsanforderungen gesenkt werden, um die Ausbildungsplätze zu besetzen?**

Nein, die Qualitätsanforderungen mussten nicht gesenkt werden.

Allein die Infektionsschutzmaßnahmen hinsichtlich der Corona-Pandemie machten/machen ein geändertes Auswahlverfahren erforderlich, welches nicht an der Präsenz der Bewerberinnen und Bewerber ausgerichtet war/ist, sondern im Regelfall als Online-Verfahren ausgestaltet war/ist.

**5. Wie viele Auszubildende haben in den letzten fünf Jahren während der Ausbildung aufgegeben bzw. haben den Abschluss nicht geschafft / 6. Wie viele Auszubildende wurden nach erfolgreichem Abschluss übernommen und arbeiten jetzt in welchen Bereichen der Berliner Finanzämter?**

Finanzanwärter/in- nen								
Einstellungsjahr- gang	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Einstellungen zzgl. Regelaufsteigende und Ausbildungs- Aufstiegsverlänge- rungen	171	162	191	225	225	205	270	270
Zwischenprüfung endgültig nicht be- standen	43	27	30	59	52			
Durchfallquote Zwi- schenprüfung	25,15%	16,67%	15,71%	26,22%	23,11%			
Antrag auf Entlassung	8	10	13	23	26	19*		
Laufbahnprüfung angetreten	119	122	137	Sep 22	Sep 23			
Endgültig nicht be- standene Laufbahn- prüfung	9	6	10					
Durchfallquote Laufbahnprüfung	7,56%	4,92%	7,30%					

\* Stand: 28.03.2022

Insgesamt wurden in obigem Zeitraum 327 Laufbahnabsolventinnen und Laufbahnabsolventen „übernommen“ (Verbeamtung oder Tarifbeschäftigung).

Bedarfsorientiert und in Abhängigkeit spezifischer weitergehender Personalentwicklungskonzepte erfolgt ein Einsatz in grundsätzlich allen Bereichen eines Berliner Finanzamts.

Steueranwärter/innen								
Einstellungsjahrgang	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Einstellungen zzgl. Aus- bildungs-Aufstiegsver- längerungen	163	163	171	170	152	165	210	210

Antrag auf Entlassung	11	20	12	9	7			
Laufbahnprüfung angetreten	148	143	151	157	7	4*		
Endgültig nicht bestandene Laufbahnprüfung	3	4	12	15				
Durchfallquote Laufbahnprüfung	2,03%	2,80%	7,95%	9,55%				

\* Stand: 28.03.2022

Insgesamt wurden in obigem Zeitraum 393 Laufbahnabsolventinnen und Laufbahnabsolventen „übernommen“ (Verbeamtung oder Tarifbeschäftigung).

Bedarfsorientiert und in Abhängigkeit spezifischer weitergehender Personalentwicklungskonzepte erfolgt ein Einsatz in grundsätzlich allen Bereichen eines Berliner Finanzamts.

Den Absolventinnen und Absolventen, die das Studium bzw. die Ausbildung erfolgreich abschließen, wird ein Einstellungsangebot gemacht.

**7. Gibt es noch Befristungen oder Einschränkungen bei den Auszubildenden, die in den letzten Jahren ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben?**

Nein.

Alle erfolgreichen Laufbahnabsolventinnen und Laufbahnabsolventen sind (mittlerweile) entweder verbeamtet oder befinden sich in einem unbefristeten (Tarif-)Beschäftigungsverhältnis.

**8. Wie stellt sich die aktuelle Ausbildungssituation für die Berliner Finanzämter, insbesondere im Hinblick auf die Ausbildungsplatzkapazitäten am Standort Königs-Wusterhausen sowie der Ausbildungsplätze an den einzelnen Finanzämtern, dar?**

Vgl. Antwort zu 2.

# **Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg**

**über**

**die gemeinsame Ausbildung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1,  
2. Einstiegsamt und der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals mittlerer und gehobener Steuerverwaltungsdienst)**

## **Präambel**

Die Länder Berlin und Brandenburg bilden ihre Anwärterinnen und Anwärter im mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienst gemeinsam an der Landesfinanzschule bzw. der Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg im Aus- und Fortbildungszentrum in Königs Wusterhausen aus. Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern, die Zusammenarbeit langfristig fortzuführen. Zur Wahrung der Interessen beider Länder wird die bestehende Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg über die gemeinsame Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter des mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienstes vom 1. September 2013 wie folgt neu gefasst.

## **§1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Regelungen zur Durchführung

1. der fachtheoretischen Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Steuerverwaltungsdienstes des Landes Berlin einschließlich der Prüfungen,

(2) der Fachstudien der Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes des Landes Berlin einschließlich der Prüfungen und der Diplomierung. Die Regelungen für Anwärterinnen und Anwärter im Sinne dieser Vereinbarung gelten auch für entsprechende Teilnehmende am Regelaufstieg und abhängig von ihrem Beschäftigungsverhältnis.

## **§2**

## **Zuständigkeiten**

- (1) Das Land Berlin überträgt dem Land Brandenburg alle Zuständigkeiten, die gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten zur Durchführung der fachtheoretischen Ausbildung und der Fachstudien einschließlich der Prüfungen sowie der Diplomierung der Beschäftigten des Steuerverwaltungsdienstes des Landes Berlin erforderlich sind, soweit die für das Land Berlin auszubildenden Anwärtnerinnen und Anwärtler sowie Regelaufsteigerinnen und -aufsteiger an den Ausbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung unterrichtet werden.
  
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Landesfinanzschule bzw. die Direktorin oder der Direktor der Fachhochschule für Finanzen im Aus- und Fortbildungszentrum Königs Wusterhausen führt die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte sowie über die Anwärtnerinnen und Anwärtler während der fachtheoretischen Ausbildung bzw. der Fachstudien. Gegenseitige Informationsrechte und -pflichten bleiben davon unberührt.
  
- (3) Soweit die geltenden Ausbildungsvorschriften eine Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg vorsehen, wird diese, soweit Beteiligte des Landes Berlin betroffen sind, im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin wahrgenommen.
  
- (4) Die Zuständigkeit bezüglich der Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes gemäß § 47 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten in der jeweils gültigen Fassung verbleibt bei der obersten Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle des Landes, in dessen Dienst die betreffenden Anwärtnerinnen bzw. Anwärtler stehen bzw. standen.

## **§3**

### **Ort der Ausbildung**

- (1) Die fachtheoretische Ausbildung einschließlich der Prüfungen der Anwärtnerinnen und Anwärtler des mittleren Steuerverwaltungsdienstes erfolgt an der Landesfinanzschule des Landes Brandenburg im Aus- und Fortbildungszentrum Königs Wusterhausen(Ausbildungsstätte).
  
- (2) Die Fachstudien einschließlich der Prüfungen und der Diplomierung der Anwärtnerinnen und Anwärtler des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes erfolgen an der Fachhochschule für

Finanzen des Landes Brandenburg im Aus- und Fortbildungszentrum Königs Wusterhausen (Ausbildungsstätte).

- (3) Der Ort der Ausbildung kann im Einvernehmen vorübergehend verlegt werden, wenn die Anzahl der Auszubildenden oder Studierenden höher ist als die Kapazität der an den Ausbildungsstätten verfügbaren Unterrichtsräume.

## **§4**

### **Ausbildungs- und Studienzahlen**

- (1) Das Land Brandenburg stellt dem Land Berlin jährlich 170 Ausbildungsplätze und 220 Studienplätze zur Verfügung.
- (2) Soweit die Einstellungszahlen des Landes Berlin die Ausbildungszahlen gemäß Absatz 1 überschreiten, ist jährlich spätestens bis zum 15. Januar eine Zustimmung des Landes Brandenburg über die Anzahl der im aktuellen Jahr für das Land Berlin auszubildenden Anwärterinnen und Anwärter erforderlich.
- (3) Das Land Berlin hat gegen das Land Brandenburg einen Anspruch auf die fachtheoretische Ausbildung und die Fachstudien seiner Anwärterinnen und Anwärter einschließlich einer etwaigen Verlängerung gemäß Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten in Höhe der Anzahl gemäß Absatz 1 und 2.
- (4) Das Land Berlin teilt bis zum 15. Januar eines Jahres mit, wie viele Anwärterinnen und Anwärter pro Laufbahngruppe ein den darauffolgenden zwei Jahren voraussichtlich zur Ausbildung vorgesehen sind.
- (5) Soweit der Ausbildungsbedarf des Landes Berlin höher ist als die Anzahl der Ausbildungs- oder Studienplätze, die das Land Brandenburg bereitstellen kann, ist das Land Berlin berechtigt die fachtheoretische Ausbildung oder die Fachstudien einschließlich der Prüfungen sowie der Diplomierung für die über Absatz 1 hinausgehende Anzahl anderweitig durchzuführen.
- (6) Die Anzahl der nach Absatz 1 jährlich zur Verfügung gestellten Ausbildungs- und Studienplätze

können vom Land Berlin alle 5 Jahre ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung angepasst werden. Minderungen von mehr als O v. H. sowie Erhöhungen der Anzahl der Ausbildungs- und Studienplätze können jeweils nur mit Zustimmung des Landes Brandenburg erfolgen.

## **§5**

### **Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter**

- (1) Die Ausbildung und Prüfung der Nachwuchskräfte richtet sich nach den Regelungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten in den jeweils gültigen Fassungen, den Ausbildungsrichtlinien für Steuerbeamtinnen und -beamten sowie den Beschlüssen und Empfehlungen des Koordinierungsausschusses.
- (2) Die Anwärterinnen und Anwärter des Landes Berlin bleiben während der Ausbildung an der Ausbildungsstätte Bedienstete des Landes Berlin. Sie leisten die berufspraktischen Ausbildungs- bzw. Studienzeiten im Land Berlin ab. Die Länder stellen sicher, dass die Ausbildungspläne für die berufspraktischen Ausbildungs- bzw. Studienzeiten auf die Ziele der fachtheoretischen Ausbildung bzw. der Fachstudien einvernehmlich abgestimmt sind. Insoweit wird Vertreterinnen bzw. Vertretern des Landes Berlin Gelegenheit gegeben an den stattfindenden Workshops für Auszubildende teilzunehmen.
- (3) Während der fachtheoretischen Ausbildung bzw. der Fachstudien ist für die Anwärterinnen und Anwärter die Ausbildungsstätte regelmäßiger Dienort. Für den Fall, dass an einem Tag unterschiedliche Feiertagsregelungen zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin gelten, ist jeweils auf die am regelmäßigen Dienort geltende Feiertagsregelung abzustellen.
- (4) Die Prüfungen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten werden von der Steuerverwaltung des Landes Brandenburg im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin durchgeführt. Die Berufung von Vertreterinnen bzw. Vertretern des Landes Berlin in die Prüfungsausschüsse bleibt frühzeitig zu treffenden Absprachen vorbehalten. Vertreterinnen und Vertretern der Ausbildungsbehörden und der obersten Dienstbehörde wird die Anwesenheit in den mündlichen Prüfungen mit Ausnahme der Beratungen der Prüfungsausschüsse gestattet.

- (5) Die Ausbildungsstätten des Landes Brandenburg unterrichten die Senatsverwaltung für Finanzen (Laufbahnordnungsbehörde) rechtzeitig, wenn absehbar ist, dass das Erreichen des
- (6) Ausbildungsziels einzelner Nachwuchskräfte gefährdet erscheint.

## §6

### **Lehrpersonal**

(1) Der Bedarf an Lehrpersonal wird dadurch gewährleistet, dass 70 Prozent des Lehrpersonals auf Plan- (Stellen) des Aus- und Fortbildungszentrums Königs Wusterhausen des Landes Brandenburg geführt und 30 Prozent des Lehrpersonals an der Landesfinanzschule und der Fachhochschule für Finanzen durch abzuordnende Dozentinnen und Dozenten der Kooperationspartnerin Abhängigkeit der jeweils gemäß § 4 Absatz 1 oder 2 festgelegten Ausbildungs- und Studienplätze zur Verfügung gestellt werden.

(2) Bei der Erfüllung der Verpflichtung nach § 6 Absatz 1, 2. Halbsatz sind grundsätzlich je angefangene 24 Auszubildende 2 Vollzeiteinheiten sowie je 32 angefangene Studierende 3 Vollzeiteinheiten als Lehrkräfte zu stellen.

(3) Die Auswahl der abzuordnenden Lehrkräfte gemäß Absatz 1 erfolgt im Einvernehmen mit dem Land Brandenburg. Die Dauer der Abordnung soll grundsätzlich 3 Jahre betragen und ist verlängerbar. Die abgeordneten Beschäftigten müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten in der jeweils gültigen Fassung erfüllen sowie die Laufbahnbefähigung für den gehobenen oder höheren Steuerverwaltungsdienst besitzen.

1. Erfüllt das Land Berlin die Verpflichtung nach § 6 Absatz 1 dieser Vereinbarung bis spätestens zum 1. Juli eines Jahres nicht, verringert sich die Anzahl der durch das Land Brandenburg zur Verfügung gestellten Ausbildungs- bzw. Studienplätze zum Einstellungszeitpunkt des jeweiligen Jahres entsprechend.

(4) Das übrige für den Schul- und Lehrbetrieb erforderliche Personal wird durch das Land Brandenburg gestellt.

(5) Stellenausschreibungen zur Neu- und Wiederbesetzung von Dienstposten bzw. Arbeitsplätzen

für Lehrkräfte werden dem Land Berlin frühzeitig mitgeteilt um Bewerbungen von Bediensteten des Landes Berlin zu ermöglichen.

- (6) Die aus dem Land Berlin abgeordneten Dozentinnen bzw. Dozenten können an den Fortbildungsveranstaltungen des Landes Berlin teilnehmen und die Plätze des Landes Berlin an der Bundesfinanzakademie nutzen.
- (7) Die tatsächlichen Kosten für Besoldung bzw. Entgelt einschließlich des Versorgungszuschlages der Beschäftigten, die zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 6 Absatz 1 als Dozentin bzw. Dozent vom Land Berlin an das Land Brandenburg abgeordnet sind, werden durch das Land Berlin halbjährlich nachgewiesen und jeweils bis zum 15. Mai bzw. zum 15. November eines Jahres dem Land Brandenburg in Rechnung gestellt.
- (8) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Dozentengestellung keine umsatzsteuerbare Leistung darstellt. Soweit die Personalgestellung der Dozenten ab dem Jahr 2021 umsatzsteuerpflichtig werden sollte, gelten die vereinbarten Personalkostenerstattungen durch Brandenburg als Nettobetrag. Das Land Berlin ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Land Brandenburg gegen Erteilung einer Rechnung i.S. von § 14 UStG berechtigt.

## §7

### **Ausbildungskosten**

- (1) Die Vergütung, Besoldung und Versorgung der Anwärterinnen und Anwärter des Landes Berlin erfolgt durch das Land Berlin.
- (2) Das Land Brandenburg stellt dem Land Berlin für die nach den Regelungen des Steuerbeamten- Ausbildungsgesetzes, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten in den jeweils gültigen Fassungen durchzuführende Ausbildung einschließlich Prüfungen und Diplomierung der Anwärterinnen und Anwärter gemäß § 4 Absatz 1 und 2 dieser Vereinbarung die nach der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten tatsächlich angefallenen Beträge in Rechnung.

In diesen Beträgen sind u. a.

- Personalkosten für Lehrpersonal und die Fachbereichsverwaltung,

•

- Kosten der Digitalisierung der Lehre,
- Kosten für etwaige Verlängerungen der Ausbildung/des Studiums und Prüfungswiederholungen,
- Kosten für die Inanspruchnahme von Wiederholungslehrgängen,
- Miete Lehr- und Übungsräume inkl. Reinigung und Ausstattung,
- Druckkosten und weitere Sachkosten,
- Kosten der Zentralen Verwaltung sowie
- Kosten für eine psychosoziale Studierendenberatung

anteilig enthalten. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Sachmittel,

die jede bzw. jeder

Auszubildende oder Studierende für sich persönlich benötigt wie z. B. Gesetzestexte, Ausbildungsliteratur, Schreibmaterial u. ä.

(3) Neben den gemäß Absatz 2 abzurechnenden Leistungen können Übungsstunden und Tutorien angeboten werden, um Leistungsdefizite auszugleichen. Über das „Ob“ und „Wie“ der Übungsstunden entscheiden die Ausbildungsstätten im Einvernehmen mit dem Vertragspartner unter Beachtung der Ausbildungs- und Studienziele. Die Kosten werden nach tatsächlicher Inanspruchnahme abgerechnet.

(4) Soweit die Ausbildungszahlen des Landes Berlin die Anzahl der Ausbildungs- bzw. Studienplätze gemäß § 4 Absatz 1 oder 2 dieser Vereinbarung unterschreiten, trägt das Land Berlin die

Vorhaltekosten (Sach- und Personalkosten einschließlich Gemeinkosten) abzüglich ersparter Aufwendungen, die auf diese Ausbildungs- bzw. Studienplätze entfallen, wenn die dem Land Berlin zur Verfügung gestellten Ausbildungs- bzw. Studienplätze nicht von den anderen Kooperationspartnern besetzt werden können.

(5) Soweit in bestimmten Fällen (z. B. Exkursionen) Reisekostenersatz für Auszubildende oder Studierende zu leisten ist, trägt ihn jeweils das Land, in dessen Dienst sie stehen. Dienstreiseanträge gelten mit der Stundenplanung der Landesfinanzschule und der Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg als gestellt und genehmigt.

(6) Kosten der Sachverhaltsermittlung, die im Rahmen der Durchführung des § 35 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten entstehen werden jeweils von dem Land getragen, in dessen Dienst die betreffenden Anwärterinnen bzw. Anwärter stehen. Die betreffenden Anwärterinnen und Anwärter sind vorrangig dem landeseigenen amtsärztlichen Dienst vorzustellen.

## §8

### **Kostenberechnung und Abrechnung**

(1) Die Kosten für die Ausbildung der Berliner Anwärterinnen und Anwärter trägt das Land Berlin auf Basis einer jährlichen Vollkostenabrechnung. Die Vollkostenabrechnung erfolgt erstmals ab dem 1. Januar 2020 und bezieht sich auf alle in Ausbildung befindlichen Einstellungsjahrgänge.

- (2) Die Vertragspartner vereinbaren eine unterjährige Zahlung von Abschlägen auf die zu erwartenden Gesamtkosten für das Land Berlin wie folgt:
- a) 25 v. H. zum 1. Februar eines Kalenderjahres,
  - b) 25 v. H. zum 1. Mai eines Kalenderjahres,
  - c) 25 v. H. zum 1. August eines Kalenderjahres
  - d) 25 v. H. zum 1. November eines Kalenderjahres.
- (3) Die Berechnung der zu erwartenden Gesamtkosten für das Land Berlin ergibt sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung. Ab dem Jahr 2021 ergibt sich die Berechnung der zu erwartenden Gesamtkosten für das Land Berlin aus der jeweiligen Jahresendabrechnung gemäß Absatz 3 unter Berücksichtigung bereits vorhersehbarer Kostenerhöhungen oder -minderungen für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres berechnet das Land Brandenburg die gegenüber dem Land Berlin erbrachten Leistungen nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand und erstellt hierüber eine Jahresendabrechnung. Diese wird dem Land Berlin bis spätestens zum Ende des Folgejahres zur Prüfung vorgelegt. Einwendungen können binnen acht Wochen nach Zugang erhoben werden. Ergibt die Jahresendabrechnung einen Erstattungsbetrag an das Land Brandenburg hat die Zahlung 14 Tage nach Genehmigung der Jahresendabrechnung zu erfolgen. Gleiches gilt für Gutschriften an das Land Berlin.
- (5) Mit der Jahresendabrechnung legt das Land Brandenburg dem Land Berlin jeweils einen Drei-Jahres-Plan zu den zu erwartenden Gesamtkosten für das Land Berlin vor. Der Drei-Jahres-Plan hat sämtliche vorhersehbaren Kostenerhöhungen oder –minderungen aufzuzeigen.
- (6) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass das Land Brandenburg gegenüber dem Land Berlin keine umsatzsteuerbaren Leistungen bewirkt. Bei einer davon abweichenden Beurteilung durch die zuständige Finanzbehörde gelten die in den Absätzen 1 bis 3 vereinbarten Beträge als Nettobetrag. Das Land Brandenburg ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Land Berlin gegen Erteilung einer Rechnung i.S. von § 14 UStG berechtigt.

## **§9**

### **Einvernehmensklausel**

Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme und in dieser Vereinbarung nicht geregelte Einzelfragen in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen.

## **§ 10**

### **Einrichtung eines Lenkungskreises**

- (1) Die Kooperationspartner der gemeinsamen Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter im mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienst richten einen Lenkungskreis ein, in dem sie vertreten sind.
- (2) Die Aufgaben des Lenkungskreises bestimmen sich nach einer von den Kooperationspartnern einvernehmlich zu beschließenden Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Laufzeit, Änderung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern nicht einer der Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende vor Ablauf schriftlich kündigt.
- (2) Begonnene Ausbildungsjahrgänge werden bei Kündigung oder Auflösung bis zum vorgeschriebenen Ausbildungsende fortgesetzt. Die Regelungen dieses Vertrages gelten für diese Ausbildungsjahrgänge fort.
- (3) Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen des gegenseitigen Einvernehmens und der Schriftform.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Potsdam, 2. Januar 2020

Berlin, 2. Januar 2020

Für das Land Brandenburg  
der Staatssekretär  
des Ministeriums der Finanzen  
und für Europa  
des Landes Brandenburg

Für das Land Berlin  
die Staatssekretä-  
rin  
der Senatsverwaltung für Finanzen  
des Landes Berlin



**ranks**

Vera Junker

## Berechnung der zu erwartenden Gesamtkosten

### mittlerer Dienst

Zeile	Kosten/Jahr	2020
1	<b>1. Personalkosten Dozenteneinsatz (hauptamtlich e Dozenten &amp; abgeordnete Dozenten) + Fachbereichsverwaltung (Basis 2017)</b>	
2	Personalkosten Aktuell/ ATZ/ Personalzugänge Plan	911.764 €
3	Kosten für Dozenten (nebenamtl. Haushaltspl.: 427 67/ 525 67)	24.500 €
4	ab geordnete Dozenten	564.485 €
5	<b>Summe der Personalkosten</b>	<b>1.500.749 €</b>
6	<b>2. Sachkosten inkl. Personalkosten der Servicekostenstellen</b>	
7	Mietkosten inkl. Nebenkosten	196.036 €
8	anteilige Kosten der Service Kostenstellen; Kosten der Zentralen Verwaltung, Hausdruckerei, Lehrservice, Infrastruk- und IT	694.647 €
9	<b>Summe der Sachkosten</b>	<b>890.683 €</b>
10	<b>3. Kosten ZSU</b>	
11	Lizenzkosten ZSU	261.795 €
12	Kosten für Übernahme und Ausbau des Betriebs für ZSU-StV	460.256 €
13	<u>Summe der Kosten ZSU</u>	<u>722.051 €</u>
14	<u>Gesamtkosten der Zeilen 5, 9 &amp; 13</u>	<u>3.113.482€</u>
	zu erwartende Kosten je Anwärter in 2020	4.397,57 €

## Berechnung der zu erwartenden Gesamtkosten

### gehobener Dienst

Zeile	Kosten/ Jahr	2020
1	<b>1. Personalkosten Dozenteneinsatz (hauptamtliche Dozenten &amp; abgeordnete Dozenten) + Fachbereichsverwaltung (Basis 2017)</b>	
2	Personalkosten Aktuell/ ATZ/ Personalzugänge Plan	3.545.415 €
3	Kosten für Dozenten (nebenamtl. Haushaltspl.: 427 67/ 525 67)	171.000 €
4	abgeordnete Dozenten	727.169 €
5	<b>Summe der Personalkosten</b>	<b>4.443.585 €</b>
6	<b>2. Sachkosten inkl. Personalkosten der Servicekostenstellen</b>	
7	Mietkosten inkl. Nebenkosten	827.083 €
8	anteilige Kosten der Service Kostenstellen; Kosten der Zentralen Verwaltung, Hausdruckerei, Lehrservice, Infrastruktur und IT	1.899.105 €
9	<b>Summe der Sachkosten</b>	<b>2.726.188 €</b>
10	<b>3. Kosten ZSU</b>	
11	Lizenzkosten ZSU	558.495 €
12	Kosten für Übernahme und Ausbau des Betriebs für ZSU-StV	981.879 €
13	<b>Summe der Kosten ZSU</b>	<b>1.540.375 €</b>

---

14 **Gesamtkosten der Zeilen 5. 9 & 13**  
zu erwartende Kosten je Anwärter in 2020

# **Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg**

**über**

**die gemeinsame Ausbildung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt und der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals mittlerer und gehobener Steuerverwaltungsdienst)**

Im Hinblick auf die Verwaltungsvereinbarung vom 1. September 2013 sowie die am 1. Januar 2020 in Kraft tretende Verwaltungsvereinbarung vereinbaren die Länder Berlin und Brandenburg die folgenden Übergangsbestimmungen.

## **§ 1**

Das Land Brandenburg gewährt dem Land Berlin ein außerordentliches Kündigungsrecht, wonach das Land Berlin berechtigt ist, die am 1. Januar 2020 in Kraft tretende Verwaltungsvereinbarung bis zum Jahresende 2020 unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren zu kündigen.

## **§ 2**

- (1) Zur Deckung der Ausbildungskosten im Jahr 2019 zahlt das Land Berlin einmalig für jede/n am 1. September 2019 in Ausbildung befindliche/n Finanzanwärterin/Finanzanwärter zusätzlich zur bislang in der Verwaltungsvereinbarung vom 1. September 2013 vereinbarten Vergütung einen Betrag in Höhe von 1.950,00€.
  
- (2) Sollte zum 1. Januar 2020 keine neue Verwaltungsvereinbarung mit darin vorgesehener Vollkostenabrechnung in Kraft treten, so zahlt das Land Berlin ab dem Jahr 2020 für jede/n in Ausbildung befindliche/n Finanzanwärterin/Finanzanwärter zusätzlich zur bislang in der Verwaltungsvereinbarung vom 1. September 2013 vereinbarten Vergütung jährlich 2.050,00 € bis zur Beendigung des Studiums.

- (3) Nach Inkrafttreten der neuen Verwaltungsvereinbarung werden die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Vereinbarung gezahlten Beträge als Abschlagszahlungen auf die Jahresendabrechnung angerechnet.

### §3

- (1) Bis zur Erreichung der in der § 6 der Verwaltungsvereinbarung n. F. vorgesehenen Ausstattung mit Lehrpersonal wird die Sicherstellung des Bedarfs an Lehrpersonal bis längstens zum 31. Dezember 2021 dadurch gewährleistet, dass
1. das Land Brandenburg Beschäftigte aus dem eigenen Personalbestand der Landesfinanzschule und der Fachhochschule für Finanzendes Landes Brandenburg als Dozentinnen bzw. Dozenten in der fachtheoretischen Ausbildung und den Fachstudien sowie zur Abnahme von Prüfungen einsetzt.
  2. das Land Berlin Beschäftigte an die Landesfinanzschule und die Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg zur Aufnahme einer Tätigkeit als Dozentin bzw. Dozent in der fachtheoretischen Ausbildung und den Fachstudien sowie zur Abnahme von Prüfungen abordnet.
- (2) Das Land Berlin erfüllt die Verpflichtung nach § 3 Absatz 1 dadurch, dass die zu erbringende Lehrleistung in Bezug auf die Gesamtanzahl der vom Land Berlin zur Ausbildung entsandten Anwärterinnen und Anwärter durch abzuordnende Dozentinnen und Dozenten erbracht wird. Dabei sind grundsätzlich je angefangene 24 Auszubildende 2 Vollzeiteneinheiten sowie je 32 angefangene Studierende 3 Vollzeiteneinheiten als Lehrkräfte zu stellen.
- (3) Werden Beschäftigte des Landes Berlin für einen Einsatz als Dozentin oder Dozent an der Landesfinanzschule oder der Fachhochschule für Finanzen zum Land Brandenburg versetzt, so wird die Anzahl dieser Beschäftigten ab dem Zeitpunkt der Versetzung sowie in dem darauffolgenden Kalenderjahr auf die Anzahl der nach Absatz 2 vom Land Berlin zu stellenden Lehrkräfte

angerechnet. Endet der Einsatz der versetzten Beschäftigten als Dozentin oder als Dozent an der Landesfinanzschule oder der Fachhochschule für Finanzen im Kalenderjahr der Versetzung oder in dem darauffolgenden Kalenderjahr, so erfolgt die Anrechnung dieser Beschäftigten letztmalig in dem Kalenderjahr, in dem ihre Tätigkeit als Dozentin oder als Dozent endet.

#### §4

Im Hinblick auf die ab dem 1. Januar 2020 geltende Vollkostenabrechnung vereinbaren das Land Brandenburg und das Land Berlin, dass für bereits begonnene Ausbildungs- und Studienjahrgänge die bis zum 31. Dezember 2019 nach § 6 Abs. 9 Verwaltungsvereinbarung a. F. entstandenen Ausbildungskosten sowie der für 2019 vereinbarte Deckungsanteil nach § 2 Absatz 1, unabhängig von der Fälligkeit und tatsächlichen Zahlung, wie folgt abgeltende Wirkung entfalten:

- Steueranwärter/innen des E 2018 für den FTA I und FTA 11/1 und des E 2019 für den FTA 1.
- Finanzanwärter/innen
  - des E 2017 für das 4. Semester mit der Maßgabe, dass 12,5 % der Kosten im Sinne des § 6 Verwaltungsvereinbarung a. F. zu zahlen sind,
  - des E 2019 für das 1. Semester mit der Maßgabe, dass 20 % der Kosten im Sinne des § 6 Verwaltungsvereinbarung a. F. zu zahlen sind,
  - des E 2017 und E 2018 für das 1. bis 3. Semester.

Potsdam, 2. Januar 2020

Berlin, 2. Januar 2020

Für das Land Brandenburg  
der Staatssekretär  
des Ministeriums der Finanzen  
und für Europa  
des Landes Brandenburg

Für das Land Berlin  
die Staatssekretärin  
der Senatsverwaltung für Finanzen  
des Landes Berlin



Frank Stolper



Vera Jäger

## Bericht 10

Senatsverwaltung für Finanzen  
III D

07. April 2022  
☎ (924-10102)

Kapitel: 1531	Finanzämter
Titel: 63207	Anteil an gemeinsamen Einrichtungen der Länder

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 15 - Finanzen) Folgendes beschlossen:

„SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Osterpause rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 15 am 04.05.2022 einen aktuellen Sachstandsbericht zur Umsetzung der neuen Grundsteuer vorzulegen.“

Hierzu wird berichtet:

1. Mit dem Urteil vom 10. April 2018 - 1 BvL 11/14 u.a.- hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Vorschriften des Bewertungsgesetzes zu den Einheitswerten 1964 für unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) erklärt. Dem Gesetzgeber hatte das BVerfG eine Frist zur Neuregelung spätestens bis zum 31. 12. 2019 gesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt durften die als unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 (GG) festgestellten Regeln über die Einheitsbewertung weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung durften die beanstandeten Regelungen für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024 angewandt werden. Mit dem Grundsteuer-Reformgesetz vom 26.11.2019 (Bundesgesetzblatt 2019, I, Seite 1794) wurde eine verfassungskonforme, rechtssichere und zeitgemäße Fortentwicklung der Grundsteuer beschlossen, um die Grundsteuer als verlässliche Einnahmequelle der Kommunen zu erhalten. Darin hat der Bundesgesetzgeber eine Grundsteuerbemessungsgrundlage geregelt, die den Vorgaben des BVerfG entspricht. Das Gesetz gewährleistet ein Maximum an Steuergerechtigkeit bei einem Minimum an Aufwand. Das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts, dem das Land Berlin im Bundesrat zugestimmt hatte, gilt bundesweit. Für die Anwendung ist keine Entscheidung des Landesgesetzgebers erforderlich.

Das Land Berlin hat sich in den vergangenen Jahren immer für ein wertorientiertes Modell und gegen einen Wettbewerbsföderalismus ausgesprochen. Diesen Weg gehen weitere elf Länder: alle ostdeutschen Länder, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Baden-Württemberg (dort als Bodenwertsteuer). Durch

verschiedene vom Bundesrecht abweichende Gesetze in einzelnen Ländern, die von der so genannten Öffnungsklausel gemäß Artikel 72 Absatz 3 Grundgesetz Gebrauch machen, wird es für alle Verfahrensbeteiligten komplizierter und aufwendiger: Jedes Gesetz muss einzeln umgesetzt werden, d.h. es sind jeweils Verwaltungsanweisungen, Formulare und Automation zu erstellen. Die Beraterschaft muss alle Landesregelungen kennen (es gelten ab dem 2025 sechs Grundsteuergesetze in der Bundesrepublik Deutschland) und an die Bürgerinnen und Bürger vermitteln. Mit den abweichenden Landesregelungen wurde die Chance zur Nutzung von Synergieeffekten vertan.

2. Stichtag für die Hauptfeststellung ist der 01.01.2022. Zu diesem Zeitpunkt sind die Wertverhältnisse und die tatsächlichen Verhältnisse des Grundstücks für den Grundsteuerwert zugrunde zu legen. In Berlin sind für die Grundstücke ca. 850.000 Erklärungen abzugeben und von den Finanzämtern die Grundsteuerwerte festzustellen. Die Vorbereitungen zur Umsetzung der Reform im Land Berlin liegen im Zeitplan. Seit dem Gesetzesbeschluss Ende des Jahres 2019 wurden die Vorarbeiten umfassend vorangebracht: Verwaltungsanweisungen zum Bewertungsgesetz wurden als koordinierte Ländererlasse am 24.12.2021 im Bundessteuerblatt veröffentlicht (Bundessteuerblatt I 2021, S. 2334, u.a. Senatsverwaltung für Finanzen Berlin, S 3017-1/2021-1). Das IT-Verfahren wurde zum Teil bundeseinheitlich im Konsens - Verbund neu gestaltet, zum anderen setzt es auch auf den bereits vorhandenen IT-Verfahren auf.
3. Die Steuererklärungen sind gesetzlich verpflichtend digital ab 01.07.2022 z.B. über das ELSTER-Portal einzureichen. Dies ist Voraussetzung für digitalisierte Prozesse. Am 30.03.2022 wurde im Bundessteuerblatt (Teil I, S. 205) die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung öffentlich bekannt gemacht und ist damit rechtswirksam. Eine ggf. noch erforderliche Anmeldung zum ELSTER-Portal kann bereits jetzt erfolgen. Die Abgabefrist endet am 31.10.2022. In Härtefällen (§ 150 Abs. 8 Abgabenordnung) geben die Finanzämter ab Ende Juni 2022 Papierformulare für die Steuererklärung aus, die dann nach Abgabe im Scannerverfahren digitalisiert werden. Eine unbillige Härte liegt z.B. vor, wenn die Bürger oder Bürgerinnen keine Möglichkeit zur Abgabe einer Steuererklärung mittels Datenfernübertragung haben. Die Nutzung des ELSTER-Portals und Accounts ist auch für Angehörige i. S. d. § 15 Abgabenordnung möglich. Im Hinblick auf den kurzen Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Bemessungsgrundlage „Grundsteuerwert“ ab dem Jahr 2025 sind Fristverlängerungen für die Abgabe der Erklärung nur in Einzelfällen auf Antrag möglich.
4. Zur Prüfung der Messzahlen und Beschlussfassung des neuen Hebesatzes zur Grundsteuer ist die Durchführung der Hauptfeststellung bis Anfang des Jahres 2024 erforderlich. Im zweiten Halbjahr 2024 sind die Messbetrags- und Grundsteuerbescheide zu fertigen. Die Umsetzung dieses engen Zeitplans ist Voraussetzung, um das Aufkommen der Grundsteuer (ca. 850 Mio. Euro) ab dem Jahr 2025 sicherzustellen. Der bisherige Hebesatz zur Grundsteuer B i. H. v. 810 % tritt kraft Gesetz mit Ablauf des Jahres 2024 außer Kraft.

5. Für die Umsetzung der Reform werden befristet auf 3 Jahre zusätzlich 120 Quereinsteigende Personen in den Finanzämtern für die Bearbeitung der Erklärungen zum Grundsteuerwert eingestellt. Davon waren zum  
01.01.2022: 17  
01.02.2022: 45  
01.03.2022: 37  
01.04.2022: 3 = 102 Personen eingestellt worden. In den kommenden Monaten sind weitere Einstellungen geplant.
  
6. Alle Bediensteten der Bewertung-/Erhebungsstellen in den Finanzämtern werden im Mai/Juni 2022 geschult. Die Multiplikatoren und Multiplikatorinnen aus den Finanzämtern und der Senatsverwaltung für Finanzen haben bereits Ende 2021 eine Fortbildung an der Bundesfinanzakademie wahrgenommen. Im Hinblick auf den anhaltenden pandemischen Zustand erfolgen die Fortbildungen zunächst digital.
  
7. Die Internetseite der Senatsverwaltung für Finanzen wurde im Hinblick auf die Reform der Grundsteuer neugestaltet ([www.berlin.de/grundsteuer](http://www.berlin.de/grundsteuer)). Für die Zielgruppen der Eigentümerinnen und Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, Eigentumswohnungen und Mietwohngrundstücken stehen besondere Info-Flyer zum Download auf dieser Webseite zur Verfügung. Diese Grundstücke umfassen einen Anteil von 85 % aller Grundstücke. Die Finanzämter werden seit Ende des Jahres 2019 fortlaufend über die aktuellen Sachstände informiert und sind damit in der Lage, den Bürgerinnen und Bürgern hierzu Auskünfte zu erteilen. Die Senatsverwaltung Finanzen hat für besondere Zielgruppen Informationsschreiben erstellt: Hausverwaltungen wurden angeschrieben und auf die Datenbeschaffung für die Wohnungseigentümerinnen hingewiesen. Ein vergleichbares Schreiben wird für die Grundstücke mit Erbbaurechten, für die Grundstücke mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden und Kleingartengrundstücke in Kürze versandt werden. Der Hintergrund hierfür ist die gesetzliche Neuregelung der Steuerschuldnerschaft für die Grundsteuer. Die Senatsverwaltung für Finanzen beteiligt sich an der bundesweiten Internetseite ([www.grundsteuerreform.de](http://www.grundsteuerreform.de)). Ebenfalls wurde ein Chatbot eingerichtet ([www.steuerchatbot.de](http://www.steuerchatbot.de)). Seit März 2022 werden die Steuerbescheide des Landes Berlin mit Briefumschlägen versendet mit einem Aufdruck zur Grundsteuerreform (QR-Code und URL). Im Herbst 2021 wurden landeseigene Unternehmen (einschließlich der Wohnungsbaugesellschaften) in Videokonferenzen über die anstehende Grundsteuerreform informiert. Seit Ende März 2022 sind ebenfalls Informationen zur Grundsteuerreform über das ELSTER-Portal abzurufen. In Gesprächen mit der Steuerberaterkammer wurden verschiedene Zweifelsfragen geklärt und über den Zeitplan und die Vorgehensweise informiert. Am 5.04.2022 führte die IHK Berlin eine digitale Informationsveranstaltung mit ca. 1.500 Teilnehmern durch, auf der die zuständige Referatsleiterin der Senatsverwaltung für Finanzen umfassend informiert hat.

8. Die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Berlin 01.01.2022 sind eine wesentliche Komponente des Grundsteuerwerts. Hierzu ist bekannt, dass die Bodenrichtwerte bis Ende des Monats April 2022 im Internet veröffentlicht werden und kostenlos adressenbezogen abrufbar sind.

Senatsverwaltung für Finanzen  
IV AbtL / IV AbtL 13

11. April 2022  
☎ (920) 2114

Kapitel: 1540	Landespersonal
Titel: 51185	Dienstleistungen für die verfahrensabhängige IKT

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 15 - Finanzen) Folgendes beschlossen:

„SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Osterpause rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 15 am 04.05.2022 in den Erläuterungen zum Titel 51185 den einzelnen Maßnahmen konkrete Zahlenbeträge zuzuordnen.“

Hierzu wird berichtet:

Die einzelnen, in den Erläuterungen aufgeführten Maßnahmen wurden der Übersichtlichkeit halber wieder durchnummeriert. Die konkret erforderlichen Zahlenbeträge zu den einzelnen Maßnahmen im Kapitel 51185 lauten bei planmäßiger Projektrealisierung in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 voraussichtlich wie folgt:

<b>Lfd. Nr., Bezeichnung</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2021</b>
1. Weiterentwicklung und lfd. Betrieb des Fachverfahrens PAB,	270.000 €	390.000 €	340.000 €
2. lfd. Betrieb des Verfahrens OfficeNet als horizontales Portal (Behördenportallösungen),	62.000 €	132.000 €	80.000 €
3. lfd. Betrieb des Verfahrens OfficeNet als vertikales Portal (Fachnetzwerke),	46.700 €	646.700 €	110.000 €
4. Weiterentwicklung des Fachverfahrens (Beitrag für die Entwicklergemeinschaft, Releases, Customizing, Schnittstellen),	40.000 €	70.000 €	70.000 €
5. Weiterentwicklung des Verfahrens IPV zur Abbildung eines Kennzahlensystems für die Personalentwicklung und zur Identifizierung unterrepräsentierter Beschäftigtengruppen,	50.000 €	50.000 €	0 €
6. datenschutzgerechte Bereinigung des IPV-Systems nach den Vorgaben des Sperr- und Löschkonzeptes,	100.000 €	150.000 €	0 €

<b>Lfd. Nr., Bezeichnung</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2021</b>
7. flächendeckende Einführung eines zentralen, IKT-konformen Verfahrenszugriffes auf das Fachverfahren IPV im Rahmen der Lösung für „IPV in alternierender Telearbeit“,	1.840.000 €	2.800.000 €	0 €
8. Initiierung des Projektes zur Einführung der elektronischen Personalakte,	200.000 €	300.000 €	0 €
9. Digitalisierungsprojekt „Dienstreisemanagement“,	150.000 €	250.000 €	0 €
10. Digitalisierungsprojekt „Stellenbewertung“,	0 €	600.000 €	0 €
11. Weiterentwicklung/Support des zentralen E-Recruitingverfahrens (rexx),	550.000 €	550.000 €	500.000 €
12. Weiterentwicklung/Support der zentralen Eignungsdiagnostik (Aon),	300.000 €	300.000 €	250.000 €
13. Fachliche Verfahrensunterstützung PuSta,	275.000 €	275.000 €	275.000 €
14. Softwarelizenzen (OBIEE, ODIO),	12.000 €	12.000 €	52.200 €
15. Infrastruktur-/Verfahrensbetrieb ITDZ,	330.100 €	329.100 €	150.000€
16. PseuDat-Verfahrenserneuerung,	10.000 €	20.000 €	0 €
17. Miete Support (Infrastrukturserver ITDZ-PseuDat),	0 € (entfällt ab 2022)	0 € (entfällt)	6.500 €
18. Miete Support (SAP Basisbetrieb ITDZ PseuDat),	0 € (entfällt ab 2022)	0 € (entfällt)	5.000 €

Vor dem Hintergrund der im Rundschreiben zur Fortschreibung des bisherigen Haushaltsplanentwurfs 2022/2023 vom 6. Januar 2022 festgelegten Höchstbeträge bei den konsumtiven Sachausgaben in den Hauptgruppen 5 und 6 erfordern die in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 zur Verfügung stehenden Mittel in der Maßnahmendurchführung eine sehr starke Priorisierung der durchzuführenden Maßnahmen, zumal ein erheblicher Teil davon bereits laufende Projekte betrifft.

## Bericht 12

Senatsverwaltung für Finanzen  
III D

04. April 2022  
☎ (924) 10444

Kapitel: 2900	Steuern und Finanzausgleich
Titel: 05300	Grunderwerbsteuer

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 29 - Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten) Folgendes beschlossen:

„SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Osterpause rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 29 am 04.05.2022 zum Titel 05300 über den Sachstand der Reformbestrebungen zur Grunderwerbsteuer auf Bundesebene und mögliche zeitliche Abläufe zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene enthält zur - den Ländern zustehenden - Grunderwerbsteuer (GrESt) an zwei Stellen folgende Aussage:

„Wir wollen den Ländern eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer z. B. durch einen Freibetrag ermöglichen, um den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums zu erleichtern. Zur Gegenfinanzierung nutzen wir das Schließen von steuerlichen Schlupflöchern beim Immobilienerwerb von Konzernen (Share Deals).“

(S. 92 u. 165 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP)

In der letzten Legislaturperiode gab es sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene bereits verschiedene Initiativen, die die Einführung eines Freibetrags bei der GrESt zum Ziel hatten. So hat z. B. der Deutsche Bundestag in 2018 mit den Stimmen der übrigen Fraktionen die Forderung der FDP-Fraktion abgelehnt, den Freibetrag der GrESt anzuheben (BT-Drs. 19/1696). Im BT-Wahlprogramm 2021 der FDP wurde erneut die Forderung erhoben, einen Freibetrag von bis zu 500.000 € für natürliche Personen einzuführen. Im Abgeordnetenhaus sind ebenfalls entsprechende Anträge der AfD und der FDP zur Senkung der Grunderwerbsteuer für selbstgenutztes Wohneigentum diskutiert worden (Drucksache 18/0067, 18/0067-1 Neu).

Der Plan der neuen Bundesregierung, den Ländern eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer z. B. durch einen Freibetrag zu ermöglichen, wirft zunächst die Frage auf, ob für

eine - wie auch immer geartete Öffnungsklausel zugunsten der Länder - eine Grundgesetzänderung erforderlich ist. Die im Rahmen der Föderalismusreform zum 01.09.2006 zur Stärkung der Länderautonomie eingefügte Formulierung des Art. 105 Abs. 2a S. 2 GG berechtigt, die Länder ausdrücklich lediglich zur Bestimmung des „Steuersatzes“ und nicht etwa zur Regelung der Grunderwerbsteuer als solche, was für eine Beschränkung des Steuersatzbestimmungsrechts der Länder auf ihre Höhe spricht. Es ist folglich davon auszugehen, dass andere (neue) Öffnungsklauseln eine Grundgesetzänderung notwendig machen würden.

Berlin hatte sich aus haushalterischen Gründen bisher ablehnend zur Überlegung der Einführung eines Freibetrags für den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums positioniert. Dieser hätte je nach Ausgestaltung erhebliche Mindereinnahmen zur Folge. Die Einführung eines Freibetrags für selbstgenutztes Wohneigentum würde zudem zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand insbesondere durch Ermittlungs- und Überwachungstätigkeiten führen, u. a. weil Voraussetzungen für die Befreiung von der Grunderwerbsteuer über einen längeren Zeitraum überwacht werden müssten. Außerdem sind eine Vielzahl von Gestaltungskonstruktionen und bei Nichtgewährung der Befreiung eine Reihe von Rechtsbehelfsverfahren zu erwarten. Darüber hinaus sehen wir in zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Grunderwerbsteuer für die Länder die Gefahr eines drohenden Steuerwettbewerbs unter den Ländern und abermals (wie vor 1983) einer Rechtszersplitterung durch Ausübung der Gestaltungsrechte. Ferner dürften damit auch Wünsche nach anderen Befreiungen und Vergünstigungen nicht nur bei der GrESt, sondern auch bei anderen Steuerarten einhergehen.

Auch aus finanzpolitischer Sicht sind Länderöffnungsklauseln bei Steuergesetzen im Allgemeinen sowie mögliche Freibeträge bei der Grunderwerbsteuer im Speziellen wegen der folgenden Gründe kritisch zu sehen:

- Statik der Finanzverfassung: Berlin hat in der Vergangenheit ebenso wie andere finanzschwache Länder zusätzliche Elemente von Steuerautonomie abgelehnt, da die Voraussetzung, nämlich geringe Steuerkraftunterschiede unter den Ländern, nicht gegeben ist und Steuerautonomie mit einer Vielzahl von Problemen behaftet ist (Steuerwettlauf, Folgewirkungen im Finanzausgleich, Rechtszersplitterung, Akzeptanzprobleme bei den Steuerpflichtigen, Administrierbarkeit). Darüber hinaus erhöht jede weitere Form von Abweichungsrechten den Druck, bei anderen Steuerarten ebenso zu verfahren (u. a. Erbschaftsteuer, Zu-/Abschlagsrechte Einkommen-/Körperschaftsteuer).
- Auswirkungen auf den Haushalt: Freibeträge bei der Grunderwerbsteuer führen zu hohen Steuermindereinnahmen, die haushaltspolitisch problematisch sind. Eine avisierte Gegenfinanzierung durch Erschwerung von Share-Deals erscheint weitgehend unrealistisch. Die Option zu Abweichungsrechten erhöht den Druck in allen Ländern, derartige Freibeträge auch einzuführen. Durch hohe Freibeträge in einzelnen Ländern kann Rechtfertigungsdruck entstehen, ggf. bestehende (niedrigere) Freibeträge weiter zu erhöhen.

- Rückwirkungen im Finanzausgleich: Freibeträge bei der Grunderwerbsteuer vermindern das Steueraufkommen und haben damit Rückwirkungen im Finanzkraftausgleich unter den Ländern. Dies ließe sich nur (weitgehend) verhindern, wenn eine einheitliche Bemessungsgrundlage aller Länder erhalten bliebe, also eine bundeseinheitliche Regelung umgesetzt würde und gleichzeitig eine politische Verständigung erfolgte, ein Normierungsverfahren zu etablieren, bei dem jedes Land die Kosten der von ihm eingefügten Freibeträge selbst trägt. Eine völlige Neutralität ist aber auch damit nicht möglich und die zuvor geschilderten haushälterischen Auswirkungen stellten sich auch dann ein. Die Schwierigkeiten, die sich aus der Normierung von Steuern mit Abweichungsrechten ergeben, zeigen sich gerade sehr exemplarisch das Beispiel der Grundsteuer, mit kaum noch lösbaren Problemen, unerwünschte Wirkungen auf andere Länder zu vermeiden.
- Stabilität des Finanzsystems/makroprudentielle Aufsicht: Im gegenwärtig überhitzten Markt erscheint es problematisch, die Grunderwerbsteuer jetzt zu reduzieren. Die BaFin erhöht gerade die Eigenkapital-Unterlegung für private Immobilienkredite. Auch aus diesem Grund wären Vorschläge eher abzulehnen, die zu einer Reduzierung der Steuer führen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des GrEStG vom 12. Mai 2021 wurden die von der FMK vorgelegten Gesetzestexte zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen mittels sogenannter Share Deals umgesetzt. Das Gesetz trat zum 01. Juli 2021 in Kraft. Die Änderungen des GrEStG aus dem letzten Jahr sind ein wichtiger Beitrag zur Erschwerung und Verhinderung von Gestaltungsmodellen mit Share Deals zur Vermeidung der Grunderwerbsteuer. Berlin hatte sich für die Einführung des § 1 Abs. 2b GrEStG und die Absenkung der Grenze auf mindestens 90 % sowie eine zügige Umsetzung des Gesetzentwurfs ausgesprochen. Eine Absenkung der Grenze auf 75 % wurde im Rahmen der Diskussion um den Gesetzentwurf vorgeschlagen, fand aber -auch wegen verfassungsrechtlicher Bedenken - keine Mehrheit. Mittelfristig stehen auch die Befreiungsvorschriften (§§ 5, 6 und 7 Abs. 2 GrEStG) auf dem Prüfstand. Diese befreien Erwerbsvorgänge zwischen Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern oder zwischen zwei Personengesellschaften mit (teilweiser) Gesellschafteridentität und spielen daher bei Gestaltungen mit Personengesellschaften eine wichtige Rolle. Spätestens nach Inkrafttreten des Personengesellschaftsmodernisierungsgesetzes (MoPeG) zum 01. Januar 2024 gibt es keine zu rechtfertigende Unterscheidung zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften mehr, so dass hier eine Gleichbehandlung zwingend erforderlich wird. Daher müssten entweder Kapitalgesellschaften in gleicher Weise befreit oder die Befreiungsvorschriften für die Personengesellschaften abgeschafft werden. Ob allerdings in weiteren Maßnahmen zur Verhinderung von Share-Deal-Konstruktionen zur Vermeidung der GrESt großes Gegenfinanzierungspotential für Ermäßigungen der GrESt liegt, muss bezweifelt werden.

Darüber hinaus liegen zum zeitlichen Ablauf auf Bundesebene sowohl zur Öffnungsklausel als auch zum weiteren Vorgehen bei der Besteuerung der Share Deals derzeit keine Erkenntnisse vor.

Senatsverwaltung für Finanzen  
II A

01. April 2022  
☎ (920) 2384

Kapitel: 2900	Steuern und Finanzausgleich
Titel: 05801	Virtuelle Automatensteuer

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 29 - Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten) Folgendes beschlossen:

„SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Osterpause rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 29 am 04.05.2022 zum Titel 05801 die Grundlagen und Überlegungen zur Höhe der Veranschlagung darzulegen.“

Hierzu wird berichtet:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 25. Juni 2021 wurden die steuerrechtlichen Vorschriften grundlegend überarbeitet und dabei um Vorschriften für die Besteuerung der ab dem 01. Juli 2021 durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 erstmalig zugelassenen Glücksspielarten virtuelles Automatenspiel und Online-Poker ergänzt. Die Länder haben dementsprechend zwei neue Haushaltstitel (05801 - virtuelle Automatensteuer - und 05802 - Online-Pokersteuer -) in ihre Haushalte aufgenommen.

Das Besteuerungsverfahren der beiden neuen Steuerarten erfolgt in Analogie zur Sportwettensteuer mit einer zentralen Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main IV. Das bedeutet, dass in einem ersten Schritt der Großteil der Sportwettensteuer, der virtuellen Automatensteuer und der Online-Pokersteuer im Land Hessen vereinnahmt wird. In einem zweiten Schritt erfolgt die gemeinsame Zerlegung der bundesweiten Einnahmen aus den drei Steuerarten auf die einzelnen Länder nach Anteilen an der Rennwett- und Lotteriesteuer sowie den jeweils aktuellen Einwohneranteilen. Das Zerlegungsverfahren sieht Abschlagszahlungen und nachlaufende Spitzabrechnungen vor. Gleichzeitig erfolgte aktuell eine Umstellung des Zerlegungsverfahrens von jährlichen auf quartalsweise Abrechnungen, um allen Ländern die ihnen zustehenden Steueranteile zeitnäher zur Verfügung zu stellen und damit auch die Planungssicherheit in der Haushaltsaufstellung zu erhöhen. Das Aufkommen der Sportwettensteuer, der virtuellen Automatensteuer und der Online-Pokersteuer nach der Zerlegung wird in den Finanzkraftausgleich unter den Ländern einbezogen.

Im Rahmen des eingangs genannten Gesetzgebungsverfahrens erfolgte eine Abschätzung des voraussichtlichen bundesweiten Steueraufkommens. Für die virtuelle Automatensteuer wurde in der vollen Jahreswirkung ein Aufkommen von 330 Mio. € p.a. sowie aus der Online-Pokersteuer von 35 Mio. € p.a. erwartet.

Im Rahmen der Steuerschätzung vom November 2021 erfolgte die bundesweite Schätzung der beiden neuen Steuerarten auf Basis der zum damaligen Zeitpunkt bekannten Ist-Einnahmen und absehbaren Entwicklungen mit dem Ergebnis, dass die im Gesetzgebungsverfahren erwarteten Einnahmen leicht nach oben angepasst wurden. Ebenso erfolgte die voraussichtliche Aufteilung der bundesweiten Aufkommenserwartungen auf die Länder nach dem vorgenannten Zerlegungsverfahren.

Der Ansatz im Berliner Haushaltsplanentwurf 2022/2023 für die virtuelle Automatensteuer (Kapitel 2900, Titel 05801) beträgt jeweils 14 Mio. € pro Jahr. Bei der Ansatzbildung sind die vorgenannten Aspekte berücksichtigt worden. Mit der Mai-Steuerschätzung 2022 wird eine bundesweite Neubewertung unter Berücksichtigung der dann aktuellen Erkenntnisse sowie der aktuellen Änderungen im Zerlegungsverfahren erfolgen.

Die beiden neuen Steuerarten sind zum 01.07.2021 eingeführt worden, so dass sich auch daraus eine im Vergleich höhere Unsicherheit der geschätzten Aufkommenshöhe ergibt.

Senatsverwaltung für Finanzen  
III D

04. April 2022  
☎ (924) 10204

Kapitel: 2900	Steuern und Finanzausgleich
Titel: 08901	Übernachtungsteuer

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 29 - Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten) Folgendes beschlossen:

„Die Fraktion Die Linke kündigt an, dem Büro des Hauptausschusses bis Freitag, 25.03.2022, 14.00 Uhr, Fragen zum Titel 08901 nachzureichen, die von der Senatsverwaltung für Finanzen schriftlich rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 29 am 04.05.2022 beantwortet werden sollen (einvernehmlich).

Die Fraktion Die Linke hat folgende Fragen eingereicht:

SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss zur 2. Lesung des Einzelplans 29 zum Titel 08901 über die Möglichkeiten und Grenzen der Einbeziehung von Ferienwohnungen in die Übernachtungssteuer zu berichten (u.a. über Plattformdienste, Übernachtungsportale). Welche Regelungsänderungen wären dafür ggf. erforderlich? (Fortschreibung RN 2526 (18.WP), Bericht Nr. 7 angesichts von neuer Rechtslage und Rechtsprechung)“

Hierzu wird berichtet:

Die Rechtslage für die Einbeziehung von Ferienwohnungen in die Übernachtungssteuer hat sich gegenüber der Berichterstattung zu RN 2526 (18.WP), Bericht Nr. 7 vom 16.10.2019 (siehe Anlage) nicht verändert.

Die Bundesratsinitiative des Landes Berlin zur Änderung der Abgabenordnung (AO) hat keine Auswirkung auf die Gestaltung des Besteuerungsverfahrens der Übernachtungssteuer an sich. Hierdurch wird vielmehr das Ziel verfolgt, die Offenbarungsbefugnisse nach § 30 Abs. 4 und 5 AO zu erweitern, um künftig auch nach dem EU-Amtshilfegesetz erlangte Steuerdaten an die zur Durchsetzung von Zweckentfremdungsverbotsgesetzen oder die Bekämpfung von Wohnungsleerstand zuständigen Stellen weiterleiten zu dürfen.

Auch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Einzelfällen (Verwaltungsgericht München, Urteil vom 12. Dezember 2018 - M 9 K 18.4553 - sowie Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.06.2021 - Az. 14 A 2062/17-) hat keine Auswirkung auf die Gestaltung des Besteuerungsverfahrens der Übernachtungsteuer. Gegenstand der Verfahren war die Feststellung, dass die Betreiber von Internetplattformen, auf denen Unterkünfte zur vorübergehenden Vermietung angeboten werden, zur Auskunft über die anbietenden Beherbergungsbetriebe verpflichtet werden können.

Die Vermieter von Ferienwohnungen sind Steuerschuldner im Sinne des Übernachtungsteuergesetzes (ÜnStG), so dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung von Ferienwohnungen in das Besteuerungsverfahren der Übernachtungsteuer erfüllt sind.

Die Einbeziehung von Dritten, die die Beherbergungsmöglichkeit lediglich vermitteln (u.a. Plattformdienste, Übernachtungsportale), als Entrichtungsschuldner der Übernachtungsteuer hat weiterhin die nachfolgend dargelegten Vollzugsprobleme zur Folge:

Beruflich veranlasste Übernachtungen sind von der Besteuerung auszunehmen, wenn die Übernachtungsgäste die berufliche Veranlassung glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung müsste auch gegenüber den Plattformdiensten bzw. Übernachtungsportalen erfolgen. In diesem Zusammenhang müsste geregelt werden, wo die Unterlagen zur Glaubhaftmachung aufzubewahren wären und wo ggf. eine spätere Überprüfung durch die Steuerverwaltung stattzufinden hätte. Ein genereller Einbehalt der Übernachtungsteuer durch Plattformdienste bzw. Übernachtungsportale zur Reduzierung der steuerlichen Pflichten würde gegen die Vorgaben zur Erhebung einer örtlichen Aufwandsteuer verstoßen und die Verfassungsmäßigkeit des Übernachtungsteuergesetzes gefährden.

Die Plattformdienste bzw. Übernachtungsportale müssten sämtliche Angaben zu den Übernachtungsentgelten und den einbehaltenen Steuerbeträgen den Vermietern zur Verfügung stellen, damit diese ihren weiterhin bestehenden steuerlichen Anmeldungspflichten gem. § 7 Abs. 1 ÜnStG nachkommen können. Sofern auch für die Plattformdienste bzw. Übernachtungsportale Anmeldungspflichten eingeführt werden sollten, müsste die Steuerverwaltung diese Steueranmeldungen dem Steuerkonto des Beherbergungsbetriebs zuordnen und mit ggf. weiteren Steueranmeldungen, die der Beherbergungsbetrieb selbst einreicht, zusammenführen.

Die durch Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Einzelfällen bestätigte Verpflichtung der Plattformdienste bzw. Übernachtungsportale zur Herausgabe der Daten zu den Anbietern, die ihre Vermittlungsdienste nutzen, kann die Festsetzung und Erhebung der auf die Vermietung von Ferienwohnungen entfallenden Übernachtungsteuer in zutreffender Höhe nicht gewährleisten. Sofern sich der Sitz der Plattformdienste bzw. Übernachtungsportale im Ausland befindet, wird das Erlangen von Auskünften, insbesondere über die Zeiträume der Vermietungen und die Höhe der von den einzelnen Vermietern erzielten Erlöse im Wege der internationalen Amtshilfe zusätzlich erschwert.

Die Regierungsparteien haben seinerzeit die rechtssichere Einführung einer Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer zum 01.01.2013 in ihrer Koalitionsvereinbarung festgelegt. Die vorstehend dargestellten erforderlichen Gesetzesänderungen sowie die hieraus resultierenden Vollzugsprobleme würden den verfassungsgemäßen Vollzug des Berliner Übernachtungsteuergesetzes gefährden. Die Vorgabe der rechtssicheren Einführung einer Übernachtungssteuer könnte somit nicht mehr eingehalten werden.

Von einer Änderung des Übernachtungsteuergesetzes ist daher weiterhin Abstand zu nehmen.

Senatsverwaltung für Finanzen  
VD D – HB 2910 – 1/2019-2-1

Berlin, den 16. Oktober 2019  
Tel.: 920 – 2795  
olaf.pohle@senfin.berlin.de

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei – G Sen –

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021 – HG 20/21)  
Einzelpläne 15 und 29**

**Vorgang:** 52. Sitzung des Hauptausschusses vom 04. September 2019

Der Hauptausschuss hat in seiner o.a. Sitzung zu den nachfolgend aufgeführten Titeln und Themen Beschlüsse gefasst. Mit dieser Vorlage werden diese Berichtsaufträge als Sammelbericht beantwortet und als Anlagen beigefügt.

<b>Kapitel</b>	<b>Titel</b>	<b>Bezeichnung / Thema</b>	<b>Bericht Nr.</b>
1500	51715	Betriebs- und Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements	1
1500	54003 51135	Geschäftsprozessoptimierung Digitalisierung optimierter Geschäftsprozesse nach dem EGovG Bln	2
1510	12124	Überschüsse der Staatlichen Münze Berlin	3
1510	52610	Gutachten	4
1510	89201	Zuschüsse an private Unternehmen für Investitionen	5
2900	01500	Umsatzsteuer	6
2900	08901	Übernachungssteuer	7
2902	32501	Ausleihungen bei Sondervermögen	8
2902	35931	Inanspruchnahme von Rücklagen (innere Darlehen)	9
2920	alle	Kommunalinvestitionsprogramm	10

<b>Kapitel</b>	<b>Titel</b>	<b>Bezeichnung / Thema</b>	<b>Bericht Nr.</b>
2940	46201	Pauschale Minderausgaben für Personalausgaben	11
2990	87130	Inanspruchnahme aus der Risikoabschirmung	12
2990	91941	Zuführung an die Rücklage für Grundstücksankaufsfonds	13

Ich bitte, die Beschlüsse damit als erledigt anzusehen.

In Vertretung

Frédéric Verrycken  
Senatsverwaltung für Finanzen

Senatsverwaltung für Finanzen  
III D

13.09.2019  
☎ (924) 10204

Kapitel: 2900	Steuern und Finanzausgleich
Titel: 08901	Übernachtungsteuer

Der Hauptausschuss hat in seiner 52. Sitzung am 04.09.2019 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2020/2021 zum Einzelplan 29) Folgendes beschlossen:

„SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss zur 2. Lesung des Einzelplans 29 am 30.10.2019 zum Titel 08901 über die Möglichkeiten und Grenzen der Einbeziehung von Ferienwohnungen in die Übernachtungssteuer zu berichten (u.a. Plattformdienste, Übernachtungsportale). Welche Regelungsänderungen wären dafür ggf. erforderlich?“

Hierzu wird berichtet:

Schuldner der Übernachtungssteuer ist gemäß § 2 Abs. 1 Übernachtungssteuergesetz (ÜnStG) der Beherbergungsbetrieb, der kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Ferienwohnungen sind als kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten anzusehen, so dass die Vermieter von Ferienwohnungen Steuerschuldner im Sinne des Gesetzes sind. Der Steuerschuldner hat die Steuer in einem Anmeldeverfahren selbst zu berechnen und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Hierdurch sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung von Ferienwohnungen in das Besteuerungsverfahren der Übernachtungssteuer erfüllt.

Da nach dem Berliner Übernachtungssteuergesetz nur der Vermieter (Steuerschuldner) und der Mieter (Haftungsschuldner) Verfahrensbeteiligte sind, wurden der Einbehalt und die Abführung der Übernachtungssteuer durch Dritte, die die Beherbergungsmöglichkeit lediglich vermitteln (u.a. Plattformdienste, Übernachtungsportale), bisher im Gesetz nicht vorgesehen und müssten durch eine entsprechende Gesetzesänderung erst zugelassen werden.

Neben dem Beherbergungsbetrieb als Steuerschuldner müsste ein Entrichtungsschuldner neu definiert werden. In diesem Zusammenhang wäre auch die Haftungsregelung in § 3 Abs. 2 ÜnStG zu erweitern, da für die Betreiber von Plattformdiensten und Übernachtungsportalen ebenfalls ein Haftungstatbestand für zu wenig entrichtete bzw. entgangene Steuerbeträge geschaffen werden müsste.

Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Erhebung örtlicher Aufwandsteuern dürfen ausschließlich privat veranlasste Übernachtungen der Besteuerung unterworfen werden. Beruflich veranlasste Übernachtungen sind von der Besteuerung auszunehmen, wenn die Übernachtungsgäste die berufliche Veranlassung glaubhaft machen. Dies geschieht bisher gegenüber den Beherbergungsunternehmen und müsste dann auch gegenüber den Plattformdiensten bzw. Übernachtungsportalen erfolgen. In die-

sem Zusammenhang müsste geregelt werden, wo die Unterlagen zur Glaubhaftmachung aufzubewahren wären und wo ggf. eine spätere Überprüfung durch die Steuerverwaltung stattzufinden hätte. Ein genereller Einbehalt der Übernachtungsteuer durch Plattformdienste bzw. Übernachtungsportale zur Reduzierung der steuerlichen Pflichten würde gegen die Vorgaben zur Erhebung einer örtlichen Aufwandsteuer verstoßen und die Verfassungsmäßigkeit des ÜnStG gefährden.

Die Plattformdienste bzw. Übernachtungsportale müssten sämtliche Angaben zu den Übernachtungsentgelten und den einbehaltenen Steuerbeträgen den Vermietern zur Verfügung stellen, damit diese ihren weiterhin bestehenden steuerlichen Anmeldepflichten gem. § 7 Abs. 1 ÜnStG nachkommen können. Sofern auch für die Plattformdienste bzw. Übernachtungsportale Anmeldepflichten eingeführt werden sollten, müsste die Steuerverwaltung diese Steueranmeldungen dem Steuerkonto des Beherbergungsbetriebs zuordnen und mit ggf. weiteren Steueranmeldungen, die der Beherbergungsbetrieb selbst einreicht, zusammenführen.

Nach bisherigen Erkenntnissen haben die Plattformdienste bzw. Übernachtungsportale die Herausgabe der Daten zu den Anbietern, die ihre Vermittlungsdienste nutzen, weitestgehend verweigert. Sofern sich der Sitz der Plattformdienste bzw. Übernachtungsportale im Ausland befindet, wird das Erlangen von Auskünften im Wege der internationalen Amtshilfe zusätzlich erschwert.

Die Regierungsparteien haben seinerzeit die rechtssichere Einführung einer Übernachtungsteuer als örtliche Aufwandsteuer zum 01.01.2013 in ihrer Koalitionsvereinbarung festgelegt. Die vorstehend dargestellten erforderlichen Gesetzesänderungen sowie die hieraus resultierenden Vollzugsprobleme würden den verfassungsgemäßen Vollzug des Berliner Übernachtungsteuergesetzes gefährden. Die Vorgabe der rechtssicheren Einführung einer Übernachtungsteuer könnte somit nicht mehr eingehalten werden.

Von einer Änderung des Übernachtungsteuergesetzes ist daher Abstand zu nehmen.

Senatsverwaltung für Finanzen  
Abt. I / I F

01. April 2022  
☎ (920) 4188

Kapitel: 2902	Darlehen und Schuldendienst
Titel: 57500	Zinsen für sonstige Kreditmarktmittel

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 29 - Finanzen) Folgendes beschlossen:

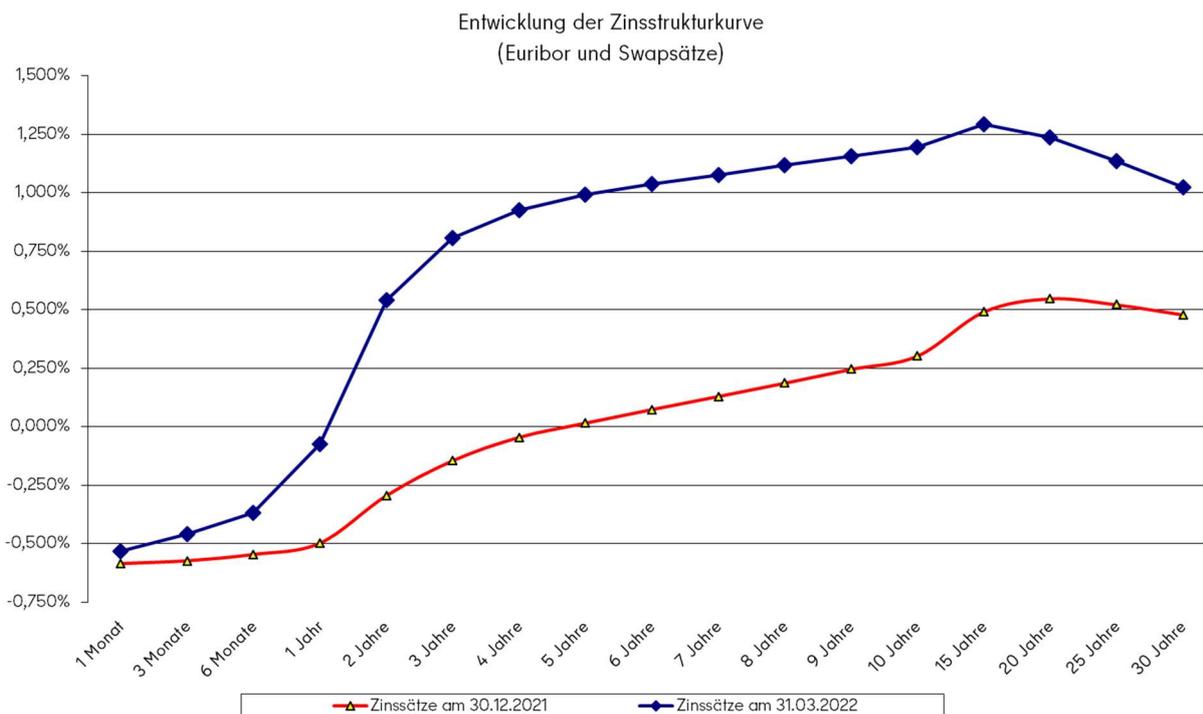
„SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Osterpause rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 29 am 04.05.2022 zum Titel 57500 zum Thema Zinssteigerung und Portfoliostruktur zu berichten, wie das Risiko einzuschätzen ist (abgeleitet aus der derzeitigen durchschnittlichen Verzinsung und der Laufzeitstruktur des Portfolios).“

Hierzu wird berichtet:

Aufgrund derzeit hoher Inflationsraten straffen die Zentralbanken ihre Zinspolitik. Die Europäische Zentralbank hat am 10.03.2022 überraschend deutlich eine Abkehr von der expansiven Geldpolitik angekündigt. Die bestehenden Anleihekaufprogramme werden schneller zurückgefahren und enden voraussichtlich im 3. Quartal 2022. Eine erste Leitzinserhöhung seitens der EZB wird Ende 2022 erwartet. Die insbesondere aufgrund des Krieges in der Ukraine hervorgerufene geopolitische Krise lässt die Energie- und Nahrungsmittelpreise massiv ansteigen und verstärkt u.a. damit die bestehenden Inflationstendenzen. Zudem führt der Krieg in der Ukraine insgesamt zu hohen Unsicherheiten und Marktverwerfungen an den Finanzmärkten.

Die Kapitalmarktzinssätze sind bei hoher Volatilität seit Ende 2021 massiv angestiegen (siehe in der nachfolgenden Grafik die Swapsätze von 2 bis 30 Jahre):



Im Laufzeitbereich zwischen 2 und 15 Jahren sind die Zinssätze stärker gestiegen als im längeren Laufzeitbereich. Die daraus resultierende Inversion am langen Ende der Zinskurve führt hier zu deutlich gesunkener Investorennachfrage. Im kürzeren bis mittleren Laufzeitbereich (bis 15 Jahre) ist das Investoreninteresse deutlich höher.

Der Ansatz für die Zinsausgaben in 2022 resultiert im Wesentlichen aus den Zinsverpflichtungen, die sich aus dem bestehenden Schuldenportfolio ergeben. Zinsänderungsrisiken entstehen aus dem variabel verzinsten Portfolioanteil. Die hierfür maßgeblichen Euriborsätze, die eine hohe Korrelation zu den EZB-Leitzinssätzen aufweisen, sind im Vergleich zum Jahresultimo 2021 noch nahezu unverändert. Hier wird – parallel zu möglichen Leitzinserhöhungen der EZB – gegen Ende 2022 und 2023 von steigenden Sätzen ausgegangen, wofür in den Ansätzen im Zinstitel Vorsorge getroffen wurde. Ein großer Teil des variabel verzinsten Portfolioanteils wurde zudem in der Vergangenheit durch Zinssicherungsgeschäfte abgesichert.<sup>1</sup>

Beim Ansatz für die Zinsausgaben in 2023 ergeben sich zudem Zinsänderungsrisiken aus der Aufnahme fest verzinsten Darlehen in 2022, die erstmals Zinszahlungen in 2023 verursachen. Unter Berücksichtigung der bisher in 2022 erfolgten Kreditaufnahme im Volumen von 1.950 Mio. € und der volumengewichteten Nominalverzinsung der in 2022 auslaufenden Festsatzdarlehen scheint die Refinanzierung dieser Darlehen nicht zu einem signifikanten Anstieg der Durchschnittsverzinsung des Gesamtschuldenportfolios in Höhe von derzeit 1,23% (Stand 31.03.2022) zu führen.

<sup>1</sup> Der variabel verzinsten Portfolioanteil wurde durch den Abschluss von Zinssicherungsgeschäften von 12,24% auf 2,58% reduziert (Stand 31.03.2022).

Festzuhalten bleibt, dass auch im Falle moderat weiter steigender Kapitalmarktzinsen das Zinsniveau historisch betrachtet immer noch auf einem niedrigen Niveau ist.

Bezüglich der Laufzeitstruktur des Schuldenportfolios wird eine gleichmäßige Verteilung der Fälligkeiten angestrebt. Zur Vermeidung von Konzentrationsrisiken ist weiterhin beabsichtigt, das Volumen der jährlich zu refinanzierenden Darlehen an rund 5,5 Mrd. € zu orientieren.

Über die Struktur der Kreditmarktverbindlichkeiten nach Endfälligkeiten, die durchschnittliche Nominalverzinsung der festverzinslichen Darlehen am Kreditportfolio sowie den variabel verzinsten Anteil am Schuldenportfolio ohne und mit Berücksichtigung von Zinsderivaten wird der Hauptausschuss regelmäßig im Rahmen des vierteljährlichen - nicht öffentlichen - Liquiditätsberichts unterrichtet.

## Bericht 16

Senatsverwaltung für Finanzen  
II B

08. April 2022  
☎ (920) 4163

Kapitel: 2910	Übrige allgemeine Finanzangelegenheiten
Titel: 35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 29 - Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten) Folgendes beschlossen:

„Die Fraktion der CDU kündigt an, dem Büro des Hauptausschusses bis Freitag, 25.03.2022, 14.00 Uhr, Fragen zum Kapitel 2910 nachzureichen, die von der Senatsverwaltung für Finanzen schriftlich rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 29 am 04.05.2022 beantwortet werden sollen (eilvernehmlich).

Die Fraktion der CDU hat folgende Fragen eingereicht:

Titel 35903 Fkt 850 „Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO

1. Aus welchen Mitteln und mit welcher Begründung wurde die Rücklage ursprünglich gebildet?
2. Wie begründet sich die Auflösung der Rücklage zum Ende des Jahres 2023?
3. Welche Verwendung der Mittel aus der Rücklage ist konkret und mit welchen Beträgen vorgesehen?“

„SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Osterpause rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 29 am 04.05.2022 zum Titel 35903 ergänzende Informationen zur Zusammensetzung der Ansätze und zur Aufteilung vorzulegen.“

Hierzu wird berichtet:

Die Rücklage wurde mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020/21 beschlossen. Die Bildung war die logische Konsequenz daraus, zunächst für das Jahr 2020 eine Notlage zu beschließen (Beschluss des Abgeordnetenhauses) und Kreditmarktmittel aufzunehmen, die die Bekämpfung der Pandemie für einen längeren Zeitraum ermöglichen. Faktisch hat sich gezeigt, dass von den damaligen 7,3 Mrd. € Kreditmarktmittel bisher rund 5,4 Mrd. € nicht benötigt wurden und deshalb in der Rücklage als Bestand zur Verfügung stehen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Pandemie nach dem Zeitraum, den der Doppelhaushalt 22/23 abdecken wird, weitestgehend keine weiteren Maßnahmen erforderlich machen wird, so dass im Jahre 2023 ein relevanter Betrag zurückgezahlt werden kann, der der Tilgung von drei in Anlage 8 des HG 20/21 vorgesehenen Jahresraten entspricht (rund 810 Mio. €).

Die Mittel finden sich ausgabeseitig insbesondere (Mio. € gerundet) wieder in:

• Tilgungsraten Notfallkredit	811 Mio. €
• Konjunkturkomponente	195 Mio. €
• Hilfen für Landesunternehmen	2.082 Mio. €
• Aufstockung der Konjunktur-/Nachhaltigkeitsrücklage	327 Mio. €
• Aufstockung des IFF	300 Mio. €
• Zuführung Rücklage Resilienz und Corona-Folgen	750 Mio. €
• Pandemiebedingte, konsumtive Ausgaben der Ressorts	1.283 Mio. €
• Corona-Prämie für Landesbeschäftigte	199 Mio. €
• Steuerungsreserve Bezirke für Pandemiebedarfe	30 Mio. €
Hier dargestellte Summe	5.977 Mio. €

Die Finanzierungsnotwendigkeiten in den beiden Jahren 2022 und 2023 jeweils erklären auch die Aufteilung der Rücklagenentnahme, ergo die Ansatzbildung, auf die beiden Jahre.

Senatsverwaltung für Finanzen  
II LIP

08. April 2022  
☎ (920) 2329

Kapitel: 2910	Übrige allgemeine Finanzangelegenheiten
Titel: 35907	Entnahme aus der Rücklage Innovationsförderfonds

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 29 - Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten) Folgendes beschlossen:

„SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Osterpause rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 29 am 04.05.2022 zum Titel 35907 ergänzende Informationen zur Zusammensetzung der Ansätze und zur Aufteilung vorzulegen.“

Hierzu wird berichtet:

Im Rahmen der Aufstellung des 2. Nachtrags zum Haushaltsplan von Berlin für das Haushaltsjahr 2020 und Nachtrag zum Haushaltsplan von Berlin für das Haushaltsjahr 2021 wurde im Kapitel 2910 der Titel 91603 - Zuführung an den Innovationsförderfonds - eingerichtet, mit 450 Mio. € ausgestattet und zunächst einer Rücklage zugeführt. Diese mit einer qualifizierten Sperre versehenen Mittel sind zur Stärkung der Innovationskraft des Standorts Berlin für notwendige Landesmittel zur Kofinanzierung von Bundesprogrammen sowie für Innovationsvorhaben und herausgehobene Einzelinvestitionen vorgesehen. Es hat sich im Rahmen der konkreten Belegungsplanung gezeigt, dass der ursprüngliche Ansatz i.H.v. 450 Mio. € nicht auskömmlich war, daher soll mit dem Doppelhaushalt 2022/23 der Fonds um weitere 300 Mio. € aufgestockt werden (100 Mio. € in 2022 und 200 Mio. € in 2023). Den beiden als Anlage beigefügten Tabellen (eine Übersichtstabelle und eine Tabelle der Einzelmaßnahmen) sind die zusammengestellten Informationen zur Mittelverwendung zu entnehmen.

In der Übersichtstabelle sind alle Maßnahmen(-bündel) unabhängig vom Projektstatus enthalten, in der Tabelle Einzelmaßnahmen sind die derzeit bereits konkret geplanten oder in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen dargestellt. Die Nummerierung der Einzelmaßnahmen in der Tabelle der Einzelmaßnahmen bezieht sich auf die Übersichtstabelle. Die in der Einzelübersicht dargestellten Maßnahmen sind zum überwiegenden Teil bereits im Haushaltsplanentwurf 2022/2023 abgebildet, allerdings noch nicht durchgehend. Maßnahmen,

die nur in der Übersichtstabelle genannt sind, aber noch nicht in der Einzelmaßnahmentabelle, sind derzeit noch nicht im Haushaltplanentwurf berücksichtigt.

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds" (IFF) - Übersichtstabelle													
Lfd. Nr.	Projekt	Ressort	Laufzeit	Gesamtkosten	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage(n)	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
1.	Modellprojekt: „Berlin lebenswert smart - Die Stadt intelligent und menschengerecht digitalisieren“	RBm-SKzl	2020 bis 2027; IFF-Förderung 2021/22	17,5 Mio. € (Landesanteil: 6,125 Mio. €, davon aus IFF: 1.653.813 €)	65%	1.653.813	RN 3695, HA-Beschluss vom 25.08.2021	1.158.876	2.152.197				Die Einnahmen sind im Kapitel 0300 zweckgebunden für Ausgaben bei den Titeln 42231, 42831, 54690, 68590 und 89361 vorgesehen.

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds" (IFF) - Übersichtstabelle													
Lfd. Nr.	Projekt	Ressort	Laufzeit	Gesamtkosten	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage(n)	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
2.	Clusterbildung an Hochschulen im Bereich Quantentechnologie und -computing in Berlin - Stärkung der Grundlagenforschung sowie der Forschungs- und Anwendungsnetzwerke	SenWGPG	über 5 Jahre	25 Mio. € aus IFF und 30-60 Mio. € vom Bund, Konjunkturpaket II und sonstigen Wissenschaftsförderern	Noch offen	25.000.000	Beschluss Senat vom 02.02.2021 zu TOP 11, S-4176/2021	5.000.000	noch offen	5.000.000	Noch offen		
3.	Neugründung Fraunhofer-Zentrum für Öffentliche Sicherheit	SenWGPG	Gründungsphase bis 2025, anschließend unbegrenzte Übernahme in 90:10 Bund-Länder-Finanzierung	71,1 Mio. € bis 2025 (Bund: 40 Mio. €, Land: 31,1 Mio. €)	rd. 56%	31.100.000	Senatsbeschluss Nr. S-4155/2021 vom 02.02.2021	7.000.000	Bundesmittel werden der FhG direkt zugewendet	7.000.000	Bundesmittel werden der FhG direkt zugewendet		



Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds" (IFF) - Übersichtstabelle													
Lfd. Nr.	Projekt	Ressort	Laufzeit	Gesamtkosten	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage(n)	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
4.	Neugründung Fraunhofer Institut für Transnationale Medizin und Pharmakologie (FhG-ITMP) - Institutsteil Berlin	SenWGPG	Gründungsphase bis 2025, anschließend unbegrenzte Übernahme in 90:10 Bund-Länder-Finanzierung (dann Finanzierung aus dem Kernhaushalt)	60 Mio. € bis 2025 (Bund: 30 Mio. €, Land: 30 Mio. €)	50%	30.000.000	Senatsbeschluss Nr. S-4154/2021 vom 02.02.2021	5.250.000	Bundesmittel werden der FhG direkt zugewendet	8.500.000	Bundesmittel werden der FhG direkt zugewendet		

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds" (IFF) - Übersichtstabelle													
Lfd. Nr.	Projekt	Ressort	Laufzeit	Gesamtkosten	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage(n)	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
6.	Kofinanzierung (alt 60%, neu 20%) vom Land Berlin für die coronagerechte Umrüstung von Lüftungsanlagen	BIM	unterschiedlich	3.061.383 € (Gesamtkosten der förderfähigen Kosten: 2.565.850 €, davon 817.810 € Landesanteil; nicht förderfähige Kosten 495.533 €)	ca. 68%	1.313.343	RN 19/0019, HA-Beschluss vom 08.12.2021					0,00 €	

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds" (IFF) - Übersichtstabelle													
Lfd. Nr.	Projekt	Ressort	Laufzeit	Gesamtkosten	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage(n)	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
8.	Digitalisierungsstrategie frühkindliche Bildung	SenBJF	2023 ff	48.000.000 €	50%	24.000.000		0	0	4.000.000		0,00 €	

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds" (IFF) - Übersichtstabelle													
Lfd. Nr.	Projekt	Ressort	Laufzeit	Gesamtkosten	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage(n)	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
9.	Bundesinvestitionsprogramm zur Durchsetzung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter	SenBJF	31.12.2028	258.936.893 €	70%	16.514.000	Zustimmung RN 3580	3.000.000	7.000.000	6.252.000	14.588.000	4.686.690,00 €	
10.	Optimierung von beziehungsweise Erstausrüstung mit raumlufftechnischen Anlagen (RLT) in von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa geförderten Kultureinrichtungen des Landes Berlin	SenKultEuro	unterschiedlich	unterschiedlich		25.400.000	Zustimmung HA RN 3552						

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds" (IFF) - Übersichtstabelle													
Lfd. Nr.	Projekt	Ressort	Laufzeit	Gesamtkosten	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage(n)	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
11.	Bundesprogramm "Neustart Kultur" Kofinanzierung Landesanteil	SenKultEuro	offen	offen		6.264.000	Zustimmung HA RN 3682						
12.	Kultur Kofinanzierung EU-Mittel	SenKultEuro	offen	offen		6.000.000	Zustimmung HA RN 3682						
13.	Ausbau von Urania e.V. zu einem nationalen Bürgerforum	SenWGPG	bis voraussichtlich 2025	85,5 Mio. €		42.750.000	keine						
14.	Ausweitung der Innovationsförderung und Stärkung des Wirtschaftsstandorts	SenWEB	unterschiedlich; überwiegend bis 2023 abgeschlossen	Nur Landesmittel		120.000.000	HA-Vorlage RN 3573 über 120 Mio.€ wurde am 26.05.2021 zum Teil zugestimmt; Mit HA-Vorlage RN 3573A Zustimmung	42.150.000		56.375.000			

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds" (IFF) - Übersichtstabelle													
Lfd. Nr.	Projekt	Ressort	Laufzeit	Gesamtkosten	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage(n)	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
							Turn-around						

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds" (IFF) - Übersichtstabelle													
Lfd. Nr.	Projekt	Ressort	Laufzeit	Gesamtkosten	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage(n)	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
14a	Zugang zu Vorfinanzierungen für kurzfristige Aufträge von (Schutz-) Produkten, Dienstleistungen und Verfahren, welche der (Corona-) Pandemieeindämmung nutzen für KMU	SenWEB	2021-2023	Nur Landesmittel		8.861.000		5.907.334		2.953.666			Vergabe kurzfristiger (i.d.R. 12 Monate bis max. 2 Jahre), zinsloser Darlehen zwischen 100 und 500 T€ an <i>KMU</i> . Die Rückflüsse werden von der IBB für weitere Kreditfinanzierungen von <i>KMU</i> -Investitionen in pandemie-relevante Produkte oder

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds" (IFF) - Übersichtstabelle													
Lfd. Nr.	Projekt	Ressort	Laufzeit	Gesamtkosten	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage(n)	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
													Dienstleistungen wiederverwendet.
	wie vor Durchführungskosten	SenWEB	2021-2023	Nur Landesmittel		1.000.000	RN 3769	500.000		500.000			
	wie vor Personalkosten	Sen WEB	2021-2023	Nur Landesmittel		139.000	RN 3769	69.500		69.500			

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds" (IFF) - Übersichtstabelle													
Lfd. Nr.	Projekt	Ressort	Laufzeit	Gesamtkosten	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage(n)	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
15.	Modellprojekt: „Berlin lebenswert smart - Die Stadt intelligent und menschengerecht digitalisieren“	RBm-SKzl	2021 bis 2027; IFF-Förderung 2021/22	17,5 Mio. € (Landesanteil: 6,125 Mio. €, davon aus IFF: 1.653.813 €)	66%	11.512.989	derzeit in Vorbereitung	4.217.705	2.152.197				
16.	Clusterbildung an Hochschulen im Bereich Quantentechnologie und -computing in Berlin - Stärkung der Grundlagenforschung sowie der Forschungs- und Anwendungsnetzwerke	SenWGPG	über 5 Jahre	26 Mio. € aus IFF und 30-60 Mio. € vom Bund, Konjunkturpaket II und sonstigen Wissenschaftsförderern	Noch offen	11.246.152	Beschluss Senat vom 02.02.2021 zu TOP 11, S-4176/2022	4.254.924	Noch offen	3.803.522	Noch offen		

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds" (IFF) - Übersichtstabelle													
Lfd. Nr.	Projekt	Ressort	Laufzeit	Gesamtkosten	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage(n)	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
17.	Neugründung Fraunhofer-Zentrum für Öffentliche Sicherheit	SenWGPG	Gründungsphase bis 2025, anschließend unbegrenzte Übernahme in 90:10 Bund-Länder-Finanzierung (dann Finanzierung aus dem Kernhaushalt)	71, 1 Mio. € bis 2025 (Bund: 40 Mio. €, Land: 31,1 Mio. €)	rd. 57%	10.979.315	Senatsbeschluss Nr. S-4155/2021 vom 02.02.2022	4.292.142	Bundesmittel werden der FhG direkt zugewendet	3.709.495	Bundesmittel werden der FhG direkt zugewendet		

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds" (IFF) - Übersichtstabelle													
Lfd. Nr.	Projekt	Ressort	Laufzeit	Gesamtkosten	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage(n)	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
18.	Neugründung Fraunhofer Institut für Transnationale Medizin und Pharmakologie (FhG-ITMP) - Institutsteil Berlin	SenWGPG	Gründungsphase bis 2025, anschließend unbegrenzte Übernahme in 90:10 Bund-Länder-Finanzierung (dann Finanzierung aus dem Kernhaushalt)	61 Mio. € bis 2025 (Bund: 30 Mio. €, Land: 30 Mio. €)	50%	10.712.477	Senatsbeschluss Nr. S-4154/2021 vom 02.02.2022	4.329.361	Bundesmittel werden der FhG direkt zugewendet	3.615.467	Bundesmittel werden der FhG direkt zugewendet		
19.	Stärkung der Digitalen Infrastruktur und den digitalen Wandel in den Berliner Kultureinrichtungen und Bibliotheken	SenKultEuro	unterschiedlich	Noch offen		24.896.485	Zustimmung HA RN 3682	4.552.675		3.051.307			

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds" (IFF) - Übersichtstabelle													
Lfd. Nr.	Projekt	Ressort	Laufzeit	Gesamtkosten	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage(n)	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
20.	Grundhafte Erneuerung und Ausbau der Toiletteninfrastruktur	SenUMVK	2020-2024	Nur Landesmittel		2.600.000	Rote Nummer 3681 (Nummer 1); Beschluss des HA am 11.08.2021	780.000		1.200.000		0,00 €	
21.	Leuchtturmprojekt zur Klimaschutz- und Ressourcenwende im kommunalen Wohnungsbau	SenUMVK	2021-2023	Nur Landesmittel		2.000.000	Rote Nummer 3681 (Nummer 2); Beschluss des HA am 11.08.2021	444.000		1.174.000		0,00 €	
22.	Berliner Agentur für Ressourcenschonung	SenUMVK	2021-2023	Nur Landesmittel		1.000.000	Rote Nummer 3681 (Nummer 3); Beschluss des HA am 11.08.2021	425.000		425.000		0,00 €	

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds" (IFF) - Übersichtstabelle													
Lfd. Nr.	Projekt	Ressort	Laufzeit	Gesamtkosten	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage(n)	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
23.	Sensornetzwerk Klimaanpassung	SenUMVK	2021-2023	Nur Landesmittel		1.400.000	Rote Nummer 3681 (Nummer 4); Beschluss des HA am 11.08.2021	50.000		150.000		0,00 €	
24.	Förderung der Wärmewende mittels innovativer geothermischer Lösungen für die Fernwärmeversorgung	SenUMVK	2021-2025	Nur Landesmittel		6.300.000	Rote Nummer 3681 (Nummer 5); Beschluss des HA am 11.08.2021	200.000		450.000		0,00 €	
25.	Digitale Instrumente für ein ganzheitliches operationelles Wasserressourcenmanagement (DIgoW)	SenUMVK	2021-2024	Nur Landesmittel		1.200.000	Rote Nummer 3681 (Nummer 6); Beschluss des HA am 11.08.2021	50.000		150.000		0,00 €	

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds" (IFF) - Übersichtstabelle													
Lfd. Nr.	Projekt	Ressort	Laufzeit	Gesamtkosten	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage(n)	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
26.	Dekarbonisierung der Berliner Forsten (BF) in Kooperation mit den Berliner Stadtwerken	SenUMVK	2021-2023	Nur Landesmittel		10.500.000	Rote Nummer 3681 (Nummer 7); Beschluss des HA am 11.08.2021	1.000.000		4.100.000		352.959,65 €	
27.	Informationsplattform Elektromobilität	SenUMVK	2021-2023	Nur Landesmittel		500.000	Rote Nummer 3681 (Nummer 8); Beschluss des HA am 11.08.2021	200.000		200.000		0,00 €	
28.	Umsetzung eines Modellprojekts zur digitalen Parkraumbewirtschaftung	SenUMVK	2021-2022	Nur Landesmittel		1.500.000	Rote Nummer 3681 (Nummer 9); Beschluss des HA am 11.08.2021	750.000		750.000		0,00 €	

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds" (IFF) - Übersichtstabelle													
Lfd. Nr.	Projekt	Ressort	Laufzeit	Gesamtkosten	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage(n)	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
29.	Investive Maßnahmen zur Umsetzung des Masterplans "Mobilität 4.0 - IVS Strategie Berlin"	SenUMVK	2021-2022	Nur Landesmittel		3.000.000	Rote Nummer 3681 (Nummer 10); Beschluss des HA am 11.08.2021	0		0		0,00 €	
30.	Pilotprojekt "Mitlaufendes Licht" im Zuge von Fuß- und Radwegen in Grünanlagen bzw. übergeordneten Radverbindungen	SenUMVK	2021-2022	Nur Landesmittel		4.000.000	Rote Nummer 3681 (Nummer 11); Beschluss des HA am 11.08.2021	2.000.000		2.000.000		0,00 €	

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds" (IFF) - Übersichtstabelle													
Lfd. Nr.	Projekt	Ressort	Laufzeit	Gesamtkosten	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage(n)	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
31.	Innovationen im Zuge von Maßnahmen der Radverkehrsinfrastruktur, insbesondere der Radschnellverbindungen und der Radfernwege (konsumtiv)	SenUMVK	2021-2022	Nur Landesmittel		1.000.000	Rote Nummer 3681 (Nummer 12); Beschluss des HA am 11.08.2021	0		0		0,00 €	
32.	Innovationen im Zuge von Maßnahmen der Radverkehrsinfrastruktur, insbesondere der Radschnellverbindungen und der Radfernwege (investiv)	SenUMVK	2021-2022	Nur Landesmittel		4.000.000	Rote Nummer 3681 (Nummer 12); Beschluss des HA am 11.08.2021	1.000.000		2.000.000		0,00 €	

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds" (IFF) - Übersichtstabelle													
Lfd. Nr.	Projekt	Ressort	Laufzeit	Gesamtkosten	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage(n)	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
33.	Innovative Projekte zur Umgestaltung von Straßen oder Plätzen zur Förderung des Fußverkehrs	SenUMVK	2021-2022	Nur Landesmittel		3.000.000	Rote Nummer 3681 (Nummer 13); Beschluss des HA am 11.08.2021	1.000.000		0		0,00 €	
34.	Landesfinanzierung der GRW-Maßnahme „Terminal B“	SenSBW	2022-2023	Nur Landesmittel		52.000.000	RN 3756; Beschluss des HA am 08.09.2021	27.423.000		23.860.000			Es handelt sich um Teilprojekte der Entwicklung des ehemaligen Flughafen Tegel a) Regenentwässerung UTR, b) Terminalgebäude B, c) Bauhütte 4.0 (Holzbau)

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds" (IFF) - Übersichtstabelle													
Lfd. Nr.	Projekt	Ressort	Laufzeit	Gesamtkosten	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage(n)	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
35.	Ergänzungsprogramm zur Herrichtung von Kulturimmobilien	SenKultEuro		Nur Landesmittel		18.879.575	Zustimmung RN 3682						
36.	Sanierung des Außenbeckens im Sommerbad Humboldthain durch die BBB	SenInnDS	2021-2023	5.555 Mio. € (Landesanteil: 3.055 Mio. €, davon aus IFF: 3.055 €)	45%	3.055.415	Zustimmung RN 3757	1.532.336	1.253.729	1.523.047	1.246.130 €	0,00 €	
37.	Kultur- und Kreativwirtschaft (Arbeitsräume und Digitalisierung)	SenKultEuro				50.000.000							
38.	Synagoge Fraenkelufer	SenKultEuro				14.000.000							
39.	Neustart-/ Konjunkturmaßnahmen für die Transformation der Berliner Wirtschaft und die Stärkung des Technologiestandortes	SenWEB				150.000.000							
<b>Summe</b>	<b>Bisher geltend gemacht</b>					<b>739.277.565</b>		<b>128.536.853</b>		<b>142.812.003</b>	<b>15.834.130</b>	<b>5.039.650</b>	

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds 450 Mio. €" (IFF) - Einzelmaßnahmen														
Lfd. Nr.	Projekt	Kapitel	Titel	Laufzeit	Gesamtkosten (inkl. nicht förderfähige)	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
6.01	RLT Dienstgebäude Parochialstr. 1-3				100.500 €	80	76.100 €	HA-Beschluss RN 19/0019						Umsetzung durch BIM, Mittelausreichnung (Kapitel/Titel) derzeit noch offen
6.02	RLT Dienstgebäude Storkower Str. 134				33.000 €	80	9.400 €	HA-Beschluss RN 19/0019						Umsetzung durch BIM, Mittelausreichnung (Kapitel/Titel) derzeit noch offen
6.03	RLT Dienstgebäude Jüdenstr. 1				108.000 €	80	25.200 €	HA-Beschluss RN 19/0019						Umsetzung durch BIM, Mittelausreichnung (Kapitel/Titel) derzeit noch offen
6.04	RLT Dienstgebäude Potsdamer Straße 61-65				335.000 €	80	150.200 €	HA-Beschluss RN 19/0019						Umsetzung durch BIM, Mittelausreichnung (Kapitel/Titel) derzeit noch offen
6.05	RLT Dienstgebäude Oranienstr. 106				41.000 €	80	14.600 €	HA-Beschluss RN 19/0019						Umsetzung durch BIM, Mittelausreichnung (Kapitel/Titel) derzeit noch offen

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds 450 Mio. €" (IFF) - Einzelmaßnahmen														
Lfd. Nr.	Projekt	Kapitel	Titel	Laufzeit	Gesamtkosten (inkl. nicht förderfähige)	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
6.06	RLT Justizgebäude Ernst-Stargardt-Allee 1				101.200 €	80	23.440 €	HA-Beschluss RN 19/0019						Umsetzung durch BIM, Mittelausreichnung (Kapitel/Titel) derzeit noch offen
6.07	RLT Justizgebäude Seidelstr. 39				25.300 €	80	5.860 €	HA-Beschluss RN 19/0019						Umsetzung durch BIM, Mittelausreichnung (Kapitel/Titel) derzeit noch offen
6.08	RLT Gerichtsgebäude Turmstr. 91				25.300 €	80	5.860 €	HA-Beschluss RN 19/0019						Umsetzung durch BIM, Mittelausreichnung (Kapitel/Titel) derzeit noch offen
6.09	RLT Dienstgebäude Fehrbelliner Platz 1				60.000 €	80	12.000 €	HA-Beschluss RN 19/0019						Umsetzung durch BIM, Mittelausreichnung (Kapitel/Titel) derzeit noch offen
6.10	RLT Dienstgebäude Nonnendammallee 21				179.200 €	80	83.840 €	HA-Beschluss RN 19/0019						Umsetzung durch BIM, Mittelausreichnung (Kapitel/Titel) derzeit noch offen
6.11	RLT Dienstgebäude Martin-Luther-Str. 105				273.900 €	80	136.780 €	HA-Beschluss RN 19/0019						Umsetzung durch BIM, Mittelaus-

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds 450 Mio. €" (IFF) - Einzelmaßnahmen														
Lfd. Nr.	Projekt	Kapitel	Titel	Laufzeit	Gesamtkosten (inkl. nicht förderfähige)	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
														rechnung (Kapitel/Titel) derzeit noch offen
6.12	RLT Bildungs- und Verwaltungszentrum Alt-Friedrichsfelde 60				220.300 €	80	47.900 €	HA-Beschluss RN 19/0019						Umsetzung durch BIM, Mittelausreichnung (Kapitel/Titel) derzeit noch offen
6.13	RLT Dienstgebäude Friedrich-Krause-Ufer 24				70.350 €	80	38.070 €	HA-Beschluss RN 19/0019						Umsetzung durch BIM, Mittelausreichnung (Kapitel/Titel) derzeit noch offen
6.14	RLT Albrechtstr. 20 / Berliner Ensemble				630.800 €	80	430.800 €	HA-Beschluss RN 19/0019						Umsetzung durch BIM, Mittelausreichnung (Kapitel/Titel) derzeit noch offen
6.15	RLT Schulgebäude Pfalzburger Str. 30				41.300 €	80	9.060 €	HA-Beschluss RN 19/0019						Umsetzung durch BIM, Mittelausreichnung (Kapitel/Titel) derzeit noch offen
6.16	RLT Schulgebäude Schwyzer Str. 6-8				151.900 €	80	46.380 €	HA-Beschluss RN 19/0019						Umsetzung durch BIM, Mittelausreichnung (Kapitel/Titel) derzeit noch offen

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds 450 Mio. €" (IFF) - Einzelmaßnahmen														
Lfd. Nr.	Projekt	Kapitel	Titel	Laufzeit	Gesamtkosten (inkl. nicht förderfähige)	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
6.17	RLT Schulgebäude Teltower Damm 87-101				208.700 €	80	48.340 €	HA-Beschluss RN 19/0019						Umsetzung durch BIM, Mittelausreichnung (Kapitel/Titel) derzeit noch offen
6.18	RLT Schulgebäude Driesener Str. 22				66.820 €	80	30.500 €	HA-Beschluss RN 19/0019						Umsetzung durch BIM, Mittelausreichnung (Kapitel/Titel) derzeit noch offen
6.19	RLT Schulgebäude Gustav-Adolf-Str. 66				220.675 €	80	61.395 €	HA-Beschluss RN 19/0019						Umsetzung durch BIM, Mittelausreichnung (Kapitel/Titel) derzeit noch offen
6.20	RLT Schulgebäude Osloer Str. 23-26				168.138 €	80	57.618 €	HA-Beschluss RN 19/0019						Umsetzung durch BIM, Mittelausreichnung (Kapitel/Titel) derzeit noch offen
9.1	Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen des Infrastrukturausbaus der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder	1010	89361	2021-2028		70		Zustimmung RN 3580	600.000	1.400.000	1.250.400	2.917.600	5.046.285,67 €	

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds 450 Mio. €" (IFF) - Einzelmaßnahmen														
Lfd. Nr.	Projekt	Kapitel	Titel	Laufzeit	Gesamtkosten (inkl. nicht förderfähige)	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
9.2	Ausstattungsinvestitionen im Rahmen des Infrastrukturausbaus der Ganztagsbetreuung für Grundschulkin-der	102 4	81210	2021-2028		70		Zustimmung RN 3580	299.400	698.600	624.600	1.457.400	0,00 €	
9.3	Zuschüsse an das SILB für Baumaßnahmen im Rahmen des Infrastrukturausbaus der Ganztagsbetreuung für Grundschulkin-der	102 4	89140	2021-2028		70		Zustimmung RN 3580	300	700	300	700	0,00 €	
9.4	Zuschüsse an das SILB für Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Infrastrukturausbaus der Ganztagsbetreuung für Grundschulkin-der	102 4	89150	2021-2028		70		Zustimmung RN 3580	300	700	300	700	0,00 €	
9.5	Investitionsmaßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulkin-der	271 0	88310	2021-2028		70		Zustimmung RN 3580	2.096.400	4.891.600	4.372.800	10.203.200	0,00 €	Im Kapitel 2710 sind in den Titeln 88311 bis 88322 Merksätze für die korrespondierenden Maßnah-

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds 450 Mio. €" (IFF) - Einzelmaßnahmen														
Lfd. Nr.	Projekt	Kapitel	Titel	Laufzeit	Gesamtkosten (inkl. nicht förderfähige)	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
														men in den Bezirken veranschlagt ("Bezirkstitel")
9.6	Investitionsmaßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern	2710	88311-22	2021-2028		70		Zustimmung RN 3580	3.600	8.400	3.600	8.400	10.588.282,04 €	Im Kapitel 2710 sind in den Titeln 88311 bis 88322 Merkansätze für die korrespondierenden Maßnahmen in den Bezirken veranschlagt ("Bezirkstitel")
14.1	Projekt Amber	1350	69806		Nur Landesmittel		13.200.000 €	HA-Beschluss RN 3573	1.000.000		5.000.000			
14.2	Amber Durchführungskosten	1350	69806	2021-2024	Nur Landesmittel		300.000 €		100.000		100.000		0,00 €	
14.3	AI-Testing Hub	1350	69806	2021-2025	Nur Landesmittel		3.000.000 €	HA-Beschluss RN 3573	600.000		600.000		0,00 €	
14.4	H2@Marzahn	1350	69806	2022-2026	Nur Landesmittel		25.000.000 €	HA-Beschluss RN 3573	6.000.000		12.000.000		0,00 €	
14.5	Reallabor autonomes Fahren	1350	69806	2022-2025	Nur Landesmittel		5.000.000 €	HA-Beschluss RN 3573	1.250.000		1.250.000		0,00 €	
14.6	Aufstockung Innovationsförderung	1350	69806	2022-2023	Nur Landesmittel			HA-Beschluss RN 3573					0,00 €	

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds 450 Mio. €" (IFF) - Einzelmaßnahmen														
Lfd. Nr.	Projekt	Kapitel	Titel	Laufzeit	Gesamtkosten (inkl. nicht förderfähige)	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
14.6 1.	Förderprogramm ProNTI	135 0	69806	2022- 2024	Nur Landesmittel		4.260.0 00 €	HA-Beschluss RN 3573	630.000		3.630.000			
14.6 2.	Geschäftsbesorgung für das Förderprogramm ProNTI	135 0	54010	2022- 2024	Nur Landesmittel		640.000 €	HA-Beschluss RN 3573	95.000		545.000			
14.6 3.	Förderprogramm ProValid	135 0	69806	2022- 2024	Nur Landesmittel		7.045.0 00 €	HA-Beschluss RN 3573	500.000		4.045.000			
14.6 4.	Geschäftsbesorgung Förderprogramm ProValid	135 0	54010	2022- 2024	Nur Landesmittel		1.055.0 00 €	HA-Beschluss RN 3573	75.000		605.000			
14.7	"Berlin Invest" (neuer Name "Berliner InvestitionsBONUS")	133 0	83167	2022- 2023	Nur Landesmittel		20.000. 000 €	HA-Beschluss RN 3573	10.000.00 0		10.000.00 0			
14.8	Durchführungskosten Berliner InvestitionsBONUS	133 0	54010	2022- 2023	Nur Landesmittel		2.000.0 00 €	HA-Beschluss RN 3573	1.000.000		1.000.000			
14.9	Berlin Beteiligung (Turnaround)	133 0	83167	2021- 2023	Nur Landesmittel		25.000. 000 €	zunächst HA-Ablehnung RN 3573 HA-Zustimmung RN 3573A	14.000.00 0		11.000.00 0			
14.10	Berlin Beteiligung (Turnaround) Durchführungskosten	133 0	54010	2021- 2023	Nur Landesmittel		2.500.0 00 €	zunächst HA-Ablehnung RN 3573 HA-	1.400.000		1.100.000			

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds 450 Mio. €" (IFF) - Einzelmaßnahmen														
Lfd. Nr.	Projekt	Kapitel	Titel	Laufzeit	Gesamtkosten (inkl. nicht förderfähige)	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
								Zustimmung RN 3573A						
14.11	Unterstützung der Aufbauphase	1330	83167	2022-2023	Nur Landesmittel		10.000.000 €	HA-Beschluss RN 3573	5.000.000		5.000.000			
14.12	Unterstützung der Aufbauphase Durchführungskosten	1330	54010	2022-2023	Nur Landesmittel		1.000.000 €	HA-Beschluss RN 3573	500.000		500.000			
14.13	Zugang zu Vorfinanzierungen für kurzfristige Aufträge von (Schutz-) Produkten, Dienstleistungen und Verfahren, welche der (Corona-) Pandemieeindämmung nutzen für KMU	1330	83167	2021-2023	Nur Landesmittel		8.861.000 €	RN 3769	5.907.334		2.953.666			
	wie vor Durchführungskosten			2021-2023	Nur Landesmittel		1.000.000 €	RN 3769	500.000		500.000			
	wie vor Personalkosten			2021-2023	Nur Landesmittel		139.000 €	RN 3769	69.500		69.500			

Anmeldungen für Entnahmen aus dem "Innovationsförderfonds 450 Mio. €" (IFF) - Einzelmaßnahmen														
Lfd. Nr.	Projekt	Kapitel	Titel	Laufzeit	Gesamtkosten (inkl. nicht förderfähige)	Kofinanzierung des Bundes in %-Anteil	Landesmittel IFF (€)	Vorlage	Ansatz 2022 Landesmittel	Ansatz 2022 Bundesmittel	Ansatz 2023 Landesmittel	Ansatz 2023 Bundesmittel	Ist der Vorjahre	Anmerkungen
26.a	Dekarbonisierung - Umsetzungskonzept / Projektsteuerung	075 1	54010 / 81279	2021- 2025	Nur Landesmittel		697.000 €	RN 3681	200.000		350.000		352.959,65 €	in 2021 : 353.000 € Vertrag mit Berliner Stadtwerken (BSW)
26.b	Dekarbonisierung - Geräte Ausrüstung (51140)	075 1	51140	2021- 2025	Nur Landesmittel		110.000 €	RN 3681	40.000		50.000			
26.c	Dekarbonisierung - Teil Fahrzeuge / Gebäudeausrüstung (Invest)	075 1	81179 / 81279	2021- 2025	Nur Landesmittel		9.340.0 00 €	RN 3681	760.000		3.700.000			
<b>Summe</b>	<b>Bisher geltend gemacht</b>						140.147 .000 €		<b>49.626.83 4</b>		<b>63.998.16 6</b>	<b>0</b>	<b>352.960</b>	

Kapitel: 2910	Übrige allgemeine Finanzangelegenheiten
Titel: 53407	Sachausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation im Rahmen des landesweiten Beteiligungshaushaltes

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 29 - Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten) Folgendes beschlossen:

„SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Osterpause rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 29 am 04.05.2022 zum Titel 53407 das Konzept des Landesweiten Beteiligungshaushaltes vom 23.06.2021 vorzulegen und zu berichten, wofür die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt worden sind.“

Hierzu wird berichtet:

Der Landesweite Beteiligungshaushalt wird auf Basis des im Lenkungsgremium am 23.06.2021 beschlossenen Konzepts zum Landesweiten Beteiligungshaushaltes (Anlage 01) umgesetzt. Dieses wurde 2021 im Rahmen einer politisch besetzten Projektgremienstruktur mit Einbindung der Bezirke und der thematisch betroffenen Senatsverwaltungen unter Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen erarbeitet.

Wesentliche Eckpunkte:

- Es sind Projekte mit überwiegend investivem Charakter vorgesehen.
- Mindestbedingung: ein umgesetztes Projekt pro Bezirk
- Projektkostenhöchstgrenze: max. 5 % des Gesamtbudgets; sie soll gewährleisten, dass Partikularinteressen abgeschwächt werden und weniger Konkurrenz zu großen Projekten der Stadtplanung und Regierungspolitik entsteht
- Bei dem zur Verfügung stehenden Gesamtbudget werden für die Pilotierung Transaktionskosten in Höhe von bis zu 25% für die Umsetzung vorgesehen

In dieser Legislatur sollen für die Umsetzung des Landesweiten Beteiligungshaushaltes 25 Mio. € zur Verfügung stehen.

Das Konzept wurde bereits vom Senat und vom RdB zur Kenntnis genommen. Im Zuge der dezidierten Umsetzungsplanung dient das Konzept als Basis, um darauf aufbauend Weiterentwicklungen der Umsetzung zu erarbeiten.

Die veranschlagten Sachausgaben im Titel 53407 sind unter anderem für vorbereitende Aufgaben in 2022/2023 sowie für den Start der öffentlichen Beteiligungsphase im zweiten Halbjahr 2023 vorgesehen.

Zu den vorbereitenden Aufgaben gehören u.a. die Konzeption der Beteiligungsstrategie sowie der Öffentlichkeits- und Kampagnenmaßnahmen und die Schaffung der technischen Voraussetzungen für den -Versand von Codes, an die Bürgerinnen und Bürger. Die vorgesehenen Codes dienen der Vermeidung von Mehrfachabstimmungen sowie der Zielstellung, dass nur Berlinerinnen und Berliner an der Abstimmung teilnehmen können.

Für die vorbereitenden Aufgaben sollen auch bereits 2022 Dienstleistungen beauftragt werden, die voraussichtlich bis zum Ende der Durchführung des Beteiligungshaushaltes in 2024 benötigt werden:

Verpflichtungsermächtigungen in 2022 i.H.v. 2.230.000 €

- davon für 2023: 1.330.000 € insbesondere für die Konzeptionierung der Beteiligungsstrategie
- davon für 2024: 900.000 € vorrangig für Öffentlichkeitsarbeit

Verpflichtungsermächtigungen in 2023 i.H.v. 3.720.000 €

- davon für 2024: 2.820.000 € für die individuellen Abstimmcodes, die Kommunikationsdienstleistungen mit den Bürgern/Bürgerinnen wie Moderation Veranstaltungen und Beteiligungsplattform,
- davon für 2024: 900.000 € für vorrangig für Öffentlichkeitsarbeit. Die Verpflichtungsermächtigung ist i.H.v. 900.000 € gesperrt und wird nur in Anspruch genommen werden, wenn die Leistungen nicht bereits in 2022 beauftragt werden konnten.



# Konzept zum landes- weiten Beteiligungshaushalt 2023

Erarbeitung im Rahmen eines Projektes unter Beteiligung der Senatskanzlei, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sowie den Vertretenden des Rates der Bürgermeister aus den Bezirken Lichtenberg, Pankow, Steglitz-Zehlendorf und Mitte

Federführung und Projektleitung:  
Senatsverwaltung für Finanzen  
Referat II D

Stand: 23.06.2021



## Inhalt

1. Einführung eines landesweiten Beteiligungshaushalts.....	107
2. Eckpunkte des landesweiten Beteiligungshaushalts .....	110
3. Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Beteiligungshaushaltes.....	113
3.1. Beteiligungsstrategie .....	113
3.2. Anforderungen an die Beteiligungsplattform .....	117
3.3 Prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit .....	118
4. Ablauf des Beteiligungshaushaltes .....	119
4.1 Die Vorbereitungsphase .....	119
4.2 Die Vorschlagphase.....	120
4.3 Die Priorisierungsphase .....	122
4.4. Die Prüfphase.....	122
4.5 Die Abstimmungsphase .....	123
4.6. Die Umsetzungsphase .....	124
5. Rollenkonzept.....	125
5.1 Rolle der Bürgerinnen und Bürger.....	125
5.2 Rolle der Bezirke .....	125
5.3 Rolle der Senatskanzlei .....	127
5.4 Rolle des Projektbüros .....	128
6. Evaluation .....	128

### *Anlage: Ablauf des Beteiligungshaushalts*

#### 1. Einführung eines landesweiten Beteiligungshaushalts

**Ziel eines landes-  
weiten Beteiligungs-  
haushaltes**

Beteiligungshaushalte sind ein wichtiges und international erprobtes Instrument, um Teilhabe und Partizipation zu fördern. Bereits 2017 wurden deutschlandweit 78 Beteiligungshaushalte<sup>2</sup> auf kommunaler Ebene umgesetzt.<sup>3</sup>

In Berlin soll nunmehr dieses partizipative Instrument erstmals auf Landesebene im Rahmen eines gesamtstädtischen Pilotprojektes erprobt werden.

Ziel ist die Stärkung des sozialen Zusammenlebens und der politischen Kultur in Berlin sowie die Förderung der partizipativen Demokratie durch neue Formen der Beteiligung. Eine wirkungsvolle Möglichkeit zur Beteiligung der Menschen ist die Mitbestimmung über die Verteilung von Haushaltsmitteln.<sup>4</sup>

Daher konzipiert die Senatsverwaltung für Finanzen in enger Kooperation mit der Senatskanzlei im Land Berlin einen pilothaften Beteiligungshaushalt bei dem den Bürgerinnen und Bürgern ein konkretes Budget für die Umsetzung der von ihnen vorgeschlagenen Investitionsprojekte zugesagt wird. Dessen Umsetzung ist im Jahr 2023 vorgesehen.

Die Bürgerinnen und Bürger können somit in einem festgelegten Verfahren (vgl. 2.) investive Maßnahmen im Rahmen eines vom Parlament bereitgestellten Gesamtbudgets einbringen und damit aktiv Einfluss auf die Verwendung von Haushaltsmitteln nehmen. Sie können damit selbst für Berlin relevante Investitionsentscheidungen treffen und so ihre Lebenswirklichkeit konkret mitgestalten. Dieses Verfahren kann ihre Selbstwirksamkeit fördern, zu erhöhter Beteiligung motivieren und die Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Stadt stärken.

Mit diesem Modell findet eine rechtlich zulässige Delegation<sup>5</sup> der Budgetverantwortung durch den Haushaltsgesetzgeber an die

---

<sup>2</sup> Der Begriff Beteiligungshaushalt wird hier als geschlechtsneutraler Begriff synonym für Bürgerhaushalt verwendet.

<sup>3</sup> Bundeszentrale für politische Bildung, Servicestelle Kommunen in der Einen Welt von Engagement Global, Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) (Hrsg.) (2018): 9. Statusbericht Bürgerhaushalt in Deutschland (2014-2017), S. 9, online verfügbar unter: [https://www.buergerhaushalt.org/sites/default/files/9\\_Statusbericht\\_Buergerhaushalt.pdf](https://www.buergerhaushalt.org/sites/default/files/9_Statusbericht_Buergerhaushalt.pdf), aufgerufen am 06.04.2021

<sup>4</sup> Vgl. Koalitionsvereinbarung 2016-2021 S. 76

<sup>5</sup> vgl. Lange, Annika (2010): Plebiszitäre Budgetverantwortung – Der kommunale Beteiligungshaushalt, S. 214

Bürgerinnen und Bürger statt. Die rechtliche Grundlage bildet das Haushaltsgesetz des Landes Berlin.

Die Erfahrungen aus anderen Kommunen belegen, dass ein breiter Konsens auf politischer und administrativer Ebene bei der Einführung und Umsetzung eines Beteiligungshaushaltes eine wichtige Voraussetzung darstellt, um dessen Akzeptanz und Weiterentwicklung zu gewährleisten.<sup>6</sup>

#### **Deliberative Verfahren und Abstimmungen**

Deliberation ist Teil des Konzepts für den landesweiten Beteiligungshaushalt. Der Begriff „(...) bezeichnet die argumentative Suche nach sowie die Gewichtung von Gründen für und gegen Handlungsoptionen und setzt die gleichberechtigte und freie Teilnahme aller Interessierten voraus. Dabei sollte eine breite Öffentlichkeit Zugang zum Verfahren haben, damit sie die vorgebrachten Gründe prüfen kann. Wird das Erfahrungswissen und die Sachkompetenz von Bürgerinnen und Bürgern sowie von zivilgesellschaftlichen Organisationen in einen deliberativ-analytischen Entscheidungsfindungsprozess einbezogen, können politische Entscheidungen substantiell verbessert werden.“<sup>7</sup>

Vor dem Hintergrund, dass deliberative Verfahren häufig nur wenige Menschen erreichen, sollen im Rahmen des Berliner Beteiligungshaushalts gezielt Barrieren abgebaut und niedrighschwellige Formate der Deliberation erprobt werden, um möglichst auch bislang unterrepräsentierte Gruppen der Gesellschaft einzubeziehen. Ein Fokus soll auf dem Instrument der Abstimmung liegen, die es ermöglicht, Vorschläge intuitiv („aus dem Bauch heraus“) zu bewerten.<sup>8</sup> Dies gilt insbesondere in der Vorschlags- und Priorisierungsphase.

#### **Erfahrungen aus bisherigen Beteiligungsverfahren**

Die Erfahrungen aus bisherigen Beteiligungsverfahren von Bezirksamtern und Senatsverwaltungen wie bspw. die Erarbeitung der „Leitlinien für Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der

---

<sup>6</sup> vgl. Vorwerk, Volker (2018): Vom Bürgerhaushalt über das Bürgerbudget zum Finanzreferendum, eNewsletter Netzwerk Bürgerbeteiligung vom 04/2021 vom 17.12.2018

<sup>7</sup> <https://www.juwiss.de/2013-88/>, aufgerufen am 05.05.2021

<sup>8</sup> vgl. Vorwerk, Volker (2018): Vom Bürgerhaushalt über das Bürgerbudget zum Finanzreferendum, eNewsletter Netzwerk Bürgerbeteiligung vom 04/2021 vom 17.12.2018

Stadtentwicklung“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sowie die Beteiligungshaushalte der Bezirke Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg werden bei der Ausgestaltung und Umsetzung des landesweiten Beteiligungshaushaltes genutzt. Synergien mit bereits bestehenden Beteiligungsstrukturen bei der Durchführung des Beteiligungshaushaltes sollen erreicht werden.

Nationale und internationale Erfahrungen mit Beteiligungshaushalten zeigen, dass jede Kommune einen an ihre Besonderheiten angepassten Beteiligungshaushalt entwickelt und umgesetzt hat. So soll mit dem Berliner Modell eines landesweiten Beteiligungshaushalts ein eigener Weg gegangen werden. Es werden dabei Erfahrungen anderer einbezogen. Orientiert an guten Beispielen werden spezifische Lösungen für die spezifischen Herausforderungen einer Metropole mit über 3,7 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern, 12 lebendigen Bezirken und einer großen Vielfalt von Kiezen geschaffen.

## 2. Eckpunkte des landesweiten Beteiligungshaushalts

### **Ablauf des Beteiligungshaushalts**

Der Beteiligungshaushalt gliedert sich in 6 Phasen, die jeweils im Kapitel 4. näher erläutert werden.<sup>9</sup>

- In der **Vorbereitungsphase** werden Strukturen aufgebaut (Prozesse, IT, Ansprechpartnerinnen und -partner) bzw. bestehende Strukturen aktiviert sowie Netzwerke eingerichtet.
- In der **Vorschlagsphase** können Bürgerinnen und Bürger ihre Projektideen sowohl online als auch offline einreichen.
- Die **Priorisierungsphase** dient der Vorauswahl um eine Fokussierung auf 200 Vorschläge zu erreichen.

---

<sup>9</sup> Grafik zum Ablauf des landesweiten Beteiligungshaushalts siehe Anlage.

- Die für die spätere Umsetzung verantwortliche Behörde überprüft in der **Prüfphase** die Vorschläge auf ihre Umsetzbarkeit.
- In der **Abstimmungsphase** entscheiden alle Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz Berlin, welche Projektideen konkret umgesetzt werden sollen.
- In der **Umsetzungsphase** werden die im Rahmen des bereitgestellten Beteiligungsbudgets mit den meisten Stimmen versehenen Vorschläge in Absprache mit den Projektinitiatorinnen und -initiatoren realisiert.

#### Teilnahme-berechtigung

Alle natürlichen Personen haben die Möglichkeit, für Berlin ihre Vorschläge einzureichen. Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge und damit die Entscheidung über die Verteilung des Budgets obliegt allen Berlinerinnen und Berlinern ohne Altersbegrenzung. Eine zielgruppenspezifische Beteiligungs-strategie soll dafür Sorge tragen, dass Vorschläge für den Beteiligungshaushalt altersadäquat aufbereitet werden.

In der Priorisierungsphase haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, jedes Projekt einmal zu bewerten. Somit entsteht eine breite Informationsbasis über die Präferenzen der Abstimmenden. Da es in der Abstimmungsphase darum geht, eine Auswahlentscheidung zu treffen, stehen jeder BerlinerIn und jedem Berliner bis zu fünf Stimmen zu, die auf unterschiedliche Projektvorschläge verteilt werden können.

#### Verteilung der Mittel beim Beteiligungshaushalt

Für die Pilotierung des neuen Beteiligungsinstruments sind neben dem Investitionsbudget auch Ausgaben für die Einführung und Umsetzung (Transaktionskosten) vorzusehen. In der Anlaufphase, in der u.a. auch die erstmaligen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung geschaffen werden müssen, liegen diese unter Zugrundelegung eines Investitionsbudgets in Höhe eines niedrigen zweistelligen Millionenbetrags i.d.R. bei rd. 20-25% des Budgets, darin enthalten ist die Schaffung technischer Voraussetzungen, die auch für zukünftige Beteiligungshaushalte und andere Partizipationsformate nutzbringend zur Verfügung stehen werden.

Ein Ziel des Beteiligungshaushaltes ist die bestmögliche Verteilung der Mittel, um auf diese Weise einer Konzentration des Budgets in wenigen Stadtgebieten entgegenzuwirken. Dazu gibt es verschiedene Allokationsmechanismen:

- Eine **Projektkostenhöchstgrenze in Höhe von 5% des Gesamtbudgets** soll gewährleisten, dass Partikularinteressen abgeschwächt werden und weniger Konkurrenz zu großen Projekten der Stadtplanung und Regierungspolitik entsteht. Des Weiteren kann das Budget durch stärkere Fragmentierung besser verteilt werden.
- Eine **gleiche Mindestanzahl von zehn Vorschlägen pro Bezirk geht in die Fachprüfung**.
- Grundsätzlich werden die Projekte mit den meisten Stimmen nach der Abstimmungsphase umgesetzt. Als **Mindestbedingung** gilt, dass **in jedem Bezirk jeweils das Projekt mit den meisten Stimmen** nach der Abstimmungsphase **umgesetzt** wird.

Somit wird sichergestellt, dass realisierte Projekte des Beteiligungshaushalts überall in Berlin sichtbar werden. Das verbleibende Budget wird unter den Projekten mit der nächsthöheren Anzahl an Stimmen bis zur Höhe des Gesamtbudgets verteilt. Wenn für die Umsetzung eines Projektvorschlages das verbleibende Budget nicht mehr ausreicht, folgt automatisch das Projekt in der Rangliste, welches kostenmäßig dem noch verfügbaren Budgetrahmen entspricht.

Die Zweistufigkeit der Berliner Verwaltung ist einzigartig. Deshalb soll der landesweite Beteiligungshaushalt die partizipativen Ansätze der in den Berliner Bezirken bereits bestehenden Beteiligungshaushalten u.ä. ergänzen und nicht ersetzen. Durch die Festlegung eines Mindestbetrags in Höhe von 25.000 Euro je Vorschlag für Maßnahmen mit überwiegend investivem Charakter erfolgt hier eine klare Ergänzung zu den in Bezirken etablierten Beteiligungshaushalten bzw. Kiezkassen/Kiezfonds, die für Kleinprojekte und Unterstützungsmaßnahmen bis 20.000 Euro pro Maßnahme in den einzelnen Stadtteilen zur Verfügung stehen. Zudem ist der landesweite Beteiligungshaushalt, in Abgrenzung zu den

**Unterschiede zu bezirklichen Beteiligungshaushalten**

bezirklichen Aktivitäten, nicht ausschließlich auf bezirkliche Maßnahmen ausgelegt, sondern auch für bezirksübergreifende Vorschläge gedacht. Damit können auch größere Projekte im Rahmen der definierten Betragsgrenzen realisiert werden.

### 3. Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Beteiligungshaushaltes

#### **Kernanliegen der Beteiligungsstrategie**

Kernanliegen der Beteiligungsstrategie ist es, Berlinerinnen und Berliner milieübergreifend und in allen Teilen der Stadt anzusprechen. Der landesweite Beteiligungshaushalt soll dazu einladen und Lust wecken, proaktiv Ideen und Vorschläge zur Weiterentwicklung Berlins – und damit ihres persönlichen Lebensumfelds – einzubringen sowie an Deliberation und Entscheidungen teilzunehmen.

Bei der Gestaltung der Beteiligungsmöglichkeiten wird sich der gesamtstädtische Beteiligungshaushalt auch an zentralen Elementen der von Bürgerinnen und Bürgern, Politik und Verwaltung erarbeiteten „Leitlinien von Bürgerinnen und Bürgern an der räumlichen Stadtentwicklung“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen orientieren. Insbesondere ist es wichtig:

- Bürger und Bürgerinnen so früh wie möglich über den Beteiligungs(haushalts)prozess zu informieren
- den Prozess so transparent und verständlich wie möglich zu gestalten
- viele verschiedene Gruppen einzubeziehen, die sich von den bisherigen Instrumenten der Beteiligung nicht angesprochen fühlen, um damit eine signifikante Erhöhung der politischen Beteiligung zu erreichen
- verbindliche Rückmeldungen zu Vorschlägen zu geben

#### **Schulungen für Kooperationspartner**

Um die Beteiligungsmöglichkeiten vor Ort in den Kiezen der Stadt erlebbar zu machen, sollen bereits in einem frühen Stadium Einrichtungen bspw. Stadtteilzentren, Kiezclubs, Seniorentreffs als Kooperationspartner einbezogen werden, die den Bürgerinnen und Bürgern in ihrer Nachbarschaft vertraut sind. Es ist beabsichtigt in der **Vorbereitungsphase** z.B. Schulungsveranstaltungen für Ansprech-

personen und Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren in den Bezirken sowie Auftaktveranstaltungen für Stakeholder in Verwaltung und Zivilgesellschaft als Kick-off durchzuführen. Außerdem ist vorgesehen, Bezirken, die bislang noch keine Erfahrung mit Beteiligungshaushalten oder Stadtteilbudgets haben, eine zusätzliche Beratung im Vorfeld anzubieten.

**Maßnahmen zur politischen Bildung im Rahmen des Beteiligungshaushalts**

Um Menschen für die Beteiligung am landesweiten Beteiligungshaushalt zu gewinnen, die in bisherigen Verfahren unterrepräsentiert sind und eventuell auch über geringe Kenntnisse/ Erfahrungen in Bezug auf politische Beteiligung verfügen, soll in der Vorbereitungsphase in Kooperation mit Akteuren der politischen Bildung die Grundlage für eine gezielte politische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit rund um den Beteiligungshaushalt geschaffen werden. In diesem Rahmen ist geplant, (Unterrichts-) Materialien zur Nutzung in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschulen, Kitas, Bibliotheken, Stadtteilzentren) zu entwickeln, die den Akteuren vor Ort sowie der Allgemeinheit kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird auch die Zusammenarbeit mit Partnern angestrebt, die über langjährige Erfahrung und fundierte Expertise in Bezug auf das Thema Beteiligungshaushalt verfügen.

**Informationen zum aktuellen Stand des Beteiligungshaushaltes**

Es werden verschiedene Kommunikationskanäle genutzt, um über den jeweils aktuellen Stand des Beteiligungshaushaltes zu informieren, Beteiligungsmöglichkeiten aufzuzeigen und möglichst unterschiedliche Zielgruppen zu erreichen. So können sich z.B. Interessierte in einer Vielzahl von bezirklichen Einrichtungen wie z.B. Rathäusern, Bürgerämtern, Bibliotheken, Volkshochschulstandorten, Schulen, Kitas, Stadtteilzentren durch Aushänge und Plakate jederzeit über die verschiedenen Phasen des Beteiligungshaushaltes informieren. Hierzu werden die Bezirke mit entsprechendem Material ausgestattet. Der Betrieb einer telefonischen Hotline durch einen Dienstleister für die Vorschlags-, Priorisierungs- und Abstimmphase ist angestrebt und wird geprüft.

**Förderung der De-  
liberation in der Vor-  
schlagsphase**

Das Ziel des Beteiligungskonzepts in der **Vorschlagsphase** ist es, dass die Vorschläge die Vielfalt der Berliner Bevölkerung und ihre Interessen widerspiegeln. Dafür sollen auch diejenigen Menschen bei der Erarbeitung und dem Einreichen von Vorschlägen unterstützt werden, die bislang keinen (oder nur einen erschwerten) Zugang zu bestehenden Beteiligungsinstrumenten haben. Es sollen Formate entwickelt werden, um offline und online eine Vielzahl von Menschen zu erreichen, eine inklusive Deliberation vor Ort zu fördern und potenziell Interessierte bei der Erarbeitung von Vorschlägen zu unterstützen. Eine weitere Aufgabe besteht darin, die im Rahmen der Vorbereitungsphase aktivierten Einrichtungen in die Lage zu versetzen, eigenständig tätig zu werden, um örtliche Nachbarschaften für die Chancen des landesweiten Beteiligungshaushalts zu interessieren und ihnen Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen.

**Beteiligung aktiv un-  
terstützen**

Zu diesem „Empowerment“ zählt auch die Schaffung von Zugängen zur digitalen Beteiligung über „mein.berlin.de“ und die bedarfsorientierte Unterstützung bei der Eingabe von Vorschlägen: Neben dem Angebot, einen Vorschlag direkt online auf „mein.berlin.de“ einzugeben oder per E-Mail, Formular und Telefon zu übersenden, bieten berlinweit einige, noch auszuwählende Einrichtungen in den Bezirken den Bürgerinnen und Bürgern ohne Internet-Anschluss oder E-Mailadresse, die Möglichkeit, Vorschläge zum Beteiligungshaushalt über sie einzureichen. Die bezirklichen Anlauforte bieten mit geschulten Ansprechpersonen dabei Unterstützung an, die auch in der späteren Priorisierungs- und Abstimmungsphase von den Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden kann.

In der **Priorisierungsphase** wird eine Stimmabgabe zur Priorisierung von Vorschlägen sowohl digital auf der Beteiligungsplattform als auch analog vor Ort in den Berliner Kiezen ermöglicht mit dem Ziel unterschiedliche Zielgruppen anzusprechen.

In der **Prüfphase** sind die jeweils verantwortlichen Verwaltungen aufgefordert, die priorisierten Vorschläge fachlich zu prüfen. Sollte sich aus der Prüfung die Notwendigkeit zur Präzisierung ergeben,

**Transparente Kommunikation mit den Vorschlag-geberinnen und -gebern**

nimmt nach vorheriger datenschutzrechtlicher Einwilligung die zuständige Behörde Kontakt mit den Ideengeberinnen bzw. Ideengebern auf. Die Ergebnisse der Prüfung werden von den jeweils verantwortlichen Ansprechpersonen auf bezirklicher bzw. Senatsfachverwaltungsebene in verständlicher Sprache im „Profil“ des Vorschlags auf der Beteiligungsplattform veröffentlicht. Das Ziel ist eine transparente und verbindliche Kommunikation der prüfenden Stellen mit den Vorschlagenden und der Öffentlichkeit.

**Abstimmungen sowohl online als auch offline**

In der **Abstimmungsphase (Projektwahl)** sollen die letztendlich umzusetzenden Vorhaben ausgewählt werden. Das Konzept des landesweiten Beteiligungshaushalts ist darauf ausgerichtet, dass sich Menschen aus allen Bereichen der Stadt an der Abstimmung beteiligen können, unabhängig von Alter, Herkunft, Wohnort innerhalb Berlins, Einkommen oder anderen Hintergründen.

In Abstimmung mit dem Anbieter der Beteiligungsplattform wird ein Verfahren entwickelt, um sicherzustellen, dass sowohl digital auf der Beteiligungsplattform als auch vor Ort in den Anlaufpunkten analog abgegebene Stimmen zählen. Das Nähere wird im Rahmen des Beteiligungskonzepts erörtert.

Parallel dazu werben die im Rahmen der vorhergehenden Phasen beteiligte Kooperationseinrichtungen aktiv für eine Beteiligung an der Abstimmungsphase.

Die Ergebnisse der Abstimmungsphase werden über die Beteiligungsplattform unmittelbar nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe bekanntgegeben und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit breit kommuniziert. Alle auf der Plattform registrierten Personen (die entweder einen Vorschlag eingereicht haben oder für einen Vorschlag abgestimmt haben) sowie Interessierte, die sich über einen der Kommunikationskanäle angemeldet haben, werden über die Ergebnisse der Abstimmungsphase auf Wunsch informiert.

Während der **Umsetzungsphase** werden die Initiatorinnen und Initiatoren des Vorschlags regelmäßig über den Fortschritt bzw. zur Umsetzung informiert bzw. ggf. auch aktiv in die Umsetzung einbezogen. Außerdem werden Beteiligungsformate vorgesehen, um weitere Stakeholder (z.B. die unmittelbare Nachbarschaft) einzubeziehen.

Über das Ergebnis der Abstimmungen (Projekte, die im Rahmen des landesweiten Beteiligungshaushaltes umgesetzt werden) werden Senat, Rat der Bürgermeister und Abgeordnetenhaus in einer Vorlage unterrichtet. Darüber hinaus werden alle Projektideen, die im Rahmen des landesweiten Beteiligungshaushalts nicht berücksichtigt wurden, in einem Bericht zusammengefasst, damit diese ggf. in zukünftige politische Beratungen einfließen können.

Die Beteiligungsplattform ist der zentrale Anlaufpunkt für alle Aktivitäten rund um den Beteiligungshaushalt. Hier sind Informationen über den Ablauf des Beteiligungshaushaltes zu finden, hier werden alle Vorschläge veröffentlicht und die Abstimmungen während der Priorisierungs- und Abstimmungsphase transparent gemacht.

**Nutzung von  
mein.berlin.de**

Die Berliner Beteiligungsplattform „mein.berlin.de“ soll hierfür genutzt werden. Dafür werden Anpassungen vorgenommen, welche die Umsetzung des geplanten Beteiligungsprozesses ermöglichen.

In der Vorschlagsphase erfolgt das Einreichen von Vorschlägen durch E-Mail-Login auf der Beteiligungsplattform. Vorschläge, die auf anderem Wege das Projektbüro erreichen, werden in die Beteiligungsplattform übertragen. Jedes Projekt erhält eine vom System generierte Vorschlagsnummer, anhand derer die Nutzerinnen und Nutzer das Projekt wiederfinden.

Eine kontinuierliche Moderation der Online-Plattform begleitet das gesamte Verfahren.

Für eine gute Übersichtlichkeit auf der Beteiligungsplattform sollten Vorschläge bei der Einreichung durch mindestens zwei Filter-/ Kategorieoptionen (Bsp.: Bezirk oder Politikfeld) und mit einem optionalen Ausgabefeld (in Euro) versehen werden können.

Um gleiche Bedingungen für alle Projektvorschläge zu gewährleisten, werden die Priorisierungs- und Abstimmungsphase jeweils zu einem gleichen Zeitpunkt für alle Projekte auf der Beteiligungsplattform gestartet. Zudem werden die Projektvorschläge auf der Beteiligungsplattform in einer zufälligen Reihenfolge dargestellt, die sich bei jedem Seitenaufruf ändert.

### **Niedrigschwelliger Zugang**

Es ist vorgesehen, dass die Abstimmung per Code erfolgt, den alle Berlinerinnen und Berliner mit Hauptwohnsitz postalisch erhalten. Zudem ist das Ziel, den Zugang zur Beteiligungsplattform in dieser Phase ohne Registrierungspflicht bei „mein.berlin.de“ zu ermöglichen. Die technische Umsetzbarkeit wird geprüft. Der besonders niedrigschwellige Zugang in der Abstimmungsphase soll viele Menschen zur Teilnahme motivieren und eine breite Beteiligung ermöglichen. Gleichzeitig wird durch diesen Verifizierungsmechanismus per Code sichergestellt, dass ausschließlich Berlinerinnen und Berliner über die finale Verteilung des Budgets entscheiden.

Im Fall des Verlustes des Schreibens mit dem Einmalcode soll den Bürgerinnen und Bürgern Abhilfe angeboten werden.

Außerdem wird angestrebt, Erklärtexte für die Navigation und Projekterläuterungen in einfacher Sprache anzubieten, um Bürgerinnen und Bürgern mit sprachlichen oder kognitiven Einschränkungen den Zugang zum landesweiten Beteiligungshaushalt zu ermöglichen.

### **Informationen für die Öffentlichkeit**

Von der Ideeneinreichung bis zur Umsetzung der Projekte ist eine umfangreiche prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit der beteiligten Verwaltungen notwendig.

Um o.g. Zielgruppen für eine Beteiligung am gesamtstädtischen Beteiligungshaushalt zu begeistern, zum Einreichen von Vorschlägen zu animieren, Barrieren abzubauen und unterschiedliche Milieus der vielfältigen Stadt anzusprechen, ist eine Kommunikationskampagne mit großer Reichweite und Sichtbarkeit in allen Bereichen der Stadt, auf allen für unterschiedliche Zielgruppen relevanten Kanälen und über alle Phasen des Verfahrens hinweg erforderlich.

#### **Berlinweite Werbung**

Für die professionelle Entwicklung bedarf es einer berlinweiten Werbekampagne. Geplant ist die Entwicklung einer ansprechenden Marke, eines einprägsamen Logos sowie professioneller Grafikvorlagen, Icons, Plakaten und weiterer Informationsmaterialien durch eine Agentur.

Die Kampagne soll mit einem breiten Mix aus Werbemedien im öffentlichen Raum, Social Media, Online (Website), Print, Radio und TV konzipiert werden, die auch darauf baut, dass Kommunikationsmittel von Bürgerinnen und Bürgern wie auch von Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit, der Engagement- und der Demokratieförderung oder von zivilgesellschaftlichen Initiativen geteilt und eigenständig genutzt werden können, was Wirksamkeit und Reichweite der Kampagne zusätzlich erhöht.

Folgende Überlegungen werden in den weiteren Prozess für eine berlinweite Werbekampagne einfließen:

- Anzeigen schalten in relevanten Online-Newslettern und Tageszeitungen
- Anzeigen in bezirksspezifischen Gratis-Wochenzeitungen
- interessante Pressearbeit
- Nutzung Social-Media-Kanäle Instagram, Facebook, Twitter, Snapchat
- Digitale Formate (Berliner Fenster, Online-Banner)

#### 4. Ablauf des Beteiligungshaushaltes

Die Vorbereitungsphase dient im Wesentlichen dazu, die Strukturen aufzubauen (Prozesse, IT, Ansprechpartner) bzw. bestehende Strukturen zu aktivieren sowie Netzwerke einzurichten. Ein wesentlicher Bestandteil ist hier zudem die Entwicklung eines Konzeptes zur Öffentlichkeitsarbeit sowie eines Beteiligungskonzeptes und der Aufbau der Informations- und Kommunikationsstrategie.

**Schulungsveranstaltungen**

Von den beteiligten Behörden und Organisationseinheiten benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden als Ansprechpersonen des Projektbüros geschult. Darüber hinaus erfolgt die Schulung der Mitarbeitenden der Anlaufstellen in den Bezirken für ihre Aufgaben im laufenden Beteiligungsverfahren (z.B. Erläuterung des Beteiligungsprozesses und Hilfe bei der Stimmabgabe).

**Auftaktveranstaltung**

Zum offiziellen Start des Prozesses wird es eine Auftaktveranstaltung geben. Dort soll das Verfahren medienwirksam erläutert und die Stadtgesellschaft zur Partizipation eingeladen werden.

**Vorschlagsberechtigung**

Vor Beginn der ein- bis zweimonatigen Vorschlagsphase startet die öffentliche Bewerbung des Beteiligungshaushalts. Dabei wird dieses neue Instrument der Bürgerbeteiligung umfassend vorgestellt (u. a. Kriterien für die Einbringung von Vorschlägen, Teilnahmeberechtigung).

Es dürfen alle natürlichen Personen Vorschläge einreichen. Dafür sind verschiedene Wege vorgesehen - über die Beteiligungsplattform „mein.berlin.de“ ebenso wie über die Abgabe von Vorschlägen vor Ort bei den bezirklichen Anlaufstellen für Bürgerbeteiligung und ggf. über eine telefonische Hotline. Sinnvoll erscheint zudem die Möglichkeit des Einreichens von Vorschlägen im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen zum Beteiligungshaushalt.

### **Abgabe der Vorschläge**

Alle Vorschläge werden auf der Beteiligungsplattform veröffentlicht. Vorschläge, die auf analogen Wegen das Projektbüro erreichen, werden von dort in die Beteiligungsplattform eingegeben. In diesem Fall wird den Bürgerinnen und Bürgern eine Vorschlagsnummer mitgeteilt, über die sie ihren Vorschlag später auf der Beteiligungsplattform wiederfinden. Die Beteiligungsplattform soll zudem der Kommentierung von Ideen und dem moderierten Austausch der Nutzenden untereinander zu den Projektvorschlägen dienen. Die Initiatorinnen und Initiatoren können daraufhin ihre Projektvorschläge ggf. noch anpassen. Nach Ende der Vorschlagsphase ist eine Bearbeitung der Projektideen nicht mehr möglich.

Alle Vorschläge werden vom Projektbüro gesichtet und anhand folgenden Kriterien vorgeprüft:

### **Vorprüfung**

- a) Einreichung innerhalb der vergebenen Frist
- b) Zuständigkeit Land Berlin oder Betriebe des Landes Berlin (keine Bundesangelegenheiten oder Verantwortlichkeiten anderer Bundesländer)
- c) Projekte benötigen einen Ortsbezug in Berlin
- d) Ausgaben mit überwiegend investivem Charakter
- e) Prüfung auf Diskriminierungsstatbestand
- f) vorgesehene Betragsgrenzen werden offensichtlich eingehalten

Die Initiatorinnen und Initiatoren erhalten zeitnah eine Rückmeldung zum weiteren Verfahren bzw. Hinweise zu einem weiteren Konkretisierungsbedarf für den Projektvorschlag. Voraussetzung hierfür ist die Angabe von Kontaktdaten und die datenschutzrechtliche Einwilligung, dass diese von der Verwaltung im Rahmen des Beteiligungshaushaltes zur Kontaktaufnahme genutzt werden können. Bürgerinnen und Bürger, die online Vorschläge eingereicht haben, erhalten eine automatisierte Rückmeldung zum Stand des Verfahrens. Es erfolgt sogleich eine Prüfung, ob ähnliche Vorschläge zusammengelegt werden können.

**Gründe für Priorisierungsphase**

Die Vorschläge, die die Vorprüfung erfolgreich durchlaufen haben, erreichen die Priorisierungsphase. Ziel dieser einmonatigen Phase, ist eine erste Vorauswahl von circa 200 Vorschlägen zu erhalten, die anschließend eine Fachprüfung durch die Verwaltung durchlaufen.

Jede Bürgerin und jeder Bürger hat die Möglichkeit, in dieser Phase alle Projektvorschläge mit einer Stimme zu bewerten. Pro Projektvorschlag darf eine Stimme abgegeben werden. Um an der Priorisierung teilnehmen zu können, melden sich die Bürgerinnen und Bürger bei der Beteiligungsplattform an und erhalten einen Nutzungsaccount.

Bürgerinnen und Bürgern, die keinen Zugang zum Internet haben, soll es ermöglicht werden, sich an noch zu bestimmenden bezirklichen Anlaufpunkten für die Priorisierung auf der Beteiligungsplattform zu registrieren und dort ihre Bewertung abzugeben.

Zudem ist vorgesehen, die Priorisierung von Vorschlägen im Rahmen von Veranstaltungen vor Ort zu ermöglichen, bei denen die Bürgerinnen und Bürger über die Vorschläge diskutieren und abstimmen können.

**Fachprüfung**

Die Prüfphase erstreckt sich über drei Monate. Das Projektbüro leitet die TOP 200-Vorschläge, die sich aus der Rangliste der Projekte nach der Priorisierungsphase ergeben, an die zuständigen Fachverwaltungen oder die Bezirke weiter. Diese prüfen die Projektvorschläge hinsichtlich Umsetzbarkeit und Kosten.

Folgende Prüfkriterien werden hier angewendet:

- a) Rechtsgrundlagen werden beachtet (insbesondere im Hinblick auf den Klimaschutz)
- b) Der Vorschlag darf nicht der Diskriminierung von Personen oder Gruppen dienen

- c) keine Förderung von Projekten, die bereits im Landes- / Bundes- / Bezirkshaushalt, der entsprechenden Investitionsplanung oder im SIWA innerhalb der kommenden zwei Jahre eingestellt sind.
- d) Projektkostenhöchst und -untergrenze werden eingehalten
- e) Gemeinwohlorientierung
  - entweder steuerliche Gemeinnützigkeit oder
  - umgesetzte Projekte sind öffentlich zugänglich und
  - keine Verfolgung von kommerziellen Zwecken
- f) Projekte müssen planungsrechtlich zulässig sein
- g) technische Umsetzbarkeit

Die Ergebnisse der Tiefenprüfung werden in einer Stellungnahme der zuständigen Fachverwaltung auf der Beteiligungsplattform zum jeweiligen Projektvorschlag veröffentlicht. Die Vorschläge, die anhand der Kriterien durch die Verwaltung geprüft wurden, durchlaufen die Abstimmungsphase. Sie werden vorab über verschiedene Kommunikationskanäle und auf der Beteiligungsplattform „mein.berlin.de“ veröffentlicht.

Alle Berlinerinnen und Berliner ohne Altersbegrenzung erhalten im Vorfeld der Abstimmungsphase postalisch einen Code sowie einen Infolyer mit den Anlaufpunkten und Informationen zum Verfahren zugesandt. Der Code gewährleistet, dass nur Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz Berlin an der finalen Abstimmung teilnehmen. Mittels Code können bis zu fünf Stimmen an unterschiedliche Projektvorschläge vergeben werden. Nach der Abgabe der Stimmen ist der Code entwertet. So wird eine mögliche Manipulation verhindert.

## **Wege der Stimmabgabe**

Die Abstimmung soll neben der Stimmabgabe über die Beteiligungsplattform auch in den Anlaufpunkten vor Ort ermöglicht werden. Geprüft wird zudem die Möglichkeit, über eine telefonische Hotline an der Abstimmung teilzunehmen. Für die Abstimmungsphase ist ein Monat vorgesehen.

Das Projektbüro stellt nach Fristablauf der Phase die Abstimmungsergebnisse auf der Beteiligungsplattform zusammen. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen je Vorschlag.

Die möglichst gleichmäßige Verteilung der Mittel auf die Bezirke wird erreicht über die Verteilungsmechanismen (siehe Punkt 1. dieses Konzeptes).

Die Projekte mit den meisten Stimmen werden möglichst unter Beteiligung der Initiatorinnen und Initiatoren umgesetzt. Das Projektbüro bei der Senatsverwaltung für Finanzen und die von den Bezirken benannten Ansprechpersonen für den Beteiligungshaushalt in den Bezirken bzw. bei den Senatsfachverwaltungen werden die jeweiligen Behörden darüber informieren, dass mit der Umsetzung begonnen werden kann. Der Abruf der Mittel erfolgt per auftragsweiser Bewirtschaftung bei der Senatsverwaltung für Finanzen. Auf der Beteiligungsplattform sowie der Website des Beteiligungshaushaltes wird die Umsetzung in verschiedenen Etappen transparent dargestellt. Es ist vorgesehen, dass die Projekte innerhalb von maximal fünf Jahren realisiert werden, um die Ergebnisse des Beteiligungshaushalts in einem angemessenen Zeitrahmen sichtbar zu machen. Dafür tragen die jeweiligen Senatsfachverwaltungen oder die Bezirke, in deren Kompetenz die Umsetzung des Projekts fällt, die Verantwortung. Vorgesehen ist auch, dass von diesen Zuschüssen an juristische Personen zur Umsetzung ausgereicht werden können. Für diesen Zweck werden noch Zuwendungsrichtlinien erarbeitet.

Eine begleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit während der Umsetzungsphase soll dazu beitragen, die Projekte bekannt zu machen und anhand der Maßnahmen (und ggf. unter Einbeziehung ihrer Initiatoren) zu vermitteln, wie Bürgerbeteiligung konkrete Verbesserungen für die Berlinerinnen und Berliner bewirkt.

## 5. Rollenkonzept

**Bürgerinnen und Bürger im Fokus** Die Bürgerinnen und Bürger sind die Hauptakteure im Konzept des Berliner Beteiligungshaushalts, da ihre Vorschläge gefragt sind und allein ihre Stimme bei der Abstimmung zählt.

Wünschenswert ist eine breite und heterogene Beteiligung. Dafür bedarf es eines niedrighwelligen Verfahrens, das die potenziell Teilnehmenden darin bestärkt, mit ihrer Teilnahme konkret etwas bewegen zu können.<sup>10</sup>

Die Bürgerinnen und Bürger von Berlin haben in diesem Verfahren folgende Möglichkeiten, sich einzubringen:

- Vorschläge einreichen,
- diese diskutieren,
- selbst Bürgerinnen und Bürger aus Peergroups und Nachbarschaft mobilisieren, für Vorschläge abzustimmen,
- Vorschlägen eine Priorität geben (Priorisierungsphase) und
- abstimmen der Vorschläge (Abstimmungsphase), welche umgesetzt werden sollen.

Wünschenswert ist, dass sich die Initiatorinnen und Initiatoren von Vorschlägen im Falle ihres Erfolgs auch aktiv an der Umsetzung beteiligen können. Bei der Entwicklung der Beteiligungsstrategie soll geprüft werden, wie dies grundsätzlich im Rahmen des Berliner Beteiligungshaushalts unterstützt werden kann.

---

<sup>10</sup> Vgl. Vorwerk, Volker/ Goncalves, Maria (2016): Was heißt breite Beteiligung? Wie wird sie erreicht? Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, Bielefeld.

<https://www.buergerwissen.de/d/Kernergebnisse%20Synopsis%20Vorwerk.pdf>, aufgerufen am 11.11.2020

**Aktuelle Partizipations-  
methoden auf lokaler  
Ebene**

Bezirkliche Bürgerhaushalte, Kiezkassen und Kiezfonds sowie Kinder- und Jugendhaushalte sowie-, „Schüler\*innenhaushalte“ bieten Berlinerinnen und Berlinern auf Bezirksebene bereits jetzt vielfältige Möglichkeiten, sich zu engagieren und gemeinsam Projekte zu entwickeln. Die Bezirke fördern auf vielfältige Weise damit das demokratische Engagement auf lokaler Ebene.<sup>11</sup>

**Kooperations- vereinbarung**

Für das Gelingen des landesweiten Beteiligungshaushaltes ist die Mitarbeit der Bezirke essenziell. Kooperationsvereinbarungen zwischen der Senatsverwaltung für Finanzen und den Bezirken sollen diesem Umstand Rechnung tragen. Diese werden die Aufgaben und Rollen der Bezirke im Ablauf des Beteiligungshaushaltsprozesses konkret erläutern. Ein inhaltlicher Vorschlag dazu wird zu Beginn der neuen Legislaturperiode den neu gewählten Gremien unterbreitet.

Die Bezirke benennen Anlaufpunkte, in denen sich Bürgerinnen und Bürger über den Beteiligungshaushalt informieren können und Zugang zum Internet im Rahmen der Priorisierungs- und Abstimmungsphase erhalten.

Die Folgekosten für Projekte, die durch die Bezirke umgesetzt werden, werden für die ersten beiden Jahre nach der Fertigstellung der Projekte im Projektbudget berücksichtigt. Danach werden sie über das reguläre Verfahren der Kosten-Leistungsrechnung und Budgetierung abgedeckt. Zudem werden Kosten für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des landesweiten Beteiligungshaushalts im Planungsbudget berücksichtigt.

**Koordinierung von be-  
zirksübergreifenden  
Projekten**

Sofern bei vorgeschlagenen Projekten mehrere Bezirke betroffen sind, wird nach bisher geübter Praxis verfahren. Der meistbetroffene Bezirk übernimmt die Koordination oder die Bezirke einigen sich untereinander vor dem Hintergrund ihrer Fach Erfahrung und-expertise bezüglich der Koordination. Je nach Fachbereich und gemäß den Festlegungen des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes kann die Koordinierungsrolle auch der zuständigen Senatsfachverwaltung obliegen.

---

<sup>11</sup> <https://www.parlament-berlin.de/adosservice/18/Haupt/vorgang/h18-2946.A-v.pdf>, aufgerufen am 02.11.2020

**Erfahrung im Bereich  
bürgerschaftliches En-  
gagement**

Die Senatskanzlei arbeitet im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als Grundlage einer lebendigen und starken Demokratie aktiv an der konzeptionellen Entwicklung und Umsetzung des landesweiten Beteiligungshaushaltes mit. Es ist vorgesehen, Expertise zum Thema Beteiligung aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Verwaltung in die Gestaltung des gesamtstädtischen Beteiligungshaushalts einzubeziehen, um Barrieren abzubauen und neue Zugänge zur Beteiligung für bislang unterrepräsentierte Gruppen zu schaffen.

Im Rahmen des Beteiligungshaushalts kommen der Senatskanzlei dabei u.a. folgende Aufgaben zu:

- Konzeptionelle Entwicklung und Umsetzung des Beteiligungskonzeptes
- Einbeziehung von Einrichtungen, Orten und Räumen, die offen sind für unterschiedliche Zielgruppen und Beteiligung fördern;
- Anpassung der Plattform „mein.berlin.de“ an die Erfordernisse des Berliner Beteiligungshaushalts und Betrieb der Plattform (in allen Phasen)
- Koordinierung der Zusammenarbeit mit Akteuren der politischen Bildung (in allen Phasen)
- Entwicklung eines Verfahrens gemeinsam mit dem Projektbüro, um sowohl eine digitale Stimmabgabe zur Priorisierung und Auswahl von Projekten über die Beteiligungsplattform als auch eine analoge Beteiligung vor Ort in den Berliner Kiezen zu ermöglichen.
- Beauftragung und Steuerung von Dienstleistern, um die Umsetzung der oben genannten Punkte zu unterstützen

**Koordination des Gesamtprozesses**

Das Projektbüro bei der Senatsverwaltung für Finanzen ist der zentrale Ansprechpartner im Prozess des Beteiligungshaushaltes.

Im Rahmen der Durchführung des Beteiligungshaushaltes obliegt dem Projektbüro die Gesamtkoordination des Projektes sowie aller beteiligten Kooperationspartner und ggfs. Dienstleister in allen Phasen. Das umfasst die Beteiligungsplattform, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Senatskanzlei sowie die verschiedenen Beteiligten auf bezirklicher und Hauptverwaltungsebene.

Zudem prüft das Projektbüro die Vorschläge zum Beteiligungshaushalt nach den Vorprüfungskriterien (siehe 2.2. Vorprüfung) und fasst sie ggf. zusammen. Postalisch eingegangene Vorschläge werden auf der Beteiligungsplattform veröffentlicht. Nach der Priorisierung werden die Ergebnisse an Bezirke bzw. Senatsfachverwaltungen zur weiteren Fachprüfung überwiesen. Im Anschluss gibt das Projektbüro den Vorschlagenden eine Rückmeldung, wie ihre Ideen abgeschnitten haben und wie sich das weitere Verfahren gestaltet.

## 6. Evaluation

**Kriterien für die Evaluation**

Die flankierende Evaluierung des Pilotprojekts „Berliner Beteiligungshaushalts“ wird vom Projektbüro koordiniert. Neben noch zu entwickelnden qualitativen Kriterien sollen u.a. folgende Kennzahlen zur Beurteilung des Beteiligungshaushalts herangezogen werden:

- Beteiligungsquote innerhalb der jeweiligen Phasen
- „Klickzahlen“ auf der Beteiligungsplattform
- Verhältnis der Teilnahme online vs. offline
- Gesamtheit aller Vorschläge vs. positiv geprüfte Vorschläge
- zeitliche Umsetzung der Projekte
- geschlechtliche Identität der Teilnehmenden
- sozialer Status; Herkunft; Einkommen

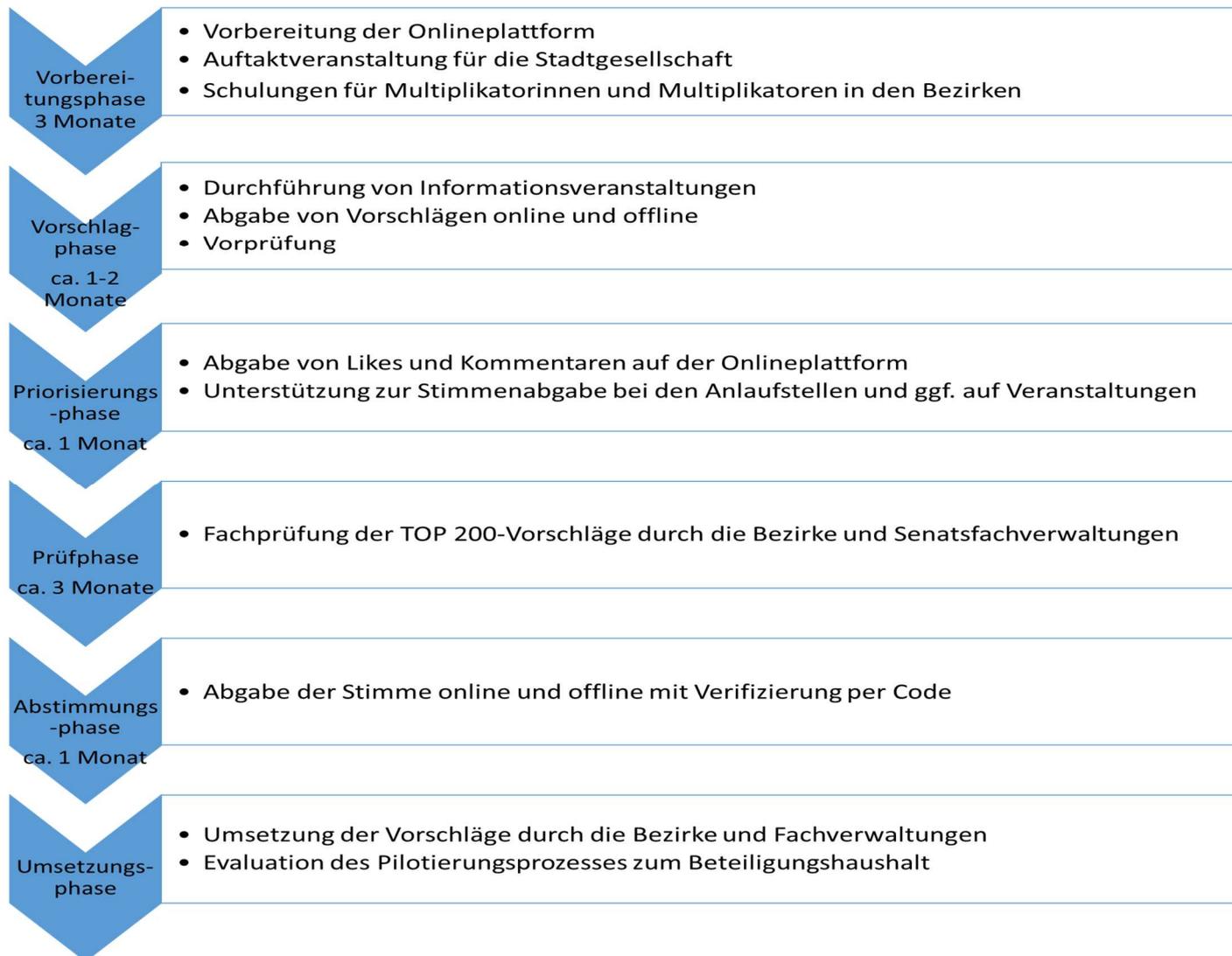
Durch Umfragen auf der Beteiligungsplattform sowie an den Anlaufpunkten vor Ort soll nach der Abstimmung ein erstes Meinungsbild zum landesweiten Beteiligungshaushalt entstehen.

Die Ergebnisse der Evaluation sollen auch Aussagen zum Gender Budgeting ermöglichen. So werden die Ausgaben im Beteiligungshaushalt nach Gender Budget-Nutzenanalyse untersucht.

Auch soll ein abschließender Fragebogen an die jeweiligen Behörden versendet werden, um deren Erfahrungen zu ermitteln und daraus Rückschlüsse für die Gestaltung künftiger Beteiligungshaushalte ziehen zu können.

Anhand der Ergebnisse der Evaluation des Pilotprojekts wird über die Fortführung des landesweiten Beteiligungshaushalts zeitnah entschieden.

## Anlage : Die Phasen des Berliner Beteiligungshaushalts



Kapitel: 2940	Versorgungsausgaben und weitere zentrale Personalangelegenheiten
Titel: 26110	Leistungen für Versorgung durch die öffentlichen Krankenhäuser

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 29 - Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten) Folgendes beschlossen:

„SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Osterpause rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 29 am 04.05.2022 zum Titel 26110 die Frage zu beantworten, ob die Ansatzstreichung daraus resultiert, dass es keine Versorgungslasten aus ursprünglichen Beamtenverhältnissen mehr gibt oder ob dies an einer Struktur der Lastenverteilung zwischen Landeshaushalt und Unternehmen liegt. Darüber hinaus ist zu berichten, welche Versorgungslasten noch bei den öffentlichen Krankenhäusern liegen.“

Hierzu wird berichtet:

Für die bei Gründung der Vivantes GmbH vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Berliner Krankenhausbetriebe trägt das Land Berlin die Versorgungslasten. Gleichzeitig bestand die Übereinkunft, dass sich die Krankenhäuser und später die Vivantes GmbH durch entsprechende Vorauszahlungen für die vorhandenen aktiven Beamtinnen und Beamten an deren künftigen Versorgungsausgaben beteiligen. Diese Vorauszahlungen wurden regelmäßig bei dem o.a. Titel vereinnahmt.

Im Mai 2021 ist die letzte aktive beamtete Dienstkraft bei der Vivantes GmbH in den Ruhestand eingetreten, so dass nunmehr auch keine Vorauszahlungen mehr fällig werden. Die Ansätze für 2022 und 2023 wurden aus diesem Grunde auf null gesetzt.

Gemäß Auswertung des Landesverwaltungsamtes wurden für die insgesamt 193 ehemaligen Beamtinnen und Beamte der Vivantes GmbH im Jahre 2021 Versorgungsbezüge in Höhe von rd. 6,37 Mio. € aufgebracht. Diese wurden - wie oben bereits dargestellt - aus dem Landeshaushalt finanziert. Die Vivantes GmbH hat aufgrund des Wegfalls der Vorauszahlungen keinerlei Versorgungslasten mehr zu tragen.

Kapitel: 2990	Vermögen
Titel: 68281	Zuschuss an den Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 29 - Vermögen) Folgendes beschlossen:

„SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Osterpause rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 29 am 04.05.2022 über die Perspektive des Landesbetriebs für Gebäudebewirtschaftung zu berichten. Zu den E2-Stellen ist zu berichten, wie viele mit welchen Aufgaben es gibt und inwieweit die Möglichkeit besteht, diese Stellen nach E3 zu heben.“

Hierzu wird berichtet:

Der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung - Betriebsteil A - erbringt als Abwicklungsbetrieb bestimmte Dienstleistungen für das Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin und die durch die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH verwalteten, vom Land Berlin angemieteten Immobilien. Er erhält dazu Zuschüsse aus dem Landeshaushalt.

Seine Aufgaben liegen - orientiert an dem sich stetig reduzierenden Personalbestand - im Bereich Pförtnerdienste, Hausmeisteraufgaben auf Liegenschaften der Polizei sowie in den Dienstgebäuden Klosterstraße 47 und 59, Reinigungsdienstleistungen in Berliner Feuerwachen und Leistungen im technischen/infrastrukturellen Betrieb von Bürodienstgebäuden sowie in der Justizvollzugsanstalt Tegel.

Zur Prognose der Beschäftigtenzahlen hat die SenFin dem Hauptausschuss mit Bericht vom 10.11.2014 (rote Nr. 1471 C) im Zusammenhang mit Maßnahmen, den Zuschuss-Bedarf zum Defizitenausgleich des Geschäftsbetriebes des LfG A zu senken, berichtet. Nachdem seinerzeit noch von 508 Beschäftigten im Jahr 2021 ausgegangen wurde, waren es tatsächlich im Jahr 2021 noch 338 Beschäftigte. Daraus wird deutlich, dass der geplante kontinuierliche Personalabbau sich deutlich zügiger vollzieht als prognostiziert. Da der Leistungsumfang des Betriebes sich immer weiter reduziert, wird mittelfristig ein Konzept zur vollständigen Betriebsabwicklung erarbeitet werden.

Der Stellenplan zum Wirtschaftsplan 2022 enthält die angefragten Entgeltgruppen mit Tätigkeitsmerkmalen wie folgt:

Entgeltgruppe	Tätigkeit	Stellen	Anzahl Beschäftigte	Einsatzorte
EG 2	Reinigungskräfte	3	Insg. 88	Bürodienstgebäude und Feuerwachen des Landes Berlin
EG 2Ü	Reinigungskräfte	97		
EG 3	Pförtner/innen, Haus- und Unterkuftsarbeiter/innen	111	72 Pförtner/innen und 22 Haus- und Unterkuftsarbeiter/innen	Bürodienstgebäude und Gerichte des Landes Berlin sowie große Polizeiliegenschaften

Der Stellenplan wird jährlich fortgeschrieben, nicht besetzte Stellen durch Abgang von Beschäftigten werden zum Ende eines Geschäftsjahres abgeschrieben.

Tätigkeiten der EG 2/2Ü unterscheiden sich nach den Eingruppierungsvorschriften des TV-L zu den Tätigkeiten der EG 3 wie folgt:

Reinigungstätigkeiten nach EG 2/ EG 2Ü sind einfache Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Tätigkeiten nach E 3 müssen höhere Anforderungen aufweisen als "einfache Tätigkeiten". Um die Tätigkeit fachgerecht ausüben zu können, ist hierbei eine strukturierte, vertiefte Vermittlung von fachbezogenen Kenntnissen und Fertigkeiten erforderlich.

Für die Eingruppierung der Beschäftigten ist § 12 TV-L die grundlegende Rechtsnorm, der bestimmt, dass der/die Beschäftigte Entgelt nach der Entgeltgruppe erhält, in die er/sie eingruppiert ist. Die Entgeltgruppe wird nach der Regelung des TV-L nicht etwa frei vereinbart oder einseitig vom Arbeitgeber festgelegt, sondern bestimmt sich nach der Wertigkeit der auszuübenden Tätigkeit (§ 12 Abs.1 Satz 3 TV-L).

Eine einseitige „Anhebung“ einer Stelle im System des TV-L durch den Arbeitgeber ist somit nicht vorgesehen, da die Entgeltgruppe sich in jedem Fall nach der Wertigkeit der auszuübenden Tätigkeit richtet. Abweichungen von dieser Systematik, z.B. außertarifliche Regelungen, sind nach den Grundsätzen der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) nicht vorgesehen.

Die Eingruppierungen werden vom LfG A regelmäßig überprüft.

Kapitel: 2990	Vermögen
Titel: 12111	Erträge aus Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 29 - Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten) folgendes beschlossen:

„SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Osterpause rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 29 am 04.05.2022 zum Titel 12111 über die Abführungsprognosen der Landesbeteiligungen - einschließlich der in den Erläuterungen genannten Unternehmen - zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 werden Erträge aus den Beteiligungen der Berliner Stadtgüter (1.000 T€ p.a.), BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH (500 T€ p.a.) und der Berliner Energieagentur (45 T€ p.a.) erwartet. Die prognostizierten Gewinnausschüttungen basieren auf der jeweiligen aktuellen Wirtschaftsplanung einschließlich Mittelfristplanung der Unternehmen. Die tatsächlichen Ausschüttungen können - je nach Geschäftsverlauf - davon abweichen.

Für die Investitionsbank Berlin AöR (IBB) wird ab dem Doppelhaushalt 2022/23 keine Ausschüttung an den Landeshaushalt mehr eingeplant, da sich die Jahresüberschüsse der IBB durch die anhaltende Niedrigzinsphase in den letzten Jahren deutlich verringert haben und die verbliebenen Erträge in der Regel zur Stärkung des Eigenkapitals der Bank verwendet werden sollen. Eine regelmäßige Eigenkapitalstärkung ist notwendig, damit die IBB auch künftig ihrem Förderauftrag nachkommen kann und das wachsende Geschäftsvolumen der Bank in ausreichender Weise mit Eigenkapital unterlegt ist. Zudem sichert eine regelmäßige Stärkung des Eigenkapitals auch künftig die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Eigenkapitalanforderungen.

Die Landesbeteiligungen BEHALA und Berliner Großmarkt GmbH werden in den kommenden Jahren in erheblichem Umfang Investitionen in ihr Kerngeschäft tätigen, um sich für die Zukunft wettbewerbsfähig aufzustellen. Beispielhaft zu nennen sind der Ausbau des Südhafens Spandau bei der BEHALA und die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen als Ergebnis

des Masterplans (beginnend mit der Sanierung des Fleischgroßmarktes) beim Berliner Großmarkt. Zur Finanzierung dieser Investitionen müssen beide Gesellschaften in nennenswertem Umfang Eigenmittel aufbringen. Ein Verzicht auf Gewinnausschüttungen soll die Basis hierfür legen, indem die Liquidität beider Landesunternehmen gestärkt und mittelfristige Planungssicherheit geschaffen wird.

Senatsverwaltung für Finanzen  
Abt. I / I C

01. April 2022  
☎ (920) 2735

Kapitel: 2990	Vermögen
Titel: 68256	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zur Deckung von Betriebsverlusten

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 29- Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten) Folgendes beschlossen:

„SenFin wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Osterpause rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 29 am 04.05.2022 zum Titel 68256 die Finanzierungsbedarfe bei den landeseigenen Unternehmen unternehmensscharf darzustellen.“

Hierzu wird berichtet:

Der Senat hat wie bereits im Haushaltsplan 2021 an dieser Stelle eine pauschale Vorsorge für eventuelle Betriebsverluste von landeseigenen Unternehmen geschaffen. Ob und in welcher Höhe tatsächlich Betriebsverluste entstehen, hängt insbesondere vom weiteren Verlauf der Pandemie ab. Die Berliner-Bäder-Betriebe und die Messe Berlin GmbH sind hier schwerpunktmäßig genannt, weil die Ertragslagen beider Landesunternehmen massiv vom Pandemieverlauf abhängen, sie aber gleichzeitig eine umfangreiche, hohe Kosten verursachende Infrastruktur besitzen. Gerade wegen der Abhängigkeit vom Pandemieverlauf und dessen Unkalkulierbarkeit hat der Senat einen Sammeltitel gewählt, bei dem im Bedarfsfall von den genannten Beträgen abgewichen werden kann und auch andere betroffene Landesunternehmen unter Berücksichtigung der Beihilfevorschriften Ausgleichszahlungen erhalten können. Das Land Berlin wird in seiner Funktion als Gesellschafter dafür Sorge tragen, dass die Landesunternehmen so viele Einnahmen wie möglich aus ihrer Geschäftstätigkeit erzielen und keine Selbstverständlichkeit der Subvention entsteht.

Kapitel: 2990	Vermögen
Titel: 89103	Zuschuss an das SILB zur Sanierung des Haus der Statistik (Teilabschnitt)

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 23.03.2022 (1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 zum Einzelplan 29 - Finanzen) Folgendes beschlossen:

„SenFin wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Osterpause rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 29 am 04.05.2022 einen aktuellen Sachstandsbericht zum Haus der Statistik vorzulegen.“

Hierzu wird berichtet:

Der oben genannte Zuschuss an das SILB wird für die Sanierung des Bestandsgebäudes (Bauteile A-D) verwendet. Dazu wurde nach Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens (Verhandlungsverfahren nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb) ein Generalübernehmer am **16. August 2021** bezuschlagt.

Der Generalübernehmer hat nach Beauftragung umgehend mit der Entwurfsplanung begonnen und diese der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) **Ende Februar 2022** planmäßig zur Prüfung vorgelegt.

**Ende März 2022** wurden die Ergebnisse der Prüfung der Entwurfsplanung nach Abstimmung mit den einzuplanenden Mietern Finanzamt Mitte-Tiergarten und BIM GmbH an den Generalübernehmer übergeben.

Auf dieser Grundlage wird nun der Bauantrag seitens des Generalübernehmers erstellt und voraussichtlich im **Mai 2022** über die BIM bei der zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen eingereicht. Ab **Mai 2022** soll nach der Baustelleneinrichtung mit den Arbeiten an der Fassade sowie in den Innenbereichen begonnen werden.

Die weitere Planung sieht vor, dass die Sanierungs- und Herrichtungsmaßnahmen abschnittsweise bis **Mitte 2024** fertiggestellt und die Flächen sukzessive vom Generalübernehmer an die BIM übergeben werden.

Die Mieter\*innen sollen dann termingerecht die neuen Flächen wie folgt beziehen können:

- das Finanzamt Mitte-Tiergarten bis **Ende März 2024** und
- die BIM GmbH ab **Juli 2024**.

Die Mietflächen für soziokulturelle Nutzungen (im Wesentlichen in Bauteil A und auf Erdgeschossflächen in den Bauteilen B und C), für welche aktuell die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen der Bedarfsträger ist, werden in einem Vorausbauzustand voraussichtlich ebenfalls **in 2024** übergeben und abstimmungsgemäß im Anschluss durch die soziokulturellen Interessensvertreter\*innen in Eigenverantwortung ausgebaut.